

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1906)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1906.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 2. März 1905.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 20./24. Januar 1906.

Gesetz über die Strassenpolizei.

Der Grosser Rat des Kantons Bern.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Strassenpolizeigesetz findet Anwendung auf sämtliche öffentlichen Strassen und Wege, welche nach der Strassenbaugesetzgebung (Art. 3 des Strassenbaugesetzes vom 21. März 1834) unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen.

Art. 2. Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege zu Verkehrszwecken in einer die öffentlichen Interessen nicht schädigenden Weise ist Jeder-mann gestattet.

Die Erstellung von Anlagen auf Strassengebiet zu Verkehrs- oder anderen Zwecken darf nur mit besonderer Bewilligung stattfinden.

Auf den neben der Fahrbahn angelegten Fusspfaden (Trottoirs) ist das Reiten, das Fahren mit Fahrrädern und Fuhrwerken aller Art, sowie das Treiben von Vieh verboten.

Anlagen auf Strassen.

Art. 3. Die Strassen können, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Anlage von Abzugskanälen, von Leitungen für Wasser, Gas und elektrischen Strom, sowie auch zur Anlage von Transportgeleisen, Transmissionen u. s. w. benützt werden.

Die Bewilligungen hiezu werden erteilt für Strassen I., II. und III. Klasse

1. vom Grossen Rat für die Anlage von Eisenbahnen (Tramways ausgenommen),
2. vom Regierungsrat für die Anlage von Tramways;
3. von der kantonalen Baudirektion für alle übrigen Anlagen;

für die Gemeindestrassen und die übrigen öffentlichen Wege von der Einwohnergemeinde oder den von ihr bezeichneten Organen derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage liegt.

Die Bewilligungen hiezu werden erteilt

1. für Strassen I., II. und III. Klasse
 - a. der Grosser Rat für die Anlage von Eisenbahnen (Tramways ausgenommen),
 - b. der Regierungsrat für die Anlage von Tramways,
 - c. die kantonalen Baudirektion für alle übrigen Anlagen,
2. für die Gemeindestrassen und die übrigen öffentlichen Wege die Einwohnergemeinde oder die von ihr bezeichneten Organe derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage liegt.

Abänderungsanträge.Art. 3^{bis}. Für . . .

Für die Errichtung von Anlagen auf Strassengebiet kann eine Gebühr erhoben werden. Für Staatsstrassen wird diese Gebühr vom Regierungsrat festgesetzt und es fallen ihre Erträge in die Staatskasse. Für Gemeindestrassen und die übrigen öffentlichen Wege wird die Gebühr unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat von den Gemeinden festgesetzt und es fallen ihre Erträge in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden können durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre Strassen und öffentlichen Wege zur Errichtung von Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 4. Unterirdische Leitungen aller Art, welche durch öffentliche Strassen führen, müssen aus hartem Material bestehen oder in Umfassungen aus solchem gelegt werden.

Leitungen aus Holz dürfen ohne besondere Bewilligung nicht in der herkömmlichen Weise weiter unterhalten werden.

Freier Luft- und Lichtraum für die Strassen.

Art. 5. Da wo nicht in Anwendung des Abliegerungsgesetzes vom 15. Juli 1894 besondere Baulinien festgesetzt sind, dürfen neue Gebäude jeglicher Art nie näher als 3 m. 60 von den Grenzen der Strassenfahrbahn aufgeführt werden.

In besondern Fällen, wo die Einhaltung dieses Abstandes unmöglich ist und doch zwingende Gründe für Erstellung eines Gebäudes sprechen, kann der Regierungsrat Abweichungen gestatten.

Auf ältere, in einer geringern Entfernung als 3 m. 60 von der Strasse liegende Fundamente darf nur dann wieder aufgebaut werden, wenn besondere Umstände ein Zurücksetzen des Gebäudes unzulässig erscheinen lassen. Wird der Eigentümer vom Regierungsrat angehalten, das alte Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf angemessenen Ersatz. Die datherige Entschädigung hat bei Staatsstrassen (I., II. und III. Klasse) der Staat, bei den übrigen öffentlichen Wegen die betreffende Gemeinde zu leisten.

Art. 6. Der freie Platz von 3 m. 60 zwischen Strasse und Gebäude soll nicht durch Anbauten belegt werden. Freitragende Gebäudeteile dürfen in einer Höhe von wenigstens 3 m. über dem Niveau der Strassenfahrbahn bis 2 m. in den Lichtraum des Vorplatzes hinausragen.

Art. 7. Bäume dürfen an Strassen und öffentlichen Wegen nicht näher als 2 m. an den Strassenrand gepflanzt werden.

. . . von Anlagen oder zu speziellen Verkehrszwecken zur Verfügung zu stellen. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat eine provisorische Verfügung erlassen.

. . . führen, sind aus hartem Material zu erstellen oder in Umfassungen aus solchem zu legen.

Leitungen . . .

. . . Art nicht näher . . .

An Gebäuden, welche weniger als 3 m. 60 von den Grenzen der Strassenfahrbahn entfernt sind, dürfen An- und Umbauten nur erstellt werden, wenn von der kompetenten Behörde die Bewilligung hiefür erteilt worden ist.

. . . durch Bauten belegt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind gestattet

a. für freitragende Gebäudeteile, welche in einer Höhe . . .

. . . hinausragen,

b. für Terrassen, welche höchstens 2 m. in den Vorplatz hinausragen und nicht mehr als 2 m. über dem Niveau der Strassenfahrbahn liegen.

. . . an öffentlichen Strassen und Wegen . . .

. . . Strassenrand zu stehen kommen.

Abänderungsanträge.

Längs Strassen und Wegen, welche steilen Gebergshalden entlang führen, darf gehörig ausgetragtes Bauholz auf der Seite des Abhangs bis an den Strassenrand stehen gelassen werden.

Die Aeste der Bäume, welche sich über die Strassenfahrbahn erstrecken, müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder im Rekursfall des Regierungsrates bis auf die Höhe von 4 m. abgeschnitten werden.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume das rechtzeitige Aufschneiden und leistet er einer dahierigen Aufforderung innerhalb 14 Tagen nicht Folge, so sollen die Strassenpolizeiorgane die Arbeit auf seine Kosten besorgen.

... entlang führen, dürfen Bäume auf der Seite ...
... stehen bleiben.

... auf die Höhe von 4 m. und, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, noch höher aufgeschnitten werden.

Unterlässt ...

Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigentümer der Bäume nicht zu.

Art. 8. Einzäunungen oder Abschrankungen aller Art gegen die Strassen müssen ausserhalb der Strassengrenzen erstellt und Grünhäge in der Weise beschnitten werden, dass sie nicht über die Strassengrenzen hineinreichen.

Stacheldrahtzäune oder andere bei Berührung Verletzungen verursachende Einrichtungen dürfen zur Abschrankung an Strassen und öffentlichen Verbindungs wegen nicht verwendet werden.

... an öffentlichen Strassen und Wegen nicht verwendet werden. Bestehende derartige Einrichtungen sind sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entfernen.

Freihalten der Strassen von fremden Gegenständen.

Art. 9. Die Fahrbahn sämtlicher Strassen und öffentlicher Wege soll nicht durch irgendwelche fremdartige Gegenstände verstellt werden.

Das Ableiten von Wasser auf die Strassen und öffentlichen Verbindungswege, sowie jede Verunreinigung derselben durch Schutt, Ackersteine, Kehricht und dergleichen ist untersagt.

Fuhrwerke aller Art, mit denen auf der Strasse angehalten wird, müssen an die Seite der Strasse gestellt werden.

In unmittelbarer Nähe von Strassen dürfen weder Anlagen errichtet, noch Handlungen vorgenommen werden, durch welche der Verkehr auf den Strassen gefährdet wird.

Art. 9. Die öffentlichen Strassen und Wege dürfen nicht durch ...

... werden. Auch der über denselben befindliche Luftraum darf ohne Bewilligung des Strasseneigentümers in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Das Ableiten von Wasser, Jauche u. s. w. auf die öffentlichen Strassen und Wege, sowie ...

Fuhrwerke aller Art dürfen nur an der Seite der Strasse anhalten.

In ...

Schonung der Strassen.

Art. 10. Abzugsgräben längs den Strassen sind stets offen zu halten und Böschungen, Mauern oder Zäune dürfen in keiner Weise beschädigt werden.

Auf dem an den Strassenkörper anstossenden Terrain dürfen keine denselben gefährdenden Veränderungen vorgenommen werden.

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Strassen, sowie die Verwendung von Kritzketten oder anderer dergleichen Hemmmittel ist nur bei schneedecktem oder festgefrorenem Boden und Glatteis zulässig.

Art. 10. Die Dohlen und die Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Böschungen, Mauern oder Zäune sind in keiner Weise zu beschädigen.

... denselben schädigenden oder gefährdenden Veränderungen vorgenommen werden. Dohlenausläufe und Abschläge sind stets offen zu halten.

... Kritzketten und ähnlichen Hemmmitteln ist ...

Abänderungsanträge.**Schneeräumung.**

Art. 11. Bei starkem Schneefall haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet das Oeffnen der Fahrbahn in ihren Kosten auf sämtlichen öffentlichen Strassen, welche dem Verkehr auch im Winter geöffnet sind, zu besorgen. Auch liegt denselben ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Strasse, an welchen Fussgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren eigenen Kosten mit schwarz angebraunten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

Besondere Vorschriften.

Art. 12. Der Regierungsrat wird durch Erlass von Verordnungen diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf Strassen und öffentlichen Wegen notwendig erscheinen.

Diese Vorschriften können für Ortschaften, sowie bei besondern Verhältnissen auch für andere Strecken von Strassen- und öffentlichen Wegen mit Bewilligung des Regierungsrates durch die Ortspolizeibehörden ergänzt werden.

Die Gemeinden sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates befugt, für ihr Gebiet besondere Vorschriften aufzustellen, welche von denjenigen des Art. 2, Al. 2, sowie der Art. 5—9 abweichen.

Das Dekret vom 28. Januar 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, sowie die bestehenden Verordnungen und Vorschriften bleiben bis auf weiteres in Kraft und es ist der Regierungsrat ermächtigt, rechtskräftige Vorschriften für den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen.

Art. 13. Wenn die Durchführung von Verkehrsbeschränkungen die Ausübung einer besondern Kontrolle notwendig macht, so kann hiefür eine Gebühr erhoben werden.

Diese Gebühr wird vom Regierungsrat festgesetzt und fällt in die Staatskasse.

... auf öffentlichen Strassen und Wegen notwendig ...

... können mit Bewilligung des Regierungsrates durch die Ortspolizeibehörden ergänzt werden.

... des Art. 2, Al. 3, sowie der Art. 5—7, Art. 8, Al. 1 und Art. 9 abweichen.

... bleiben bis zum Erlass des in Art. 13^{bis} vorgesehenen Dekretes in Kraft.

Art. 13. Für die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege durch Motorwagen, Fahrräder und ähnliche den ordentlichen Verkehr belästigende Fuhrwerke kann eine Taxe erhoben werden, welche vom Grossen Rat festgesetzt wird.

Art. 13^{bis}. Der Grossen Rat ist ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Vorschriften für den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen und Kontrollgebühren festzusetzen.

Ausübung der Strassenpolizei.

Art. 14. Die kantonale Baudirektion führt die Oberaufsicht über die Strassenpolizei.

Die Organe, welchen die Handhabung der Strassenpolizei obliegt, sind

1. die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden ;
2. das mit dem Unterhalt und der Beaufsichtigung der Strassen betraute Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, die von ihnen konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die erlassenen Verordnungen der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde anzuzei-

Abänderungsanträge.

gen, in deren Gebiet die Widerhandlungen stattgefunden haben. Wenn sich der Straffällige der von dieser Behörde ausgesprochenen Busse nicht innerhalb dreier Tage unterzieht, so erfolgt Ueberweisung an den Regierungsstatthalter zu Handen des Richters. Im Kanton nicht Domizilierte haben den Betrag der Busse sofort zu hinterlegen.

Die von der Ortspolizeibehörde ohne richterliches Urteil bezogenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 15. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von 1 — 500 Fr. bestraft. Ausserdem ist der Schuldige zum Ersatz des verursachten Schadens, sowie zur Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zu verurteilen.

Art. 16. Durch dieses Gesetz wird dasjenige über die Strassenpolizei vom 21. März 1834 aufgehoben.

... ist der Schuldige zur Entfernung von ...

Art. 16. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei, sowie das Dekret vom 4. März 1843 über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen aufgehoben.

Art. 17. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 2. März 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 24. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 20. Januar 1906.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Steiger.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 29. November 1905.

lizeikorps, über Art, Zahl, Wahl, Qualifikation, Be-
soldungsverhältnisse der Beamten und der Mannschaft
desselben und dergleichen.

Die nähere Organisation und Verwaltung des Po-
lizeikorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen.

Die Polizeidirektion erlässt ein Dienstreglement.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf
in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz vom 23. April
1893 über die Organisation des bernischen Polizei-
korps aufgehoben.

Bern, den 29. November 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Schaer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

betreffend

das bernische Polizeikorps.

Art. 1. Das Polizeikorps sorgt für die Handhabung
der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es
steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizei-
direktion.

Art. 2. Das Polizeikorps wird auf Kosten des
Staates nach Ordonnanz bekleidet, ausgerüstet und
bewaffnet.

Art. 3. Sämtliche Mitglieder des bernischen Polizei-
korps erhalten Jahresbesoldungen, welche durch eine
vom Grossen Rat festzustellende Skala bestimmt
werden.

Art. 4. Der Staat leistet an die Invalidenkasse
des Polizeikorps einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe
durch den Grossen Rat nach versicherungstechnischen
Grundsätzen festzusetzen ist.

Art. 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die
Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und
eventuell auch in andern Ortschaften des Kantons,
mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Ver-
einbarungen zu treffen und dahierige organische Vor-
schriften zu erlassen.

Art. 6. An Stelle des Betrages, welcher nach Art. 1
des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Ver-
wendung der Geldbussen, und Art. 14 des Beschlusses
des Regierungsrates vom 9. Februar 1887 betreffend
die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen,
bis dahin den Landjägern als Belohnung in Polizei-
straffällen zufiel, werden jährlich aus dem Ertrage
der Geldbussen 18,000 bis 20,000 Fr. als Beitrag an
die Kosten des Polizeikorps erhoben.

Art. 7. Der Grosser Rat wird auf dem Wege des De-
kretes allgemeine Bestimmungen aufstellen über die
Organisation und den ordentlichen Bestand des Po-

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Anwendung von Art. 17, Alinea 2, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

(November 1905.)

Zurzeit betragen die Eisenbahnsubventionen, welche der Staat auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1902 und anderer Erlasses einbezahlt hat Fr. 19,625,510

Auszurichten sind noch für die Solothurn-Münster-Bahn, die Bern-Schwarzenburgbahn, sowie die Montreux-Berner-Oberland-Bahn und nach den bezüglichen gegenwärtig vor dem Grossen Rate liegenden Anträgen werden an Staatssubventionen beanspruchen:

die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn Fr. 1,768,500
die elektrische Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen » 504,000
zusammen » 2,272,500

Es werden alsdann die Eisenbahnsubventionen des Staates im ganzen eine Summe von ausmachen und eine Höhe erreichen, wie sie beim Erlass des Gesetzes vom 4. Mai 1902 jedenfalls nicht erwartet worden ist.

Dazu kommt noch für die Brienzseebahn eine Subvention à fonds perdu, die, wenn eine Schmalspurbahn erstellt wird, sich auf 400,000 Fr. und für den Fall der Erstellung einer Normalspurbahn entsprechend höher belaufen wird.

Schon bei verschiedenen Anlässen haben wir auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche diese bedeutenden Beteiligungen für die Staatskasse nach sich ziehen, und dabei namentlich den stetigen Rückgang der Mittel derselben und die dadurch bedingte Rückwirkung auf die laufende Verwaltung betont.

Am 1. Januar 1905 beliefen sich die verfügbaren Mittel der Staatskasse mit Inbegriff von über fünf

Millionen momentan unrealisierbaren oder doch nicht ohne Verlust verkäuflichen Wertschriften auf Fr. 11,676,213.93

Einzig durch die hievor erwähnten Verpflichtungen für bereits beschlossene, sowie für bevorstehende Bewilligungen von zusammen Fr. 3,486,690

und die in 1906 erfolgende Rückzahlung des Anleihens beim Crédit Lyonnais von » 2,000,000 werden diese Betriebsmittel in nicht ferner Zeit um » 5,486,690.— zurückgehen und nur noch Fr. 6,189,523.93 betragen.

Die Verminderung wird aber voraussichtlich noch eine grössere werden, nämlich wenn die Rechnung der laufenden Verwaltung, wie mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, in den nächsten Jahren mit Defiziten abschliessen sollte und infolgedessen die Staatskasse in die Lage käme, derselben Vorschüsse zu machen.

Nach dem Stand der verfügbaren Mittel der Staatskasse, wie er sich hie oben ergibt, und nach ihrer Zusammensetzung werden dieselben kaum mehr für den ordentlichen Dienst der Staatskasse genügen und noch weniger wird es möglich sein, neue Eisenbahnsubventionen zu gewähren.

Angesichts dieser Sachlage sind wir der Ansicht, dass neben einer sorgfältigen Weiterentwicklung und Konsolidierung der bereits bestehenden Subventionslinien die nächste Aufgabe des Kantons auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens einzig in der Verwirklichung

des Projektes eines bernischen Alpendurchstiches zu suchen ist. Dieses Werk, von dessen Gelingen wir eine mächtige wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Kantons erwarten dürfen, stellt gewaltige Anforderungen an die Leistungsfähigkeit unserer Staatsfinanzen und bedingt infolgedessen auch die grösste Sparsamkeit überall da, wo dies ohne wirtschaftliche Schädigung des ganzen Kantons oder einzelner Landesteile möglich ist. Angesichts dieser Situation glauben wir, dass die Voraussetzungen vorhanden seien, dem Grossen Rat zu beantragen, es möchte derselbe von der ihm in Art. 17, Alinea 2, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 zustehenden Befugnis Gebrauch machen. Der Moment hiezu ist um so günstiger, als, abgesehen vom Alpendurchstich, keine andern neuen Eisenbahnprojekte vorbereitet sind.

Wir beeihren uns daher, Ihnen zuhanden des Grossen Rates zu beantragen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Beschluss betreffend die Einstellung von Eisenbahnsubventionen.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
in Erwägung:

1. Dass die bis heute beschlossenen Eisenbahnsubventionen die Summe von 23 Millionen Franken übersteigen und infolgedessen die Mittel der Staatskasse auf das zulässige Minimum reduziert worden sind,
2. dass die nächste Aufgabe des Kantons auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens einzig in der Verwirklichung des Projektes eines bernischen Alpendurchstiches zu suchen ist,
3. dass dieses für den Kanton Bern hochbedeutende volkswirtschaftliche Unternehmen gewaltige Anforderungen an die Leistungsfähigkeit unserer Staatsfinanzen stellen wird und infolgedessen eine weise Zurückhaltung in der Dekretierung neuer Ausgaben geboten erscheint,

beschliesst:

In Anwendung von Art. 17, Alinea 2, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 wird die Bewilligung von Eisenbahnsubventionen bis zum 4. Mai 1910 eingestellt.

Von diesem Beschluss werden nicht betroffen:

1. Die Lötschbergbahn.
2. Die Ramsey-Sumiswald-Huttwil-Bahn mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.
3. Die Bahn Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).
4. Der Anschluss der Pruntrut-Bonfol-Bahn an die neue elsässische Bahn bei Pfettershausen.
5. Die Bahn Tramlingen-Breuleux-Noirmont.

Bern, den 22. Januar 1906.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Von der Grossratskommission empfohlen.

Bern, den 22. Januar 1906.

Im Namen der Kommission

deren Präsident

Bratschi.

Einstellung der Eisenbahnsubventionen.

(Januar 1906.)

Zusatzantrag.

« 6. Projekte, welche infolge vermehrter Leistungen durch die beteiligten Kreise eine wesentliche Herabsetzung der im Eisenbahngesetz vom 4. Mai 1892 zugesicherten Staatsbeteiligung bewirken. »

Ritschard, Regierungsrat.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Revision von § 9, Ziffer 2, des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

(Dezember 1905.)

Mit Eingabe vom 11. Dezember 1905 stellt der Verwaltungsrat der kantonalen Brandversicherungsanstalt bei der Direktion des Innern zuhanden der kompetenten Behörden das Gesuch, es möchte durch Revision des § 9, Ziffer 2, des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt bei der Zentralverwaltung die Stelle eines zweiten technischen Inspektors geschaffen werden. Das Gesuch wird kurz folgendermassen begründet:

« Die in den letzten 10 bis 15 Jahren erfolgte starke « Zunahme der Zahl der versicherten Gebäude in un- « serm Kanton, sowie die im gleichen Verhältnis an- « steigende Zahl der Brandfälle haben für die Zentral- « verwaltung der Brandversicherungsanstalt eine ent- « sprechende Vermehrung der Arbeit im Gefolge. Ganz « besonders macht sich dieselbe im technischen In- « spektorat fühlbar, wo neben den vielfachen Bureau- « arbeiten die Dienstreisen zur Beiwohnung an Ge- « bäudeeinschätzungen und Brandschadenabschätzun- « gen, zu Gebäudeinspektionen, zur Untersuchung von « Hydrantenanlagen etc., den betreffenden Beamten je « länger je mehr in Anspruch nehmen. Dieser Beamte « hat deshalb ein Gesuch um etwelche Entlastung ein- « gereicht, und die Direktion der Brandversicherungs- « anstalt kam nach reiflicher Erwägung zum Schluss, « dass nur die Schaffung der Stelle eines zweiten tech- « nischen Beamten, der sich mit dem jetzigen in die « Arbeit zu teilen hätte, dem Uebel gründlich abhelfen « würde. Die Revision des Dekretes betreffend die Ver- « waltung der Brandversicherungsanstalt vom 21. Feb- « ruar 1889 steht zwar für die nächsten Jahre in ziem- « lich sicherer Aussicht, da die Revision des Brand- « versicherungsgesetzes in Vorbereitung ist und ihr « diejenige der zudienenden Dekrete, Verordnungen etc. « auf dem Fusse folgen wird; doch darf mit der Ent- « lastung des technischen Inspektors, die dringend not- « wendig geworden ist, nicht länger mehr zugewartet « werden. »

Die Gründe, welche der Verwaltungsrat der kantonalen Brandversicherungsanstalt für die Schaffung einer zweiten technischen Inspektorenstelle anbringt, müssen als zutreffend bezeichnet werden. Der Versicherungsbestand der Anstalt betrug am Ende des Jahres 1894 837, Ende 1904 1215 Millionen Franken und die Zahl der versicherten Gebäude hat um zirka 19,000 zugenommen. Die Geschäfte der Zentralverwaltung und namentlich des technischen Inspektors haben daher eine bedeutende Vermehrung erfahren und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der technische Inspektor überlastet ist. Eine Teilung der Arbeit unter zwei Beamte liegt im Interesse der richtigen Geschäftsführung der Anstalt.

Die Schaffung einer zweiten technischen Inspektorenstelle kann aber nur durch Abänderung von § 9, Ziffer 2, des Dekretes vom 21. Februar 1889 erfolgen, welche Ihnen hiermit beantragt wird.

Gestützt auf diese Ausführungen beeht sich der Unterzeichnete, die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes bestens zu empfehlen.

Bern, den 21. Dezember 1905.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Entwurf des Regierungsrates
vom 28. Dezember 1905.

Abänderungsdekret

betreffend die

**Verwaltung der kantonalen Brand-
versicherungsanstalt.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

§ 1. Der Ziffer 2 von § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Versicherungsanstalt wird folgende Fassung gegeben:

2. Zwei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je 4000 Fr. bis 4500 Fr.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht des Regierungsrates

an den Grossen Rat

betreffend

die Frage der Abtrennung der Einwohnergemeinde Alchenstorf vom Kircheinwohnergemeinde-Verband von Koppigen.

(Oktober 1905.)

Die zur Kirchgemeinde Koppigen gehörenden Einwohnergemeinden Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Koppigen und Willadingen bilden seit langem zur gemeinschaftlichen Besorgung einer Reihe bürgerlicher Verwaltungszweige einen Kircheinwohnergemeinde-Verband. Durch Eingabe vom 21. April 1899 hat die Einwohnergemeinde Alchenstorf an die Direktion des Gemeindewesens zuhanden des Regierungsrates das Gesuch gerichtet, sie möchte vom erwähnten Kircheinwohnergemeinde-Verband losgelöst werden. Nach Anhörung aller Beteiligten und Prüfung der Sachlage hat der Regierungsrat am 20. Juni 1900 wie folgt beschlossen:

« Dem Gesuch der Einwohnergemeinde Alchenstorf « um Loslösung vom Verband der Kircheinwohner- « gemeinde Koppigen wird entsprochen, weil keine ge- « setzlichen oder andere Vorschriften diesem Begehr « entgegenstehen und nicht einzusehen ist, weshalb « eine Einwohnergemeinde, die sich nach jeder Rich- « tung selbst verwalten kann, gezwungen werden sollte, « einem Verband der in Rede stehender Art, in dem « sie nicht mehr bleiben will, fernerhin anzugehören. »

« Die Einwohnergemeinde Alchenstorf und der nach « ihrer Lösung noch verbleibende Verband der Kirch- « einwohnergemeinde Koppigen haben innert sechs Mo- « naten ihre Reglemente zu revidieren und bezügliche « Entwürfe rechtzeitig dem Regierungsstatthalteramt « zuhanden der Gemeindedirektion einzureichen. »

Mittelst Eingabe vom Februar und April 1901, gerichtet an den Regierungsrat für sich und zuhanden des Grossen Rates, stellt Fürsprecher Lenz in Bern namens der Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen die Ansuchen, es sei die Verfügung des Regierungsrates vom 20. Juni 1900 betreffend Lostrennung der Gemeinde Alchenstorf vom Kircheinwohnergemeinde-Verband Koppigen, weil verfassungswidrig, aufzuheben und es sei das

bezügliche Begehr der Gemeinde Alchenstorf abzuweisen. Die Eingabe wird insbesondere damit begründet, nach Mitgabe von Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung sei nicht der Regierungsrat, sondern der Grossen Rat zur Behandlung des Gesuches der Einwohnergemeinde Alchenstorf zuständig.

Der Regierungsrat beschloss am 20. September 1902, in der Person des Hypothekarkassaverwalters Moser in Bern einen Kommissär einzusetzen mit der Aufgabe, zunächst eine gütliche Verständigung der Beteiligten zu versuchen, und dann, wenn dahingehende Bestrebungen sich als nutzlos erweisen sollten, die ganze Angelegenheit nochmals gründlich nach allen Seiten zu prüfen.

Da, wie dem Bericht des Kommissärs Moser vom 22. April 1904 zu entnehmen ist, keine Aussicht besteht, dass die Gemeinde Alchenstorf ihr Begehr um Abtrennung vom Kircheinwohnergemeindeverband Koppigen zurückziehen werde und sich zurzeit die Gemeinden Koppigen, Höchstetten und Hellsau ebenso wenig dazu entschliessen können, eine neue Vereinigung zwecks gemeinschaftlicher Organisation und Verwaltung des Vormundschafts- und Armenwesens, sowie des Fertigungswesens einzugehen, zieht der Regierungsrat auf den Antrag der Gemeindedirektion

in Erwägung:

Die Streitfragen, die bei Behandlung des vorliegenden Gesuches ihre Erledigung finden müssen, sind folgende:

I. Besitzt Alchenstorf die Eigenschaften einer Einwohnergemeinde im Sinne von § 3 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852?

II. Bildet die bisherige Kircheinwohnergemeinde Koppigen eine öffentliche Gemeindekorporation oder

beruht diese im Gegensatz hiezu nur auf einer durch gemeinsame und gegenseitige Annahme des Organisationsreglementes zustande gekommenen Vereinigung der einzelnen Unterabteilungen oder Ortsgemeinden? Und

III. Hat der Regierungsrat oder der Grosse Rat über die Frage der Abtrennung Alchenstorf vom Kircheinwohnergemeindeverband von Koppigen zu entscheiden?

Im weitern bleiben dann noch die materielle Begründetheit des Abtrennungsbegehrens zu prüfen, sowie die Wirkungen des Zuspruchs des Begehrens auf den Kircheinwohnergemeindeverband Koppigen.

I.

1. Im Gesuch der vier Gemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen wird nachzuweisen versucht, dass die einzelnen Dorfgemeinden der Kirchgemeinde Koppigen keine Einwohnergemeinden seien, indem es von jeher nur *eine* Einwohnergemeinde in der Kirchgemeinde Koppigen gegeben habe und das sei die jetzige Kircheinwohnergemeinde. Wenn dies richtig wäre, so würden unzweifelhaft nicht nur Alchenstorf, sondern die genannten vier Gemeinden nicht Anspruch auf die Qualifikation einer Einwohnergemeinde machen können, so dass die Gesuchsteller sich mit Unrecht unter dieser Bezeichnung an den Grossen Rat gewendet hätten.

Allerdings schafft die Tatsache, dass, seit man den Begriff der Einwohnergemeinde kennt, Alchenstorf im amtlichen Verkehr mit andern Gemeinden und mit den Behörden allgemein als solche bezeichnet wird, allein keinen Beweis für die Eigenschaft dieser Dorfschaft als Einwohnergemeinde. Entscheidend hiefür ist vielmehr deren Entwicklungsgang.

2. Die ehemalige Dorfgemeinde Alchenstorf hat, vom Armen- und Vormundschaftswesen abgesehen, die gleiche *Entwicklung* durchgemacht wie andere Gemeinden, von denen Ed. Blösch in seinem Gutachten über die Reorganisation des Gemeindewesens vom 9. Juni 1851 unter anderem sagt: «Mit dem 16. Jahrhundert erscheinen die Dorfgemeinden schon durchgehends im Besitze der Ortspolizei. Sie hatten also aufgehört, blosse Privatvereine zu sein, und waren zu eigentlichen Gemeinden geworden. Diese Aenderung beruhte auf keiner gesetzgeberischen Verfüzung; sie entwickelte sich von selbst, die Natur der Dinge führte dazu.

«Das erste, was sich aus den Zeitverhältnissen entwickeln musste, war die Ortspolizei. Ihr folgte das Militärwesen, im Laufe des 17. Jahrhunderts das Armen- und damit zusammenhängend, das Vormundschaftswesen, die Schulen und so weiter. Allmählig genügte die ursprüngliche Organisation nicht mehr. Neben Bannwart und «Vier» entstanden Gemeinderäte. Allein diese wurden von den Dorfgemeinden ernannt, wie bis dahin Bannwart und «Vier» von denselben ernannt worden waren; und als der Staat sich um das Gemeindewesen zu kümmern begann, hielt er sich lediglich an das, was er bestehend vorfand. So gestalteten sich die alten Dorfgemeinden nach und nach in politische Körperschaften um. Sie wurden öffentliche Gemeinden, aber ihre Grundlage blieb die ursprüngliche.»

Oft ist es zur Zeit der Geltung der Bettelordnungen schwierig zu sagen, ob einzelne Gegenstände der Gemeindeverwaltung in den Wirkungskreis der Kirchgemeinden oder der Dorfgemeinden gehören. Im allgemeinen ist aber die Entwicklung der Verhältnisse derart, dass die Funktionen der Kirchgemeinden vom 16. bis zum 18. Jahrhundert allmählich zurücktreten und die Dorfgemeinden mehr und mehr die Organe des öffentlichen Lebens werden.

3. Aus einer Reihe von Urkunden und Protokollen, bezüglich deren Bezeichnung und Inhalt auf den Bericht des Kommissärs Seite 15 ff verwiesen wird, muss geschlossen werden, dass Alchenstorf schon seit dem 17. Jahrhundert eine eigene selbständige Gemeinde bildete, da diese sich mit der Besorgung und Erledigung aller derjenigen Zweige einer öffentlichen Gemeinde befasst hat, die sowohl einer Dorf- oder Gütergemeinde, einer Burgergemeinde, als später auch einer allgemeinen Orts- oder Einwohnergemeinde zur Verwaltung auffielen.

Während der Helvetik bildete die Kirchgemeinde Koppigen allerdings eine einzige Munizipalität. Die helvetischen Gesetze über die Gemeindebürgerrechte vom 13. Februar 1799 und über die Munizipalitäten vom 15. Februar des gleichen Jahres, die nach wenigen Jahren wieder aufgehoben wurden, haben jedoch in der Kirchgemeinde Koppigen sehr wahrscheinlich niemals Anwendung gefunden oder erhebliche Umwälzungen oder Veränderungen verursacht, wenigstens erwähnt das Gemeindeprotokoll von Alchenstorf während der ganzen Zeit ihrer Wirksamkeit nichts von der fraglichen Umgestaltung und die Gemeinde hatte auch nach wie vor die nämlichen Gegenstände zu behandeln.

Wie den Akten zu entnehmen ist, kann an Hand des erwähnten Gemeindeprotokolls festgestellt werden, dass Alchenstorf schon lange vor dem Erlass des Gemeindegesetzes vom Jahr 1833 das Schulwesen, das Feuerlöschwesen und das Strassenwesen und seit Erlass des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 24. April 1847 auch das Steuerwesen selbständig verwaltet hat, die Baupolizei im eigenen Gemeindebezirk besorgte und überhaupt neben der Burgergemeinde die Funktionen einer Einwohnergemeinde ausübte.

Seit dem ersten Gesetz über die Einwohnergemeinden von 1833 hat Alchenstorf nun auch ausdrücklich und in gesetzlicher Weise die Pflichten und Rechte einer Einwohnergemeinde übernommen, wie diese durch die Sanktion des Organisationsreglements vom 6. Juli 1835 vom Regierungsrat am 10. August des gleichen Jahres zum ersten Mal bestätigt und genehmigt worden ist.

Die Angelegenheiten der Einwohnergemeinde Alchenstorf-Wyl sind laut § 2 des Reglements vom 2. Februar 1891 folgende:

- a. das Schulwesen;
- b. die Ortspolizei;
- c. die Militäreinquartierung;
- d. die Verwaltung des Gemeindeguts;
- e. das Steuerwesen.

Im fernern wird dort bestimmt: «Das Vormundschafts- und Armenwesen, sowie das Fertigungswesen wird von der Kirchgemeinde besorgt und verwaltet.»

4. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, können hier nicht alle die gesetzgeberischen Erlasse angeführt

werden, aus der Art deren Durchführung in Alchenstorf zweifellos hervorgeht, dass dieser früheren Dorfgemeinde nunmehr die Attribute einer Einwohnergemeinde zukommen. Wir müssen uns vielmehr begnügen mit einem Hinweis auf die Verhandlungen des Grossen Rates über das Dekret betreffend Verschmelzung der Gemeinden Wyl und Alchenstorf im Amtsbezirk Burgdorf (v. Tagblatt, Jahrgang 1887, p. 182).

Hätte damals die Meinung obgewaltet, die Gemeinden Wyl und Alchenstorf seien nicht selbständige Einwohnergemeinden, sondern blosse Unterabteilungen der Kircheinwohnergemeinde Koppigen, so würde es zu deren Vereinigung zwecks gemeinsamer Verwaltung nicht eines Dekretes des Grossen Rates bedurft haben, da in diesem Fall der Regierungsrat zuständig gewesen wäre.

Es handelte sich aber nicht nur um die gemeinsame Organisation sämtlicher Verwaltungszweige der Gemeinden Wyl und Alchenstorf, ausgenommen die dem Zentralgemeindeverband übertragenen Verwaltungszweige, sondern um die *territoriale* Verschmelzung zweier bis anhin selbständiger Gemeinden derselben Kirchgemeinde. Und diese konnte nur erfolgen auf dem Dekretswege.

Während daher zum Beispiel das Vollziehungsdecrett betreffend das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe vom 23. November 1877/1. Februar 1878 unter den Einwohnergemeinden des Zivilstandskreises 67 Alchenstorf und Wyl erwähnt, ist im Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode vom 30. Juli 1902 in die Rubrik «Einwohnergemeinden» der Kirchgemeinde Koppigen (Wahlkreis Kirchberg) Alchenstorf namentlich aufgeführt, Wyl dagegen nicht mehr.

Ebenso figuriert Alchenstorf in der Ortschaftsstatistik des Kantons Bern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 im Abschnitt «die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchgemeinden» neben den Einwohnergemeinden Koppigen, Hellsau, Höchstetten und Willadingen mit der Anmerkung: «Durch Dekret vom 21. November 1897 wurde die frühere Einwohnergemeinde Wyl aufgehoben und mit der Einwohnergemeinde Alchenstorf verschmolzen.»

Der von den Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen angerufene Entscheid des Regierungsrates vom 2. Juni 1837, durch den ein früheres Begehr von Alchenstorf um Abtrennung vom Kircheinwohnergemeindeverband Koppigen abgewiesen worden ist, spricht ebenfalls nicht zu ihren Gunsten.

In diesem Entscheid wird unter anderem ausgeführt:

«Alchenstorf suche nun um die Bewilligung nach, «hinsichtlich der Armen- und Vormundschaftsverwaltung und der Ortspolizei aus dem Gemeindeverbande der Kirchgemeinde Koppigen zu treten, künftig «hin auch in dieser Beziehung eine selbständige Gemeinde zu bilden und nur hinsichtlich der Brand- «polizei mit der einzigen Ortschaft Wyl vereinigt zu «bleiben.»

Alchenstorf gerierte sich somit ausdrücklich als Einwohnergemeinde und es wurde ihm diese Eigenschaft im Entscheid ebenfalls beigelegt. Diese Abweisung erfolgte in Betrachtung, dass die obwaltenden Streitigkeiten nur vorübergehender Natur und die Zerstückelung der Kirchgemeinde besonders für die zerstreuten Ortschaften mit Nachteilen verknüpft seien.

Dieser letztere Grund ist seit der Vereinigung Wyls mit Alchenstorf und Lostrennung der früheren Einwohnergemeinde Brechershäusern von der Kirchgemeinde Koppigen und deren Vereinigung mit der Kirch- und Einwohnergemeinde Wynigen hinfällig geworden.

5. Nach dem Gesagten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Alchenstorf seit langer Zeit, jedenfalls vor Entstehung der sogenannten Kircheinwohnergemeinde Koppigen eine eigene Ortsgemeinde gewesen ist, wie sie denn auch durch verschiedene gesetzgeberische Erlasse als selbständige Einwohnergemeinde anerkannt und behandelt worden ist.

II.

1. Der angefochtene Beschluss der Regierung setzt zu seiner Rechtsbeständigkeit voraus, dass die einzelnen Einwohnergemeinden des Kirchspiels Koppigen nur gestützt auf freie Vereinigung eine sogenannte Kircheinwohnergemeinde bilden, das heisst eine Organisation mit dem ausschliesslichen Zweck der gemeinsamen Verwaltung des Vormundschafts-, Armen- und Fertigungswesens.

Hätte dem Beschluss die Erwägung zu Grunde gelegen, die Kircheinwohnergemeinde Koppigen bilde eine Gemeinde im Sinne des § 3 des Gemeindegesetzes, so würde dieser eine territoriale Änderung involvieren und damit im Widerspruch zu § 63 der Verfassung stehen.

2. In den Bettelordnungen aus dem Anfang und der Mitte des 17. Jahrhunderts wird die *kommunale Armenpflege* als eine alte bekannte Pflicht hingestellt. Doch fehlt es in diesen Verordnungen insofern an der notwendigen Klarheit, als bald von *Kirchspielen*, bald von *Dörfern* oder *Gemeinden* die Rede ist.

In den Mandaten von 1676 und 1690 findet sich zwar die Bestimmung, «dass die Ordnung der Erhaltung halb der einheimischen Armen durchaus den Kirchhören nach angesehen seye und gehen solle». Danach könnte man beinahe glauben, dass die Kirchgemeinden allein sich mit der Armenpflege befassen sollten. In Wirklichkeit handelte es sich aber mehr um eine Ausgleichung der Last unter den einzelnen Gemeinden der Kirchhöre, und in der Praxis trat auch für die Armenpflege die Wirksamkeit der Kirchgemeinden immer mehr hinter derjenigen der Dorfgemeinden zurück.

Es muss daher angenommen werden, dass schon in jener Zeit die kirchgemeindeweise Organisation der Armenpflege durchaus auf Freiwilligkeit beruhte.

Die zentrale Verwaltung des Armenwesens in der Kirchgemeinde Koppigen reicht sehr wahrscheinlich bis ins 18. Jahrhundert zurück und wird sich auf die Bettelordnungen stützen. Während nun aber in andern Kirchgemeinden die Armenpflege mit der Zeit auf die Dorfgemeinden überging, haben die Gemeinden des Kirchspiels Koppigen diese Entwicklung nicht durchgemacht, sondern die zentrale Armenpflege beibehalten.

An die Armenpflege schloss sich naturgemäß das Vormundschaftswesen an.

Diese kirchgemeindeweise Organisation hat ihren gesetzlichen Schutz erhalten im Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852, dessen § 64 derartige Vereinigungen zur Förderung und Nachahmung empfiehlt.

Dieser Paragraph erlaubt, dass «in denjenigen

Kirchspielen, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen und wo bis dahin andere Zweige der Gemeindeverwaltung, wie namentlich das Schulwesen, das Armenwesen oder das Vormundschaftswesen, vom ganzen Kirchspiel oder von Abteilungen desselben verwaltet worden», diese Organisation beibehalten werden könne. Hier wird die Existenz besonderer «Ortsgemeinden» vorausgesetzt. Die Ortsgemeinden sind aber nach § 3 des Gemeindegesetzes gleichbedeutend mit Einwohnergemeinden, das heisst selbständiger öffentlicher Gemeindekorporationen. Es ist daher nur eine Vereinigung mehrerer Einwohnergemeinden zur gemeinsamen Organisation und Verwaltung gewisser, speziell genannter Verwaltungszweige gestattet, ohne dass bestimmt würde, in wieweit dadurch der Charakter der Einwohnergemeinden verändert werde oder nicht.

Der Berichterstatter der Regierung äusserte sich im Grossen Rat bei Anlass der Beratung des § 64 dahin, dass man die bestehenden Verhältnisse so schonend als möglich behandeln wolle. Die Zwerggemeinden seien zwar nicht zu begünstigen, aber die Mehrheit der Versammlung sei doch einverstanden, dass es nicht klug sei und schwer auszuführen wäre, wenn man da, wo kleine Gemeinden entstanden sind, diese nun auf einmal zu einer Kirchgemeinde zusammenwerfen würde (siehe Tagblatt von 1852, Seite 283).

Die Einwohnergemeinden sollten also jedenfalls durch die gemeinsame Organisation einzelner Verwaltungszweige im Sinne des genannten § 64 Gemeindegesetz, ihres Charakters als öffentliche Gemeinden nicht entkleidet und in die Stellung blosser Abteilungen einer Zentralgemeinde herabgedrückt werden. Diese Gesetzesbestimmung anerkennt bloss gewisse, tatsächlich vorhandene und vom normalen Zustand der Gemeindeorganisation, wie sie im zweiten Teil, erster Titel des Gesetzes vorgesehen ist, abweichende Verhältnisse, die auf einen Schlag zu beseitigen weder möglich noch wünschbar war.

Für die hier vertretene Ansicht, wonach die Tatsache der Zugehörigkeit zu einem auf dem Boden des § 64 des Gemeindegesetzes stehenden Verbande nicht ausschliesst, dass die Einzelgemeinden im übrigen den Charakter von Einwohnergemeinden beibehalten, sprechen nun auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1898 über die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege und des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederrlassungswesen.

In § 1 des ersten Gesetzes ist gesagt, dass die Vormundschaftspflege ordentlicherweise Angelegenheit der Einwohnergemeinde sei und durch den Einwohnergemeinderat besorgt werde. Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung der Vormundschaftspflege vereinigen. Einer solchen Vereinigung wird die Bedeutung einer freiwilligen Vereinbarung beigelegt, welche nur der Genehmigung des Regierungsrates, nicht aber eines Dekrets des Grossen Rates bedarf.

Ebenso gestattet § 80 des Armengesetzes einer Mehrzahl von Gemeinden, ihr gesamtes Armenwesen oder einzelne Teile desselben, gemeinsam zu ordnen und zu verwalten. Derartige Vereinigungen der Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Das ebenfalls bis anhin von der Kirchgemeinde Koppigen verwaltete Fertigungswesen angehend, ist folgendes zu bemerken:

Als durch Gesetz vom 24. Dezember 1846 das Fertigungswesen von den durch die Verfassung aufgehobenen Untergerichten auf die Einwohnergemeinden übertragen wurde, machten sich in der Kirchgemeinde Koppigen zwei widersprechende Ansichten geltend, wie die Verhältnisse zu ordnen seien. Von einer Seite wollte man die Fertigungen den einzelnen Einwohnergemeinden übertragen, während von anderer Seite verlangt wurde, dass die Fertigungen jeder Ortschaft vor den Einwohnergemeinderat der Kirchgemeinde gelangen sollten. Es erfolgte eine dahingehende Anfrage an die Regierung, welche den Entscheid dahin abgab, das Fertigungswesen gehöre vor den Einwohnergemeinderat der Kirchgemeinde, indem die sämtlichen sieben Ortschaften nur eine und nicht sieben abgesonderte Einwohnergemeinden bilden. Zur Begründung dieses Beschlusses vom 26. Januar 1847 wurde im Wesentlichen ausgeführt:

« Nur eine Vormundschaftsverwaltung besteht für die Einwohnergemeinde der sieben Ortschaften und ebenso nur eine Armenverwaltung. Da nun diese Angelegenheiten des Gemeindsbezirks von solcher Art sind, dass sie mit der Staatsverwaltung im näheren Zusammenhang stehen, so bildet nach Art. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden die Gesamtheit der sieben zur Kirchgemeinde Koppigen gehörigen Ortschaften einen Gemeindsbezirk und sonach auch eine Einwohnergemeinde. »

Entscheidend für die Uebertragung des Fertigungswesens an die Kirchgemeinde Koppigen und deren Anerkennung als eine öffentliche Gemeindekorporation war somit allein die Tatsache, dass diese bis anhin das Armen- und Vormundschaftswesen verwaltet hatte.

Aus den gleichen Erwägungen aber nun, die heute den Regierungsrat dazu führen, der sogenannten Kircheinwohnergemeinde Koppigen die Attribute einer öffentlichen Gemeindekorporation zu versagen und Alchenstorf als Einwohnergemeinde im Sinne von § 3 des Gemeindegesetzes anzuerkennen, muss die Uebertragung des Fertigungswesens an die Kirchgemeinde Koppigen im Jahr 1847 als unrichtig bezeichnet werden, indem allein durch die freiwillige Uebertragung des Armen- und Vormundschaftswesens der sämtlichen Einwohnergemeinden des Kirchspiels Koppigen an die Kirchgemeinde diese letztere nie die Eigenschaften einer Kircheinwohnergemeinde erlangen konnte.

5. Wir kommen nach dem Gesagten bezüglich der Frage II zum Schluss, dass die aus verschiedenen Einwohnergemeinden bestehende sogenannte Kircheinwohnergemeinde zwar ein historisches Produkt ist, das nach Mitgabe der Vorschriften der Bettelordnungen entstanden ist und sich zum Zwecke der gemeinsamen Besorgung des Armenwesens und später auch zur gemeinschaftlichen Vormundschaftspflege durch das Waisengericht weiter entwickelt und fortgebildet hat, aber nichts destoweniger auf der freiwilligen Zustimmung der einzelnen Gemeinden beruht und vom bernischen Gesetzgeber auch niemals als die eigentliche Orts- oder Einwohnergemeinde anerkannt worden ist.

III.

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 zählt in § 3 in erschöpfender Weise diejenigen Kategorien von Gemeinden auf, denen der Charakter öffentlicher Gemeindekorporationen zukommt.

In § 4 wird dann bestimmt, dass nicht nur die Einteilung in Kirchspiele und Gemeinden, sondern auch die Einteilung in Abteilungen von Gemeinden nur auf dem Gesetzesweg abgeändert werden kann. Die Berechtigung des Gesetzgebers zur Aufstellung dieser Vorschrift ergab sich aus § 66, Alinea 2 und § 70 der Verfassung von 1846.

An die Stelle dieser Vorschriften ist nun der Art. 63 der Verfassung vom 4. Juni 1893 getreten. Danach erfolgt die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchengemeinden, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates.

Dabei ist hervorzuheben, dass zunächst der Abteilungen von Gemeinden keine Erwähnung geschieht. Änderungen im Bestand derselben bedürfen also nicht der Genehmigung durch den Grossen Rat, sofern nicht etwa die Erhebung einer Abteilung zu einer selbständigen Gemeinde in Frage steht.

Im weitern ist auf den engen Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz des Art. 63 der neuen Verfassung hinzuweisen. Der erste ordnet die *territoriale* Einteilung des Staatsgebietes, indem er die Einteilung desselben in Gemeinden und Kirchengemeinden anerkennt und beibehalten wissen will, während der zweite Absatz von der Abänderung *dieser* Einteilung und Bildung neuer Gemeinden und Kirchengemeinden handelt. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass *nur Abänderungen im territorialen Bestand* der Gemeinden in Frage kommen und zwar nur solcher Gemeinden, die nach der geltenden Gesetzgebung als öffentlich-rechtliche Gemeindekorporationen (§ 3 des Gemeindegesetzes) anerkannt sind.

Demnach ist ein Grossratsdekret notwendig,

a) einmal, wenn angenommen wird, die eine so genannte Kircheinwohnergemeinde bildenden Einzelle Gemeinden seien selbst *keine* Einwohnergemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern nur blosse Abteilungen einer selbständigen Gemeinde, also die Bildung einer *neuen* Gemeinde in Frage stehen würde. Die Bildung neuer Gemeinden kann aber nach Art. 63, zweites Alinea, der Verfassung nur durch Dekret des Grossen Rates erfolgen,

b) im weitern sodann, wenn angenommen werden muss, eine Zentralgemeinde, wie zum Beispiel die so genannte Kircheinwohnergemeinde Koppigen bilde nicht nur einen gesetzlich vorgesehenen Gemeindeverband zur gemeinsamen Verwaltung gewisser Verwaltungszweige, sondern gleichzeitig eine in § 3 des Gemeindegesetzes anerkannte öffentliche Gemeindekorporation.

Sobald diese letztere Voraussetzung zutrifft, bedarf es unzweifelhaft eines Dekrets des Grossen Rates und zwar ganz abgesehen davon, ob den einzelnen Abteilungen oder Gemeinden der Charakter einer gesetzlichen Orts- oder Einwohnergemeinde zuerkennt oder abgesprochen wird, denn auch im ersten Falle würde eine Änderung im Gebietsbestande einer Gemeinde, nämlich in dem der Zentralgemeinde, infolge Abtrennung eines Teils derselben eintreten, wozu wiederum einzig der Grossen Rat kompetent wäre.

Nachdem wir nun aber in den Ausführungen zu den beiden ersten Fragen dargelegt haben, dass einerseits Alchenstorf eine Einwohnergemeinde im Sinne des § 3 des Gemeindegesetzes bildet und andererseits der sogenannten Kircheinwohnergemeinde Koppigen

nicht die Attribute einer öffentlichen Gemeindekorporation zukommen, so kann es sich infolgedessen im vorliegenden Fall auch nicht um eine Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden handeln, wenn eine einzelne Einwohnergemeinde aus dem gemeinsamen Verbande auszuscheiden verlangt.

Da somit der Rücktritt der Einwohnergemeinde Alchenstorf vom Kircheinwohnergemeinde-Verband Koppigen nicht eine Veränderung in der Umschreibung der Kircheinwohnergemeinde im Sinne des Art. 63 der Verfassung bedeutet, so ist zur Behandlung des Gesuches der Gemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen der Regierungsrat und nicht der Grossen Rat die zuständige Behörde.

IV.

1. Die in Art. 64 Gemeindegesetz, § 1 Vormundschaftsgesetz und § 80 Armengesetz vorgesehenen Vereinigungen sind an die Bewilligung des Regierungsrates gebunden, setzen aber nach der Natur der Sache und nach dem Wortlaut des Gesetzes, das nur von einem «Können» spricht, die Zustimmung aller Beteiligten voraus.

Von einem Rücktritt oder der Auflösung des Verbandes ist allerdings nichts gesagt; da der Gegenstand der Vereinbarung aber nicht ein Privatrecht ist, sondern dem öffentlichen Recht angehört, so kann auch nicht von einem auf alle Zeiten bindenden und nur mit Zustimmung aller Parteien aufzulösenden Vertrag gesprochen werden; vielmehr ist jeder Zwang ausgeschlossen und ein Rücktritt mit Zustimmung der Regierung jederzeit möglich.

Der Umstand, dass die in der Kirchengemeinde Koppigen bestehende gemeinsame Organisation aus einer viel früheren Zeit datiert, als das Gemeindegesetz, sowie die neuern Gesetze über das Armen- und Niederrlassungswesen, vermag an den Grundsätzen der freiwilligen Vereinigungen oder des Rechts zum Rücktritt von solchen nichts zu ändern. Zudem haben, wie bereits betont worden ist, die gestützt auf die Bettelordnungen zu Stande gekommenen kirchgemeinschaftlichen Organisationen, soweit sie sich mit Aufgaben der Einwohnergemeinden befassten, durchaus freiwilligen Charakter gehabt.

2. Das Begehr der Gemeinde Alchenstorf erscheint auch in materieller Beziehung gerechtfertigt. Diese Gemeinde ist vermöge ihrer Grösse, Steuerkraft und Bevölkerungszahl ganz gut im Stande, neben den ihr bisher obgelegenen Aufgaben auch noch die Besorgung des Armen-, Vormundschafts- und Fertigungswesens zu übernehmen. Es liegt kein Grund zur Annahme vor, dass diese Gemeinde in Zukunft ihre Pflichten nicht auch bei der Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten getreu und gewissenhaft erfüllen werde.

Alchenstorf hat laut Volkszählung vom 1. Dezember 1900 eine Bevölkerung von 615 Personen, wovon 160 im Staatsstimmregister und 110 im Gemeindestimmregister eingetragen sind. Das rohe Grundsteuerkapital beträgt 2,235,190 Fr., das versteuerte Kapitalvermögen 346,983 Fr. 40 und das steuerpflichtige Einkommen III. Klasse 2400 Fr. Ein Einwohnergemeinderat zur Besorgung sämtlicher übrigen Zweige der Gemeindeverwaltung ist ohnehin vorhanden und die Zahl der Stimmberchtigten ist gewiss gross genug, um die Be-

fürchtung auszuschliessen, dass jemals ein Mangel an geeigneten Gemeindebeamten eintreten könnte.

Das Begehr der Einwohnergemeinde Alchenstorf ist daher nicht nur formell vollständig berechtigt, sondern mit Rücksicht auf Lage und Grösse der Gemeinde, Bevölkerungszahl und Steuerkraft auch materiell begründet und zweckmässig.

3. Zum Schlusse ist bezüglich des zweiten Absatzes des Regierungsratsbeschlusses vom 20. Juni 1900 folgendes zu bemerken:

Mit der Lostrennung einer Gemeinde aus dem bisherigen Gesamtverbande wird dieser letztere faktisch und rechtlich aufgelöst; alle von diesem besorgten Zweige der Gemeindeverwaltung gehen ohne weiteres auf die einzelnen Einwohnergemeinden, soweit sie betreffend, über. Eine Vereinigung der übrigbleibenden Einwohnergemeinden ist nur dann denkbar und rechtlich möglich, wenn sie die Zustimmung aller Beteiligten erhält und von der Regierung genehmigt wird.

Der obenerwähnte Absatz ist daher so aufzufassen, dass die *sämtlichen* Gemeinden innerhalb 6 Monaten neue Gemeindereglemente zu entwerfen und zur Sanktion einzusenden haben, im Sinne der vollständigen Uebernahme aller Gemeindeangelegenheiten und Verwaltungszweige inklusive Armenpflege, Vormundschafts- und Fertigungswesen, soweit es jede Gemeinde betrifft.

Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gemeinden neue Vereinbarungen im Sinne der gemeinsamen Besorgung der letztgenannten Aufgaben treffen, oder sich auch zu einer oder zwei neuen Einwohnergemeinden zusammenschliessen können; für das Letztere wäre nach Art. 63 der Verfassung ein Dekret des Grossen Rates notwendig, während eine blosse Vereinbarung zur gemeinsamen Vormundschafts- und Armenpflege lediglich der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

Aus diesen Erwägungen hat der Regierungsrat am 15. Juni 1904 folgende Beschlüsse gefasst:

Einwohnergemeinde Alchenstorf; Abtrennung von der Einwohnergemeinde des Kirchspiels Koppigen. — Der Regierungsrat, nach Prüfung der von den Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen im Februar 1901 gemachten Eingabe an den Regierungsrat, der Gegenbemerkungen der Einwohnergemeinde Alchenstorf, sowie sämtlicher übrigen Parteianbringen und gestützt auf den Bericht des Regierungskommissärs, Hypothekarkassaverwalter Moser in Bern, vom 22. April 1904, beschliesst auf den Antrag der Gemeindedirektion:

Auf die Eingabe der Gemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen um Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses vom 20. Juni 1900 wird nicht eingetreten.

Der Regierungsstatthalter von Burgdorf wird beauftragt, diesen Beschluss den Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau, Willadingen und Alchenstorf zu eröffnen.

An die Gemeindedirektion.

Einwohnergemeinde Alchenstorf; Abtrennung von der Einwohnergemeinde des Kirchspiels Koppigen. — Der Regierungsrat gibt dem Grossen Rat Kenntnis von dem Beschluss, auf die Eingabe der Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen vom Februar 1901 um Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses vom 20. Juni 1900 nicht einzutreten.

Dem Grossen Rat wird beantragt, auf das «Gesuch» der genannten Gemeinden um Aufhebung, respektive Ungültigkeitserklärung der Verfügung des Regierungsrates vom 20. Juni 1900 wegen Inkompétence nicht einzutreten;

eventuell, bei Beschluss auf Eintreten,
den Rekurs der Gemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen auf Abänderung der Verfügung des Regierungsrates vom 20. Juni 1900 abzuweisen.

An den Grossen Rat.

Bern, den 3. Oktober 1905.

*Der Gemeindedirektor:
Minder.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. Oktober 1905.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1906.)

1. König, Rosa, geboren 1890, auf dem Hubel zu Walkringen, wurde am 27. Oktober 1905 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen Diebstahls zu 2 Tagen Gefangenſchaft und 26 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Den 9. August 1905 entwendete die Rosa König einem Nachbarn während dessen Abwesenheit aus einem verschlossenen Zimmer, in das sie eingestiegen war, eine Reihe Gegenstände, worunter eine Frauenuhr und Wäsche im Gesamtwerte unter 30 Fr. Als der Verdacht sofort auf sie fiel, erstattete sie sämtliche gestohlenen Sachen zurück. Rosa König war bis dahin gut beleumdet und hatte die besten Schulzeugnisse aufzuweisen. Letzterer Umstand bestimmte den Richter anzunehmen, sie habe mit Unterscheidungskraft gehandelt. Die Eltern wenden sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin auf das jugendliche Alter der Verurteilten hingewiesen wird. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden, dem Regierungsstatthalter, sowie auch vom Richter empfohlen. Die Eltern des Kindes leben in ärmlichen Verhältnissen. Es ist zuzugeben, dass der Vollzug der Strafe auf das Kind eher einen demoralisierenden Einfluss haben müsste, denn einen bessern den, im Hinblick namentlich auf ihr späteres Leben. Ein materieller Schaden ist aus ihrer Handlung nicht entstanden. Dies und die vorliegenden Empfehlungen, sowie das tadellose Vorleben der Rosa König bewegen den Regierungsrat, den Erlass der Strafe zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

auszutauschen. Während dem sich nun der Inhaber des Ladens in ein Nebenmagazin begab, um das gewünschte zu holen, behändigte Ryser in diebischer Absicht ab einer Bank ein Paket Eisenschlösser im Wert von 3 Fr. 60. Der zurückkehrende Geschäftsführer bemerkte jedoch sofort das Fehlen des Paketes und stellte Ryser zur Rede, welcher sich nach längerem Leugnen zum Geständnis genötigt sah. Vor dem Richter behauptete er, im Momente der Tat in angetrunkenem Zustande gewesen zu sein. Ryser ist in den Jahren 1882 und 1893 mit allerdings geringen Strafen wegen Diebstahls vorbestraft. Dies hatte zur Folge, dass das Gericht, auch wenn es das Minimum der angedrohten Strafe aussprach, auf Korrektionshaus erkennen musste.

Im vorliegenden Strafnachlassgesuch nimmt Ryser Bezug auf die Motive des Urteiles selbst, wo die Strafe als eine zu harte bezeichnet wird. Das Gericht weist ihn in der Tat dort selbst an die Begnadigungsinstanz. Es muss allerdings zugegeben werden, dass das Vergehen hinsichtlich des entwendeten Objektes ein geringfügiges genannt werden muss und ein Schaden daraus nicht entstanden ist. Zudem liegen die erlittenen Vorstrafen etwas weit zurück, so dass die, wenn auch minimale Strafe, in casu über das Ziel hinausgeht. Der Gemeinderat von Bolligen bescheinigt, dass Ryser keinen ungünstigen Leumund besitze, eine Familie zu ernähren habe und nur einen kärglichen Lohn verdiente. Er empfiehlt daher das Gesuch zur Entsprechung. Der Regierungsrat ist gestützt hierauf und in Erwägung des Vorausgehenden der Ansicht, eine Reduktion der Strafe lasse sich im vorliegenden Falle wohl rechtfertigen und hält mit dem Regierungsstatthalter dafür, es dürfe auf Gefängnis herabgegangen werden. Er beantragt Herabsetzung der Einzelhaftstrafe auf 10 Tage Gefangenſchaft.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 10 Tage Gefangenſchaft.

2. Ryser, Friedrich, geboren 1855, Steinbrecher, von Dürrenroth, in Ostermundigen, wurde am 19. Oktober 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 24 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Den 14. September 1905, vormittags zwischen 10—11 Uhr, verfügte sich Ryser in ein Geschäft in Ostermundigen, um ein dort gekauftes Schloss

3. **Wenger, Josephine**, geborene Chevillat, Christians Witwe, geboren 1842, von Wattenwil, in Pruntrut, wurde am 3. Juni 1905 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 60 Fr. Busse, 100 Fr. Patentgebühr und 46 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Frau Wenger führt in Pruntrut ein Spezereigeschäft und befindet sich im Besitze eines Kleinverkaufspatentes für Qualitätsspirituosen, feine Liqueure und Liqueurweine in etikettierten und versiegelten oder verkapselten Flaschen gemäss § 37, 4 des Wirtschaftsgesetzes von 1894. Im Dezember 1904 machte der Lebensmittelinspektor Schwab anlässlich einer Inspektion die Beobachtung, dass Frau Wenger in ihrem Geschäft ausser den Liqueuren, zu denen sie berechtigt war, auch eine grosse Zahl offener Flaschen mit Imitationen von Cognac, Rhum, Kirsch und andern Spirituosen führte. Im Magazin fand sich eine bezügliche Affiche angeschlagen. Frau Wenger behauptete nun allerdings sofort, sie verkaufe letztere Liqueure nicht, sondern verabfolge sie schenkungsweise an ihre Kunden je 3 dl, für ein bestimmtes Quantum Wein. Sobald ein Kunde ein gewisses Quantum Wein gekauft hätte, erhalte er einen Zettel, der ihn zu einem bestimmten Masse an Liqueur imitée berechtige. Die Polizeikammer hielt den Beweis dafür, dass Frau Wenger imitierter Spirituosen in kleinen Quantitäten verkaufte, für erbracht, führt aber auch des weiteren aus, dass, wenn man die Behauptungen der Frau Wenger für wahr annehme, in ihrer Handlungsweise doch einen durch das Wirtschaftsgesetz mit Strafe bedrohten Tatbestand erblicken müsse, indem in der angeblich schenkungsweisen Abgabe von solchen Spirituosen in casu nichts anderes als ein verschleierter Verkauf erblickt werden könne. In Wirklichkeit würden diese Spirituosen keineswegs gratis abgegeben, sondern ihr Gegenwert werde ganz einfach auf den Preis der Ware geschlagen. Frau Wenger ist nicht vorbestraft und geniesst keinen übeln Leumund.

Im vorliegenden Gesuch wiederholt sie ihre Behauptungen und bestreitet die Richtigkeit des Urteils; im weitern weist sie hin auf ihre Mittellosigkeit und ihr Alter. Die Gemeinde Pruntrut und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat hält die Ausführungen der Polizeikammer für durchaus zutreffend und kann in der von Frau Wenger selbst behaupteten Geschäftsführung nichts anderes als einen raffinierten Versuch zur Umgehung des Gesetzes erblicken. Aus den bei den Akten liegenden Fakturen des Weinlieferanten der Gesuchstellerin geht im übrigen hervor, dass letztere ihr Geschäft ziemlich schwunghaft betrieben hat. Dagegen liegen triftige Gründe zur Begnadigung nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Zaugg, Johann**, geboren 1860, von Lützelflüh, Landwirt im Minzlimeh zu Walkringen, wurde am 18. September 1905 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen Milchfälschung zu 2 Tagen Gefängenschaft, 50 Fr. Busse und 26 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zaugg lieferte als Mitglied der Käsereigesell-

schaft Furth an die Milchsiederei in Konolfingen regelmässig die Milch seiner 3 Kühe. Am 20. Juli 1905 wurde der Käsereigesellschaft Furth seitens der Alpenmilchgesellschaft Stalden mitgeteilt, die von Zaugg gelieferte Milch müsse Wasser enthalten. Am Morgen des 21. Juli wurde hierauf bei Zaugg die Hüttenprobe und am Abend gleichen Tages die Stallprobe vorgenommen. Erstere zeigte einen Fettgehalt von blass 2,4 %, währenddem die Stallprobe 4,4 also einen normalen Fettgehalt aufwies. Zaugg lieferte regelmässig 18 kg. Milch, währenddem er am Abend der Stallprobe nicht mehr als 13 kg. molk. Zaugg zur Rede gestellt, musste zugeben, dass er seit längerer Zeit Wasser unter die Milch mischte, und zwar behauptete er, es sei dies seit dem 2. Juni, in welchem Zeitpunkte er die Besorgung des Stalles übernommen habe, geschehen; anfänglich habe er nur ganz wenig verdünnt, mit der Abnahme des Milchertrages seiner Kühe sodann den Zusatz proportional erhöht. Zu der Fälschung habe er sich durch die Vorstellung verleiten lassen, seine etwas böse Frau werde ihm Vorwürfe machen, wenn er weniger Milch bringe, als sein Stieffsohn, der im Mai gemolken habe. Zaugg bezahlte der Käsereigesellschaft 200 Fr. und der Alpenmilchgesellschaft 500 Fr. Entschädigung. Nicht vorbestraft genoss er bis anhin keinen übeln Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, es möchten ihm die 2 Tage Gefangenschaft in Gnaden erlassen werden. Er weist hin auf die Umstände des Vergehens, seine frühere Unbescholtenheit und die übertriebenen Entschädigungen, zu denen er sich aus Furcht vor dem gerichtlichen Verfahren habe bestimmen lassen. Die Staatskosten und die Busse hat er bezahlt. Der Gemeinderat von Walkringen, der Regierungsstatthalter, sowie auch der urteilende Richter selbst empfehlen das Gesuch zur Entsprechung. Die gravierende Natur des Deliktes lässt an und für sich einer Erwägung zur Milde wenig Raum; dagegen muss zugegeben werden, dass Zaugg finanziell für sein Vergehen arg mitgenommen worden ist. Der nachweisbar verursachte Schaden wäre sicherlich weit hinter dem geleisteten Ersatze zurückgeblieben. Zaugg ist allerdings im Besitze eines kleinen Vermögens, er soll dasselbe jedoch durch jahrelange Arbeit zusammen gespart haben. Ausser den Entschädigungen hat er auch die Busse bereitwilligst bezahlt. In Erwägung des Vorausgehenden und mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Empfehlungen der Bezirksbehörden, möchte der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern von einer Exekution der Gefängnisstrafe Umgang nehmen. Er beantragt daher, die Strafe sei dem Gesuchsteller zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

5. **Imhof, Susanna**, geboren 1886, Ehefrau des Albert Imhof, von Fahrni bei Steffisburg, in Unterseen, wurde am 19. Februar 1903 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 5 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus, solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 410 Fr. 15 Staatskosten und einer Zivilentschädigung von 7312 Fr. 50 an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. Susanna Imhof ist seit 1900

mit dem obgenannten Albert Imhof verheiratet; aus der Ehe entsprangen 2 Kinder. Der Ehemann war nur mit Mühe imstande, für die Familie zu sorgen; infolge von Arbeitslosigkeit stellte sich bald finanzielle Bedrängnis und Not ein. Das einzige Vermögen der Familie war ihr Mobiliar, das sie für 2738 Fr. bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft hatten versichern lassen. In ihrer misslichen Lage gerieten die Eheleute Imhof auf den Gedanken, ihr Mobiliar durch Brand zu zerstören und durch den Bezug der Versicherungssumme einen ansehnlichen Gewinn zu machen. Zu dem Zwecke sollte das Haus der Gebrüder Hässler in Unterseen, in dem sie wohnten, angezündet werden. Man kam überein, dass die Ehefrau die Tat vollbringen sollte, indem der Verdacht einer Brandstiftung, wenn er überhaupt entstehen sollte, eher auf den Ehemann fallen würde. Nachdem eine erste Brandlegung von den Hausbewohnern rechtzeitig bemerkt worden war, schritten die Eheleute Imhof ein zweites Mal zur Ausführung ihres Vorhabens. Sonntag den 16. November 1902, abends zirka 8 Uhr, begab sich der Ehemann mit zwei Kameraden nach Interlaken; inzwischen machte sich die Frau, wie verabredet, ans Werk; sie warf eine Schachtel brennender Zündhölzchen auf den Heustock hinauf; das Feuer griff diesmal rasch um sich, und Scheuer und Wohnhaus brannten vollständig nieder, wobei das gesamte Mobiliar der Familie Imhof in den Flammen blieb. Nach Aussage der Gebrüder Hässler verloren diese an nicht versicherter Fahrhabe zirka 1000 Fr. Das Gebäude war für 7300 Fr. brandversichert. Der Verdacht der Brandstiftung fiel trotz angewandter Kniffe sofort auf die Imhof; in Haft genommen sahen sie sich auch bald veranlasst, zu gestehen. Frau Imhof ist eine körperlich und geistig schwache Person und wurde zweifellos von ihrem Ehemanne zu der Tat getrieben. Sie ist nicht vorbestraft und genoss bis anhin keinen übeln Leumund. Mildernde Umstände wurden ihr von den Geschworenen zugebilligt. Frau Imhof wurde bereits im September 1904 vom Grossen Rate mit einem Begnadigungsgesuche abgewiesen. Der Regierungsrat wies damals zur Begründung seines Abweisungsantrages hin auf die Gefährlichkeit des Deliktes an sich, die grosse Hartnäckigkeit, mit der es nach erstmaligem Fehlschlagen ein zweites Mal durchgeführt worden sei und den Umstand, dass das Gericht bei der Ausmessung der Strafe alle zugunsten der Gesuchstellerin sprechenden Tatsachen gewürdigt habe. Letztere ist heute nicht in der Lage, etwas anderes vorzubringen als in ihrem ersten Gesuche. Der Regierungsrat sieht sich daher nicht veranlasst, heute von seiner früheren Auffassung abzugehen. Er beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Mottaz**, Lucien, geboren 1881, von Seyens, Fädernmacher, Eisengasse 13 in Biel, wurde am 22. Mai 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtschaftsverbotsübertretung zu 20 Tagen Gefängnis und 38 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtschaftsverbotsstrafe hatte der Genannte wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1900 am 27. Juni 1904

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

erhalten. Das Verbot übertrat er zu wiederholten Malen in den Monaten März und April 1905. Mottaz ist nicht vorbestraft. Heute hat er alle ausstehenden Steuern samt Kosten bezahlt und wendet sich gestützt darauf an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Die Staatskosten sind ebenfalls bezahlt. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden Empfehlungen der Gemeinde- und Bezirksbehörden beantragt der Regierungsrat, dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

7. **Martignon**, Antonio, geboren 1866, Mineur, von Vas, Provinz Belluno, Italien, wurde am 14. Oktober 1892 wegen Totschlages und Totschlagsversuches zu 15 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung, 7000 Fr. Entschädigung und 1262 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 2. Januar 1892 war in der Wirtschaft Huggler auf dem Brünig Tanz. Dorthin begab sich im Verlaufe des Nachmittags auch Antonio Martignon mit zwei Landsleuten, die, wie er, in Brünigen wohnten. Er hatte schon etwas getrunken und nahm in der Wirtschaft noch mehr Alkohol zu sich, so dass er gegen Abend dessen Wirkungen spürte. Neben ihm befanden sich noch eine Reihe anderer Italiener im Tanzlokal, die sich jedoch im späteren Abend entfernten. Martignon blieb mit einem gewissen Costa allein bei den Einheimischen zurück. Er regte sich auf, dass die Mädchen nicht mit ihm tanzen wollten. Eine Zeit lang tanzte er allein im Saale herum; schliesslich ersuchte er den anwesenden Lehrer Melchior Huggler, mit ihm zu tanzen; als dieser es ihm abschlug, stach er ihn unversehens mit einem grossen Tranchiermesser, das er im Verlaufe des Abends in der Küche zu sich gesteckt hatte, in den Unterleib und verliess schleunigst die Wirtschaftsstube. Huggler schwiebte infolge des Stiches lange zwischen Tod und Leben und musste nach Beendigung der Kur mit einem bleibenden Nachteil entlassen werden.

Nach der Tat wurde Martignon gesucht, aber ohne Erfolg. Ein Jakob Flück, der gegen Brienz zu ging, um den Arzt zu holen, traf ihn schliesslich unterhalb der Wirtschaft; da Martignon jedoch mit ausgestrecktem Arm auf ihn zukam, wich er zurück und machte in der Wirtschaft Mitteilung. Nun machten sich zwei Bürger aus Brienzwiler, Amacher und Hoffmann, auf den Weg. Von Martignon war vorerst nichts zu bemerken; wohl hörten die beiden an der Strassenseite verdächtiges Geräusch, vermochten aber in der Dunkelheit nichts zu erkennen. Plötzlich sprang Martignon aus dem Strassengraben, wo er sich hinter eine Schneewachte auf die Lauer gelegt hatte, hervor und versetzte dem Amacher einen heftigen Stich in das rechte Bein, wodurch eine Hauptschlagader getroffen wurde. Amacher starb kurze Zeit nachher infolge Verblutens. In der gleichen Nacht wurde Martignon von seinem Arbeitgeber Berti in dessen Wohnung herumpolternd bemerkt und zur Ruhe aufgefordert; als die Mahnung nichts fruchtete, nahm Berti ihn am Arm und führte ihn in dessen in der Nähe befindliches Logis. Nach Bertis Aussagen war er nicht

6*

so betrunken, dass er sich nicht selber hätte zurechtfinden können; in seinem Zimmer angelangt, sagte er unvermittelt: «Domani io andro in prigione, ma per qualcheduno suoneranno le campane» (Morgen werde ich ins Gefängnis gehen, aber für jemanden werden die Glocken läuten). Beim Tatorte fand man seinen Hut, vor Bertis Haus das grosse, blutbefleckte Messer, seine Kleider waren mit Blut befleckt. Durch diese Indizien und Zeugenaussagen war unzweifelhaft die Täterschaft Martignons hergestellt, obwohl er sich während des ganzen Strafverfahrens an nichts mehr erinnern wollte. Martignon ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund.

Bereits im Februar 1903 wandte er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, in dem er auf sein Vorleben und seine mangelhafte Erziehung, sowie auf die Bedürftigkeit seiner bejahrten Mutter hinwies. Der Regierungsrat beantragte damals Abweisung des Gesuches mit der Begründung, dass lediglich das Vorleben und der gute Leumund des Gesuchstellers den Erlass eines erklecklichen Teiles der Strafe nicht zu rechtfertigen vermöchte. Der Regierungsrat ist auch heute nicht in der Lage, von seinem Standpunkte abzugehen. Das von der Mutter Martignons eingereichte Gesuch vermag andere Begnadigungsgründe nicht namhaft zu machen. Mit dem einstigen Nachlass des letzten Zwölftels wird den angeführten Begnadigungsgründen voll und ganz Rechnung getragen werden können. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

8. Zwahlen, Johann, geboren 1854, von Matten, wohnhaft Rathausgässli 6 in Biel, wurde am 17. Februar 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 27. Juni 1904 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1900 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand am 29. Januar 1905 statt. Zwahlen ist sonst gut beleumdet und nicht vorbestraft. Das vorliegende Strafnachlassgesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die rückständigen Steuern und sämtliche Kosten sind bezahlt worden. Gestützt hierauf beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Strafe.

9. Linder, Paul Emil, geboren 1870, Federnmacher, in Biel, wurde am 22. Juni 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 8 Tagen Gefangenschaft und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1900 im Juni 1904 vom gleichen Richter über ihn verhängt

worden. Die Uebertretung des Verbotes fand im Dezember 1904 und im Juni 1905 statt. Seither hat er nun die Gemeindesteuer, sowohl wie die ergangenen Staatskosten bezahlt und wendet sich heute mit dem Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Gestützt hierauf und das oben Ausgeführte beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Strafe.

10. Hauser, Friedrich, geboren 1883, von Schüpfen, Schreiner, wurde am 16. September 1905 vom Polizeirichter von Aarberg schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 16./17. Herbstmonat 1875 und die kantonale Vollziehungsverordnung hiezu und verurteilt zu 40 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten. Hauser begab sich am 19. Mai 1905 ohne Jagdpatent mit einem geladenen Gewehr in den Schüpfenwald und wurde dort von Bannwart von Aesch angetroffen kurz nachdem er einen Schuss abgegeben hatte. Er behauptete zwar, er habe nur auf Habichte geschossen, unterzog sich jedoch dem Urteil des Richters ohne weiteres. Das Urteil hätte richtigerweise gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 erfolgen sollen, welches derartige Uebertretungen mit Bussen von 40 bis 100 Fr. bedroht; die ausgesprochene Strafe entspricht dem Minimum der angedrohten. Hauser ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beruft er sich auf seine bisherige Unbescholtenheit und macht neuerdings geltend, er habe nur auf Raubvögel jagen wollen. Dagegen sucht er nicht darzutun, dass er die Busse nicht bezahlen könnte. Eine Benachteiligung hat Hauser durch die falsche Anwendung des Gesetzes nicht erfahren. Die ausgesprochene Strafe entspricht auch dem Minimum, welches das neue Bundesgesetz für solche Fälle kennt. Es wäre anlässlich der Gerichtsverhandlung die Gelegenheit geben gewesen, allfällige Schuldlosigkeit zu behaupten. Nachträglich können die Behauptungen Hausers weder geprüft noch berücksichtigt werden. Weitere Gründe zur Begnadigung sind nicht geltend gemacht worden und auch nicht vorhanden. Der Regierungsrat beantragt daher in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

11. Aellig, Rudolf, geboren 1870, von Frutigen, gewesener Wechselkassier der Kantonalbank in Bern, wurde am 17. September 1904 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Wechselfälschung und Unterschlagung zu 2 Jahren Zuchthaus und 210 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Rudolf Aellig war seit 1892 bei der Kantonalbank von Bern angestellt und zwar seit 1. Januar 1900 als Wechselkassier. Anläss-

lich der Wechselinventarisation vom 6./7. Juni 1904 entdeckte der Kontrolleur, der diesen Akt alljährlich vorzunehmen pflegte, im Portefeuille Aelligs 2 gefälschte Wechsel im Betrage von 33,808 Fr. 95 und 10,000 Fr., deren Gegenwert in der Wechselkasse ausfiel. Das Defizit vermochte Aellig innert kurzer Frist nicht zu decken. Vor dem Untersuchungsrichter legte er sofort ein umfassendes Geständnis ab. Danach hatte er seit dem Jahre 1900 der ihm unterstellten Wechselkasse sukzessive einen Betrag von 24,000 Fr. entnommen und in eigenem Nutzen verwendet; der über diese Summe hinausgehende Fehlbetrag dagegen sollte sich aus Mankis zusammensetzen, die sich im Laufe der Jahre bei ihm eingestellt hätten und die er der Bank aus Furcht, entlassen zu werden, verheimlicht habe. Letztere Angabe wurde zwar von der Bank als zweifellos unrichtig hingestellt, immerhin schuf der Strafprozess hierüber nicht genügende Klarheit; die Entscheidung der Frage wurde an den Zivilrichter gewiesen. Zur Verdeckung seiner Veruntreuungen gegenüber den Organen der Bank wandte Aellig zwei Systeme an. Entweder behielt er einen oder mehrere einkassierte Wechsel, Cheks etc. zurück und verrechnete diese Effekten nach Umständen und Bedarf erst nach Verfluss von einem, beziehungsweise mehreren Tagen, oder er gab, wenn Wechsel eingelöst wurden, den Zahlenden nur die Primen heraus, vermerkte die Sekunden mit einer Prolongation und verlebte sie wieder dem Portefeuille ein. Das erstere bequemere System wandte er dann an, wenn die gewöhnlichen monatlichen Revisionen bevorstanden, das letztere praktizierte er, wenn er einen Urlaub anzutreten gedachte und daher auf für längere Zeit berechnete Deckung bedacht sein musste. Als er sich schliesslich nicht mehr anders zu helfen wusste, um seine Unterschlagung zu verdecken, griff er zur Fälschung und fertigte die obgenannten Wechsel an. Die Stempel der darauf figurierenden Firmen liess er sich anfertigen. Aellig ist nicht vorbestraft und war bis dahin gut beleumdet. Seit Neujahr 1904 bezog er eine Bezahlung von 5400 Fr. jährlich, so dass er mit seiner Familie standesgemäss hätte auskommen können. In den letzten Jahren lebte er statt dessen weit über seine Verhältnisse. Intensiv am Vereinsleben beteiligt, verschleuderte er das unterschlagene Geld zu diesen Zwecken, an Freunde und bedürftige Mitglieder, auf Reisen und Festen; zudem stattete er sein Heim luxuriös aus. Das Gericht anerkannte den objektiven Tatbestand als einen schweren, berücksichtigte andererseits aber auch die subjektive günstigere Seite desselben in weitgehendem Masse.

Aellig wendet sich nun mit einem Begnadigungs-gesuch an den Grossen Rat. In langen Ausführungen schildert er die Motive seiner Tat und sucht darzutun, wie er allmälig auf die Bahn des Verbrechens getrieben worden sei durch sich einstellende, unauffindbare Manki und die Furcht vor Entlassung einerseits und die unwiderstehliche in den Umständen liegende Versuchung andererseits. Er verweist ferner auf sein Vorleben und sodann auch auf seinen erschütterten Gesundheitszustand. Wie weit die Behauptung Aelligs, er sei durch unauffindbare Mankis nach und nach zu seinen Unterschlagungen gelangt, richtig ist, hat die Strafuntersuchung nicht darzutun vermocht und es kann dies nicht nachgeprüft werden. Dagegen geht aus dem Zeugnisse des Anstalsarztes hervor, dass der Gesuchsteller gesundheitlich nicht am besten steht.

Immerhin ist sein Zustand nicht derart, dass er vor-aussichtlich die Strafe nicht ohne bleibende Nachteile wird absitzen können. Der Regierungsrat hält dafür, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Deliktes ein wesentlicher Nachlass nicht als angezeigt erscheint. Das Gericht hat alle zugunsten Aelligs sprechenden Tatsachen strafmildernd in Erwägung gezogen. Sollte jedoch im Gesundheitszustande des Gesuchstellers eine Besorgnis erweckende Aenderung eintreten, so würde er später nicht anstehen, auf seinen Antrag zurückzukommen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

12. **Tanner, Johann**, geboren 1841, von Eriswil, Spezierer, Thunstrasse 83 in Bern, wurde am 28. Juni 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 60 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Tanner verkaufte zugestandenermassen, ohne im Besitze eines Patentes für den Kleinverkauf zu sein, Bier in Quantitäten unter 1 Liter. Der Fall, der zu seiner Ueberführung diente, wurde vom Inhaber einer benachbarten Wirtschaft, welcher in Tanner einen Konkurrenten erblickte, provoziert. Tanner hatte sich bei der Direktion des Innern um ein Patent beworben, war jedoch abgewiesen worden. Am 7. März 1905 musste er des gleichen Deliktes wegen neuerdings gebüßt werden. Er musste diesmal zugeben, dass es sich nicht bloss um einen einzelnen Fall handelte, sondern dass er den Kleinverkauf geradezu gewerbsmässig betrieben hatte. Die letztere Busse hat er bezahlt. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der erstgenannten Busse sucht er darzutun, dass er das Opfer einer unerlaubten Provokation geworden sei; dagegen wird nicht behauptet, dass er aus ökonomischen Gründen die Busse nicht bezahlen könnte. Das Verhalten Tanners nach dem ersten Urteil lässt seine Ausführungen nicht wohl als begründet erscheinen; schliesslich kann es demjenigen, der die gesetzlichen Patente löst und die Gebühren bezahlt, auch nicht verwehrt werden, sich gegen die Uebergriffe Nichtberechtigter zu schützen. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern findet, es seien keine Begnadigungsgründe vorhanden und beantragt, den Gesuchsteller abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

13. **Nicolet, Paul**, Uhrmacher, geboren 1865, von Tramelan-dessus, wohnhaft in Nidau, wurde am 28. Juli 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war über ihn verhängt worden wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Nidau pro 1902. Am 12. Juni 1905 übertrat er das Verbot und wurde zur Anzeige gebracht. Nicolet ist sonst gut beleumdet. Seither hat er nun sowohl die rück-

ständigen Steuern als auch die ergangenen Staatskosten getilgt und wendet sich gestützt hierauf an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchten ihm die 2 Tage Gefangenschaft erlassen werden. Die Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Mit Rücksicht hierauf und in Anwendung seiner konstanten Praxis beantragt der Regierungsrat ebenfalls Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

14. **Ackermann**, Johann, geboren 1848, von Gündliswald, Brunnengräber, in Würzbrunnen, Gemeinde Röthenbach, wurde am 2. November 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 29 Fr. 20 Staatskosten und 20 Fr. Entschädigung verurteilt. Dienstags den 22. August 1905 behändigte Ackermann ab einem Fuhrwerke hinter dem Kornhaus in Bern einen Sack mit Kleidern und entnahm demselben einige Effekten im Wert von zirka 20 Fr. Den Sack mit dem Rest Inhalt liess er unter der Brücke liegen. Vor dem Richter gab Ackermann den Tatbestand zu. In den Jahren 1886 und 1888 dreimal wegen Diebstahls vorbestraft, musste er des an und für sich geringfügigen Deliktes wegen mit Korrektionshausstrafe belegt werden. Das Gericht selbst bemerkt, dass die Strafe hier offenbar zu hart habe ausfallen müssen. Ackermann reicht nun mit Bezugnahme auf diese Aeusserung ein Gesuch um Herabsetzung der Strafe auf einige Tage Gefängnis ein. Er verweist dabei auf die wirtschaftlich schlechte Lage seiner Familie. Das Gesuch wird bestätigt und empfohlen von der Gemeinde Röthenbach, sowie auch vom Regierungsstatthalteramt Signau. Es muss zugegeben werden, dass die Vorstrafen Ackermanns etwas weit zurückliegen, sodass sie für die Entscheidung seines Gesuches nicht ausschlaggebend sein können. Zu berücksichtigen sind die vorliegenden Empfehlungen und die Motive des Urteils. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Umstände, die Strafe auf 10 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 10 Tage Gefangenschaft.

15. **Bichsel**, Gottfried, geboren 1867, von Hasle bei Burgdorf, wohnhaft gewesen in Kappelen, wurde am 24. Oktober 1901 von den Assisen des IV. Geschworenenbezirkes wegen Brandstiftung, Betruges und Misshandlung zu 8 Jahren Zuchthaus und 452 Fr. 30 Staatskosten, sowie solidarisch mit seiner Ehefrau zu weitern 150 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Bichsel verheiratete sich im Jahre 1894 mit Elise Zingg, die ihm ein kleines Vermögen einbrachte. Nacheinander übernahmen die Eheleute eine Mühle in Wattenwil und ein Pachtgut in Kallnach, machten aber schlechte Geschäfte. Im Frühjahr 1896 kamen sie nach Bühl, wo

sie etwas Landwirtschaft betrieben. Am Bettag 1896 brannte sodann das Haus der Brüder Schenkel, in dem sie wohnten, nieder. Aus der ihm von der Mobiiliarversicherungsgesellschaft ausbezahlten Versicherungssumme und dem Reste seines Vermögens kaufte sich Bichsel auf Martini 1897 ein kleines Heimwesen in Unterwerdt, Gemeinde Kappelen, das er eine Zeitlang bewirtschaftete. Am 23. August 1900 brannte dann auch dieses Haus nieder. Bichsel erhielt die Versicherungssummen für Mobiliar und Haus bar ausbezahlt, so dass er im Herbst gleichen Jahres einen Neubau erstellen lassen konnte. Da der Brand im Werdthofe während eines Gewitters ausbrach, so glaubte man anfänglich, er sei durch Blitzschlag entstanden. Durch verdächtige Reden und eigentümliches Benehmen beschworen aber die Eheleute Bichsel selbst ein Gerücht gegen sich herauf, das sie als Brandstifter bezeichnete und im August 1901 zu ihrer Verhaftung führte. Anfänglich leugneten beide hartnäckig jede Schuld; schliesslich trieben sie sich gegenseitig so in die Enge, dass der Ehemann für gut fand, zu gestehen. Er gab zu, sowohl den Brandfall vom Jahr 1896, wie den letzterwähnten veranlasst zu haben; seine Frau war ihm dabei behülflich. Bei der Feststellung des Brandschadens machte sich Bichsel außerdem betrügerischer Angaben bezüglich der zu vergütenden Versicherungsobjekte schuldig. Der verursachte Schaden belief sich in beiden Fällen auf über 8000 Fr. Endlich stand Bichsel noch unter der Anklage, einen Pflegling der Armenanstalt Worben derart misshandelt zu haben, dass er zirka 7 Wochen arbeitsunfähig war; auch den daherigen Tatbestand musste er im wesentlichen zugeben. Bichsel war nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch sucht er darzutun, wie er allmälig durch finanzielle Verluste und Missgeschick zu den Brandstiftungen getrieben worden sei und verweist im weiteren auf seine Familie, die seines Beistandes bedürfe. In der Anstalt hat er zu keinen Klagen Anlass gegeben. Unvorgreiflich der Frage, ob es sich rechtfertigen lassen wird, Bichsel seinerzeit einen Teil der Strafe zu erlassen, muss das gestellte Gesuch im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo derselbe erst die Hälfte abgesessen hat, angesichts der Natur und der Mehrzahl der Delikte unbedingt als verfrüht bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Hiltbrand**, Abraham, geboren 1864, von Diemtigen, Uhrmacher in Biel, wurde am 18. August 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtschaftsverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtschaftsverbot war am 27. Juni 1904 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1900 über ihn verhängt worden; die Übertretung fand statt am 3. Juni 1905. Seither hat nun Hiltbrand die rückständigen Steuern samt den verursachten Kosten bezahlt und stellt das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Die Gemeinde Biel und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht hierauf und

nachdem auch die Staatskosten bezahlt worden sind, den Gesuchsteller zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

leben der Petentin voll und ganz Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Trüssel, Anna, geb. Maurer, geboren 1858, von Sumiswald,** wurde am 21. Februar 1905 von den Assisen des IV. Geschworenenbezirkes wegen Anstiftung zu Meineid zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft und solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 518 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Im Mai 1904 beschuldigte Frau Trüssel die Tochter ihres im gleichen Hause wohnenden Mietherrn Schwiter, sie sei in ihrer und ihres Ehemannes Abwesenheit in ihre unverschlossene Wohnung eingedrungen. Da Anna Trüssel sich auch anderen Personen gegenüber in gleicher Weise äusserte, er hob Schwiter gegen sie eine Strafklage wegen Verleumdung, welche durch einen Vergleich, wonach erstere die ergangenen Kosten übernahm, erledigt werden konnte. Ueber den für seine Frau ungünstigen Ausgang der Angelegenheit erbost, reichte nun der Ehemann Gottlieb Trüssel am 27. Juli 1904 eine Gegenanzeige wegen Hausfriedensbruch gegen Frau Schwiter ein, in der behauptet wurde, Frau Schwiter sei am 8. Mai 1904 und wahrscheinlich auch am 10. gleichen Monates ohne Befugnis und gegen seinen Willen in seine Wohnung eingedrungen. Als Hauptzeugen rief er zwei Mädchen, Marie Struchen, Dienstmagd, und Rosa Frey, Nichte seiner Frau und Pierristin in Brügg, an, welche gesehen haben sollten, wie Frau Schwiter aus der Wohnung Trüssel herauskam. Er überliess es nun vorerst seiner Ehefrau, die genannten Personen zu den notwendigen Aussagen gefügig zu machen. Letztere brachte es denn auch nach längeren Bemühungen dazu. Kurz vor der Verhandlung wurde dann noch eine gemeinschaftliche Sitzung abgehalten, an der auch der Ehemann teilnahm und die Instruktionen, welche die Ehefrau den beiden Opfern gab, bekräftigte. Vor dem Richter machten die beiden Mädchen ihre Depositionen wie verabredet und wurden beeidigt. Das Urteil wurde verschoben. Inzwischen gelang es den Eheleuten Schwiter, Beweismittel für die Unwahrheit dieser Angaben zu schaffen. Die Eheleute Trüssel, Marie Struchen und Rosa Frey, wurden wegen Meineides und Anstiftung hiezu in Strafuntersuchung gezogen und sahen sich bald veranlasst, zu gestehen. Alle 4. wurden verurteilt. Anna Trüssel ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin keinen schlechten Leumund. Sie wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles der Strafe, in dem sie auf ihr Vorleben verweist. In der Anstalt hat sie sich befriedigend aufgeführt. Der Regierungsrat ist nicht der Meinung, dass ihr ein beträchtlicher Teil oder gar der Rest der Strafe zu erlassen sei. Sowohl das Delikt selbst wie auch die Art der Ausführung sind sehr gravierender Natur. Mit ungewöhnlicher Skrupellosigkeit hat die Gesuchstellerin aus blosser Rachsucht zwei bis dahin unbescholtene Personen, die sich der bedenklichen Folgen ihrer Handlungsweise kaum bewusst waren, ins Unglück gestürzt und deren Fortkommen wohl auf lange Zeit erschwert. Mit dem Erlass des letzten Zwölftels mag seinerzeit dem Vor-

18. **Zahnd, Arnold, geboren 1876, Landwirt und Händler, in der Stolzenmühle bei Schwarzenburg,** wurde am 16. September 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Pfandunterschlagung zu 30 Tagen Gefangenschaft, wovon 10 Tage durch die ausgestandene Untersuchungshaft getilgt, und zu 95 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Zahnd betrieb auf dem Helfenstein, Gemeinde Wahlern, ein Heimwesen und lag daneben dem Viehhandel ob. Im September 1904 geriet er in finanzielle Schwierigkeiten, und wurde von zwei Gläubigern für einen Betrag von 1030 Fr. bis zur Pfandnahme betrieben. Unter den gepfändeten Gegenständen befand sich unter anderm eine Kuh, die vom Betreibungsamt auf 350 Fr. geschätzt wurde. Obwohl nun Zahnd wusste, dass er die Kuh nicht ohne Einwilligung des genannten Amtes veräußern durfte, tauschte er sie im Oktober 1904 gegen ein Rind und 150 Fr. Nachtauschgeld um. Das Rind verkaufte er am Oktobermarkt 1904 in Schwarzenburg für 260 Fr. 230 Fr. lieferte er an das Betreibungsamt zuhanden seiner Gläubiger ab. Am 11. Januar 1905 rief dann Zahnd selbst den Konkurs an, welcher in der Folge auch über ihn erkannt wurde. Den Folgen seiner Handlungsweise suchte er sich durch die Flucht zu entziehen, konnte aber am Tage seiner Abreise noch festgenommen werden. Zahnd ist nicht vorbestraft. Der bei den Strafakten befindliche Leumundsbericht bezeichnet ihn als arbeitsscheu und leichtsinnig. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wird ausgeführt, dass Zahnd zum Teil in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften gehandelt, zum Teil sich in einer Zwangslage befunden habe. Er habe begründete Hoffnung gehabt, seine Gläubiger durch Abschlagszahlungen befriedigen zu können; dagegen habe dies allerdings nicht anders geschehen können als durch die Verwertung seiner Vermögensstücke, besonders seiner Viehware. Durch den Verkauf jener Kuh habe er nichts anderes beabsichtigt, als Mittel zur Deckung seiner Schulden zu erlangen. Wenn auch diesen Ausführungen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, lässt sich eben nicht leugnen, dass Zahnd nur einen Teil des Erlöses an das Betreibungsamt ab lieferte. Das Gericht hat im übrigen alle Milde angewandt. Es nahm an, durch die spätere Konkursöffnung sei die Pfandnahme der beiden Pfandgläubiger dahingefallen. Ein Schaden sei infolgedessen aus dem Verkauf der Kuh auf jeden Fall nicht erweislich; sodann wurde Zahnd auch ein Teil der Untersuchungshaft angerechnet, obwohl er dieselbe durch seinen Fluchtversuch selbst verursacht hat. Der Regierungsrat hält dafür, ein gänzlicher Erlass der Strafe lasse sich nach dem Angeführten und mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht empfehlen, dagegen beantragt er, die Gefängnisstrafe erheblich zu reduzieren. Der Gemeinderat von Schwarzenburg bescheinigt, dass der Gesuchsteller seit seiner Verurteilung arbeitsamer und solider geworden sei und unterstützt mit dem Regierungsstatt-

halter sein Gesuch. Sodann ist auch der bisherigen Unbescholtenseit des Petenten einigermassen Rechnung zu tragen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Gefängnis.

19. **Feldmann**, Alfred, geboren 1868, von Eriswil, Wirt in Affoltern, wurde am 10. Oktober 1905 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Feldmann bewarb sich anlässlich des letzten Truppenzusammenzuges beim Regierungsstatthalteramt Trachselwald um eine Bewilligung zum Wirten auf Drittmannsboden für das Gebiet des Amtes Trachselwald. Dem Gesuche wurde entsprochen, immerhin mit dem Vorbehalt, dass, wenn von der Bewilligung in der Nähe des Sammelplatzes von Truppen oder militärischer Uebungen Gebrauch gemacht werden solle, die Zustimmung des Truppenkommandos eingeholt werden müsse. Am 9. September 1905 kam nun Feldmann mit einem Fuhrwerk auf das Gebiet der Gemeinde Winigen, also in den Amtsbezirk Burgdorf, wo damals Teile der III. Division manövrierten und verkaufte während den Uebungen Flaschenwein an die Truppen. Er wurde dabei von einem Feldgendarmen betroffen und da er keine Bewilligung des Truppenkommandanten besass, vom Platze gewiesen. Feldmann ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch sucht er glaubhaft zu machen, er sei unversehens und ohne es zu wissen, auf das Gebiet des Amtes Burgdorf gelangt, überhaupt habe er geglaubt, die Bewilligung berechtige ihn auch für andere Amtsbezirke. Die Gemeinde- und Bezirksbehörden empfehlen das Gesuch. Es ist nicht möglich, die Behauptungen Feldmanns auf ihre Wahrheit zu prüfen, dem Urteil hat er sich ohne weiteres unterzogen. Dagegen ist zu bemerken, dass Feldmann auch sonst der Vorschrift des Gesetzes und der Weisung der Behörden nicht nachgelebt hat, indem er es unterliess, die Erlaubnis des Truppenkommandos einzuholen. Im weitern ist weder behauptet noch nachgewiesen worden, dass die Busse nicht bezahlt werden könnte. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern hält demnach dafür, es liegen keine triftigen Begnadigungsgründe vor und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Studer**, Ernst, geboren 1862, von Grafenried, Küfer in der Schwärze daselbst, wurde am 18. August 1905 vom korrektionellen Gericht von Fraubrunnen wegen Holzfrevels, Gehülfenschaft beim Holzfrevel, Widersetzlichkeit und Verbotsübertretung zu 20 Tagen Gefangenschaft, polizeilich zu 30 Fr. Busse, solidarisch mit seinem Bruder, Bendicht Studer, zu 193 Fr. 15 und solidarisch mit 6 andern Angeschuldigten zu 40

Franken Staatskosten verurteilt. Studer war im Juni 1904 mit dem Bau eines Wohnhäuschens beschäftigt; zur Aufrichtung fehlten ihm noch die nötigen Kellerträum. Da er einigermassen in Verlegenheit war, verabredete er mit seinem Bruder, einem vielfach vorbestraften Holzfreveler, das Holz zu stehlen. In der Nacht vom 1./2. Juli 1904 machte sich Bendicht Studer mit zwei gedungenen Burschen an die Arbeit. Ernst Studer holte dann das geschlagene Holz mit Ross und Wagen ab. Gefrevelt wurden zwei Eichlein im Wert von 30 Fr. zum Nachteil eines Gutsbesitzers in Zauggenried. Der Frevel blieb vorerst unentdeckt. In der Nacht vom 20./21. Dezember gleichen Jahres veranlasste Bendicht Studer seinen Bruder Ernst, mit seinem Pferde und seinem Wagen Buchenholz im Werte unter 30 Fr., das er mit andern im Zauggenriedwalde gefällt hatte, abzuholen und nach Hause zu führen. Diesmal wurden sie von Bannwart Läufer im Momente betroffen, wo sie im Begriffe standen, das Holz abzuführen. Läufer gab sich als Bannwart sofort zu erkennen und schickte sich an, seines Amtes zu walten. Bendicht Studer setzte sich jedoch sofort zur Wehr, drang mit der Axt auf ihn ein und traf ihn ziemlich schwer auf die eine Hand, währenddem Ernst Studer dem Läufer den Waldhammer zu entringen suchte. Läufer musste sich infolge der erlittenen Verletzung ärztlich behandeln lassen. Vor dem Richter gab Studer den Tatbestand zu. Studer ist wegen Holzfrevels mehrfach, zuletzt in den Jahren 1894, 1898 und 1904, mit Bussen vorbestraft, im Jahr 1899 wegen Diebstahls mit 4 Tagen Gefängnis. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er geltend, lediglich die rigorose Auslegung des Strafgesetzes, wonach bei Forstfrevel die Bestimmungen über die Rückfallsverjährung nicht zur Anwendung gebracht würden, habe seine scharfe Strafe zur Folge gehabt, umsoeher als sich auch der Tatbestand der Widersetzlichkeit als ein sehr geringfügiger charakterisiere, der mit Geldbusse genugsam hätte geahndet werden können. Im weitern verweist er auf seine grosse Familie und sein Bestreben, dieselbe in Zukunft durch redliche Arbeit weiterzubringen. Der Gemeinderat von Grafenried stellt ihm diesbezüglich ein günstiges Zeugnis aus. Desgleichen empfehlen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident von Fraubrunnen das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung, letzterer von der Erwägung ausgehend, dass nach dem neuen Forstgesetze, das 2 Tage nach dem Urteile durch das Volk angenommen wurde, der Gesuchsteller maximal mit 8 Tagen Gefängnis oder 40 Franken Busse hätte bestraft werden können, indem das neue Forstgesetz die Rückfallsverjährung ausdrücklich vorsehe. Diese Erwägung ist insofern nicht richtig, als die angegebenen Maxima nach dem neuen Forstgesetz nur da gelten, wo der Wert des Gefrevelten den Betrag von 30 Fr. nicht übersteigt. Ist dies, wie vorliegend, der Fall, so verbleibt es bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Zudem kann die Widersetzlichkeit, deren sich Studer schuldig gemacht hat, nicht ohne weiteres als eine sehr geringfügige bezeichnet werden, gegenteils ist dieselbe unter Berücksichtigung der Umstände ihrer Begehung als eine nicht leichte zu betrachten, so dass auch hier das Maximum der angedrohten Strafe nicht erreicht worden ist. Trifftige Gründe zur Begnadigung liegen demnach nicht vor. Die Art und Weise, wie der Holzfrevel mit Ross und Wagen im grossen Stil betrieben worden ist, die Mehrheit der begangenen Delikte und schliesslich auch

die Vorstrafen des Gesuchstellers bestimmen den Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, die Abweisung des Gesuches zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

21. Schori, Bendicht, geboren 1876, von Wierezwil, Photograph in Bern, wurde am 17. Juni 1905 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 10 Fr. Geldbusse, 3 Fr. Patentgebühr, 30 Cts. Visagebühr an die Gemeinde Thun und 26 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Schori machte im Frühjahr 1905 wiederholt auf dem Waffenplatz Thun photographische Aufnahmen, die er dann später den im Dienst befindlichen Militärs zum Verkaufe antrug. Schori behauptete zwar, er habe Photographien nur gegen Bestellung abgegeben; durch übereinstimmende Zeugenaussagen wurde jedoch das Gegenteil nachgewiesen. Ein Hausierpatent besass Schori nicht. Der Richter erblickte in seiner Handlungsweise mit Recht eine Uebertretung des Hausiergesetzes. Schori scheint übrigens das gleiche auch auf andern Plätzen praktiziert zu haben.

Im vorliegenden Begnadigungsgesuch bestreitet er sowohl die Richtigkeit des Urteils als auch die Verfassungsmässigkeit des angewandten Gesetzes. Dass er die 10 Fr. Busse nicht bezahlen könnte, wird nicht nachgewiesen. Der Regierungsstatthalter von Thun empfiehlt das Gesuch zur Abweisung, desgleichen der Regierungsstatthalter von Bern. Einzig die städtische Polizeidirektion kann sich mit Rücksicht darauf, dass Schori nicht vorbestraft ist, und bis dahin keinen übeln Leumund besessen habe, mit einer Begnadigung einverstanden erklären. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, Zweifel in die Begründetheit des Urteils zu setzen. Uebrigens wäre Schori die Appellation offen gestanden. Der Betrag der ausgefallenen Busse ist keineswegs so hoch, dass ihn Schori nicht mit einigem Willen erschwingen könnte, wenn auch seine finanziellen Verhältnisse nicht gerade glänzende zu sein scheinen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

22. Schneider, Gottfried, geboren 1856, Mechaniker, von Trachselwald, wohnhaft bei der Sensebrücke, Flammatt, wurde am 29. Dezember 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen öffentlichen Skandals und Aergermisses zu 10 Fr. Busse und 2 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Schneider wohnte früher am Turnweg in Bern und galt als unsolider, zeitweise dem Trunke ergebener Mann. In der Trunkenheit skandalierte er hin und wieder in seiner Wohnung. Am 28. Dezember 1904 verführte er am hellen Tage einen solchen Lärm, dass das Einschreiten der Polizei notwendig wurde und dem Publikum ein nicht unerhebliches Aergernis geboten wurde. Da Schneider bereits früher des gleichen Deliktes wegen zu Bussen verurteilt worden war, griff

der Richter diesmal zur Gefängnisstrafe. Am 5. Januar 1905 hat er mit seiner Familie Bern verlassen. An seinem neuen Wohnort hat er gemäss dem Bericht des Regierungsstatthalters von Laupen zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben und sich seit längerer Zeit des Trunkes enthalten. Für seine grosse Familie sorge er nach Kräften. Seine Ehefrau stellt heute das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe mit Rücksicht auf seine Besserung, seine frühere Unbescholtenheit und die Familienverhältnisse, erlassen werden. Der Regierungsstatthalter von Bern kann das Gesuch im Hinblick auf die Vorstrafen nicht empfehlen. Demgegenüber ist immerhin zu bemerken, dass Schneider bisher Gefängnisstrafen nicht erlitten hat. Sein seitheriges Benehmen lässt der Hoffnung Raum, er möchte sich das letzte Urteil zur Lehre genommen haben und die Besserung eine nachhaltige sein. Der Regierungsrat hält dafür, die Exekution der Gefängnisstrafe würde im gegenwärtigen Zeitpunkte eher demoralisierend auf ihn einwirken und möchte deshalb davon absehen. Er beantragt daher Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Gefängnisstrafe.

23. Marti, Johann, geboren 1867, Gasarbeiter, von Kirchdorf, wohnhaft in der Nessleren bei Kehrsatz, wurde am 24. Juni 1905 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, nach Abzug von $\frac{1}{2}$ Monat Untersuchungshaft, korrektionell zu $11\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus, 228 Fr. 80 Staatskosten und solidarisch mit Albrecht Gilgen zu weitern 228 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Sonntag den 23. Oktober 1904 hatten die Gasarbeiter Marti, obgeannt, und Albrecht Gilgen in Selhofen Dienst in der Gasfabrik in Bern. Um 6 Uhr wurde Feierabend gemacht und beide verfügten sich in Gesellschaft eines Mitarbeiters in die Wirtschaft Schärer in der Schönau und blieben dort bis 11 Uhr sitzen. Auf dem Heimwege nach Kehrsatz schlossen sich ihnen dann noch 2 Personen, worunter Johann Winzenried, Handlanger in Wabern, an; alle fünf kehrten in Grosswabern in der Wirtschaft Maring, die noch offen war, ein und konsumierten Bier. Winzenried wurde von Marti und Gilgen angemacht, etwas zu bezahlen, lehnte aber ab. Um Mitternacht verliessen schliesslich alle die Wirtschaft, Winzenried zuletzt. Vor der Wirtschaft warteten Marti und Gilgen auf Winzenried und bestimmten ihn, noch eine Strecke auf der Strasse nach Kehrsatz mitzugehen. Winzenried gab ihnen, um keinen Zwist zu veranlassen, nach, obschon sein Weg nicht der ihrige war. Unterwegs kam es zwischen Marti und Winzenried zu einem Wortwechsel, dessen Entstehungsursache nicht festgestellt werden konnte. Winzenried behauptete, Marti habe einen Streit vom Zaune gebrochen. Etwas ausserhalb des Institutes Grünau packte Marti den Winzenried plötzlich im Nacken und warf ihn zu Boden, so dass er quer über Strassengraben und Trottoir fiel, dem am Boden Liegenden versetzte er noch einige Fusstritte und Faustschläge. Winzenried, der stark aus dem rechten Auge blutete, suchte sich zu erheben, indem er das Taschentuch vor das Auge hielt, wurde aber von Marti neuerdings überworfen und nun noch von beiden, Marti und Gilgen, mit Händen und

Füssen traktiert. Winzenried, dem man die Bluse über den Kopf gezogen hatte, konnte zwar nicht mehr unterscheiden, wer ihn schlug. Die Gerichtsverhandlungen liessen jedoch keinen Zweifel daran übrig, dass auch Gilgen sich beteiligt hatte. Letzterer tat dies zudem in der perfiden Weise, dass er scheinbar abwehrte und den Marti zurückhielt, die Hüllosigkeit Winzenrieds aber benutzte, um ihm unvermerkt ebenfalls zuzusetzen. Winzenried wurde von einem unbekannten, der Stadt zugehenden Herrn aufgehoben, an einem Brunnen abgewaschen, und konnte noch selbst nach Hause zurückkehren. Am andern Tage zeigte es sich, dass sein rechtes Auge schwer verletzt war, sofort ins Inselspital verbracht, gelang es nicht mehr, ihm dasselbe zu retten. Laut dem ärztlichen Berichte war dasselbe durch die Einwirkung einer starken, stumpfen Gewalt (wahrscheinlich durch einen Fusstritt) zum Bersten gebracht worden. Die Geschworenen erklärten Marti und Gilgen schuldig der Teilnahme am Raufhandel, wobei Winzenried einen bleibenden Nachteil erlitt, bezeichneten aber Marti als den erweislichen Urheber der Verletzung des Auges, so dass Gilgen nur wegen einfacher Täglichkeiten hätte bestraft werden können. Diesbezüglich fehlte es jedoch an einem Antrage der verletzten Partei; Gilgen musste infolgedessen straflos erklärt werden. Marti ist nicht vorbestraft und genoss als friedliebender, fleissiger Arbeiter sonst einen guten Leumund. Ein irgendwie verständliches Motiv seiner Handlungsweise vermochten die Verhandlungen nicht aufzudecken. Aus verschiedenen Indizien scheint hervorzugehen, dass er und Gilgen, der als händelsüchtiger Bursche geschildert wird und die grösste Freude daran haben soll, wenn er zwei hintereinanderhetzen kann, bereits vor der Wirtschaft Maring verabredeten, Winzenried durchzuprügeln. Sodann mag bei Marti auch der genossene Alkohol seine Wirkung getan haben. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wird auf das Vorleben des Gesuchstellers und dessen grosse Familie, die ihres Ernährers beraubt ist, verwiesen; im weitern wird dargetan, dass bei den fatalen Folgen der Misshandlung doch auch der Zufall mehr oder weniger mitgespielt habe. Das Gesuch wird von der Kriminalkammer nach genauer Prüfung, doch ohne Begründung, empfohlen; der Staatsanwalt des Mittellandes setzt auseinander, dass das Gericht angesichts der Verumständung des Falles gezwungenermassen eine so hohe Strafe ausgesprochen habe. Im weitern wird das Gesuch auch von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. An und für sich betrachtet, dürfte sich der Fall kaum zur Begnadigung eignen; wenn auch für den schliesslichen Ausgang der Angelegenheit Zufälligkeiten mitgewirkt haben mögen, so muss doch die Art und Weise, wie Winzenried ohne Grund hinterrücks überfallen und geprügelt worden ist, als eine ungemein rohe bezeichnet werden. Wenn der Regierungsrat dennoch Begnadigung beantragt, so geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen, die Familienverhältnisse des Gesuchstellers und natürlich dessen bis dahin tadelloses Vorleben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

24. Linder, Friederich Walter, geboren 1873, von Reichenbach, Federnmacher, Mittelstrasse in Biel, wurde am 3. Juli und 15. September 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 6 und 4 Tagen Gefangenschaft, sowie zu 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 27. Juni 1904 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1900 über ihn verhängt worden. Das Verbot übertrat er zu wiederholten Malen im Frühjahr und Sommer 1905. Seither hat er nun die rückständigen Steuern bezahlt und sucht gestützt hierauf um Erlass der Gefängnisstrafe nach. Die Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Mit Rücksicht hierauf und den Umstand, dass auch die Staatskosten bezahlt sind, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

25. Heubi, Johann, geboren 1868, Landarbeiter, von und in Treiten, wurde am 22. Februar 1905 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Misshandlung und tätlicher Bedrohung zu 15 Monaten Zuchthaus, 10 Fr. Busse und 216 Fr. Staatskosten verurteilt. Am Abend des 25. Juli 1904 befanden sich Heubi, Gottfried Gross, Friederich Weber und andere Bürger von Treiten in der dortigen Wirtschaft. Heubi machte mit 3 andern Gästen, worunter Weber, einen Jass. Im Verlaufe des Abends warf Gross, der auf Weber von früher her nicht gut zu sprechen war, ein Stücklein Kreide über den Jasstisch. Auf eine Bemerkung Webers hin entstand ein Wortwechsel, der jedoch beigelegt werden konnte und mit einer Versöhnung zwischen Gross und Weber schloss. Etwas nach Mitternacht verliessen Heubi, Gross und Weber als letzter die Wirtschaft. Auf dem Heimwege wurde nun Weber unter verschiedenen Malen von unsichtbarer Täterschaft mit Steinen beworfen, ohne indessen von daher Verletzungen zu erleiden. In der Nähe seiner Wohnung wurde er dann plötzlich von einer Person überfallen und mit einem Knüppel niedergeschlagen. Die Streiche trafen dabei sein rechtes Auge und hatten eine heftige Kontusion desselben zur Folge. Am 6. August musste sich Weber die Linse des fraglichen Auges im Inselspital in Bern herausnehmen lassen. Die Einbusse an seiner Sehkraft, die er dadurch erlitt, traf ihn umso empfindlicher, als das rechte Auge das allein gute war. Seine Arbeitsfähigkeit wurde um 60% herabgesetzt. Heubi wurde sogleich nach der Tat von Bürgern betroffen, konnte dieselbe daher nicht leugnen; er versuchte nun aber einen Teil der Schuld auf Gross abzuladen, indem er behauptete, letzterer habe ihn dazu angestiftet und habe übrigens bei der versuchten Steinigung auch mitgeholfen. Seine Aussöhnung mit Weber in der Wirtschaft sei bloss eine scheinbare gewesen. Das einzige und dazu schwache Indizium für die Wahrheit dieser Behauptungen bestand in der Tatsache des stattgehabten Wortwechsels zwischen Gross und Weber. Gross, der ein unbescholtener und gutbeleumdetter Mann war, musste freigesprochen werden. Heubi ist wegen Misshandlung in den letzten Jahren mehrfach vorbestraft und scheint dem Berichte

des Gemeinderates nach wenigstens in betrunkenem Zustande ein zanksüchtiger Bursche zu sein. Seine Ehefrau wendet sich nun mit dem Gesuch an den Grossen Rat, es möchten ihm die drei letzten Monate seiner Strafe geschenkt werden. Sie weist hin auf die grosse Familie, die ihres Ernährers dringend bedürfe, speziell sollte Heubi zur Zeit der Frühlingsarbeiten in Freiheit gesetzt werden. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Treiten empfohlen. In der Anstalt hat sich Heubi nicht ganz tadellos aufgeführt. Aus den Akten ergeben sich keine plausiblen Motive, die Heubi zu seiner Tat getrieben hätten, wenn nicht angenommen werden muss, er habe sich an Weber dafür rächen wollen, dass er demselben vor einigen Jahren in einem Verleumdungshandel Satisfaktion erteilen musste. Jedenfalls war die Art und Weise, wie er den 64jährigen wehrlosen Mann hinterrücks zu steinigen versuchte und schliesslich überfiel und misshandelte, eine aussergewöhnlich brutale. Dazu kommen noch seine Vorstrafen und sein ungünstiger Leumund. Triftige Gründe zu einer Begnadigung liegen demnach nicht vor; der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Hübscher**, Ernst, geboren 1881, Zimmermann auf dem Werdthof, Gemeinde Kappelen, wurde am 14. Oktober 1905 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 80 Fr. Busse, 100 Fr. Patentgebühr und 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Hübscher führte auf dem Werdthof seit Februar 1905 ein Bierdepot; er war im Besitze einer Berechtigung für den Grossverkauf. Im September 1905 wurde gegen ihn eine Anzeige eingereicht, wonach er den ganzen Sommer über Bier in Quantitäten unter 2 Litern abgegeben hatte. Ueberhaupt habe er in seinem Hause direkt eine Wirtschaft betrieben. Es sei dort gespielt und getrunken worden; auch Esswaren seien gegen Bezahlung verabfolgt worden. Namentlich sei auch bei Schiessübungen und Feuerwehrübungen gewirkt worden. Vor dem Richter musste Hübscher die Richtigkeit der Anzeige zugeben. Er habe sich anfänglich gegen die Zumutungen seiner Gäste gewehrt, schliesslich aber, auf deren Versicherung, dass sie ihn für alle Folgen, die aus dem Wirtschaftsbetrieb entstehen sollten, schadlos halten wollten, ihrem Drängen nachgegeben. Hübscher ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch verweist er auf seine geringen finanziellen Hilfsmittel, die kaum für den Unterhalt seiner Familie ausreichen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Aarberg empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen keine Begnadigungsgründe vor. Hübscher hat längere Zeit hindurch in fortgesetzter und schwunghafter Weise das Gesetz übertrieben, ohne sich durch ein voraussichtliches Strafverfahren abhalten zu lassen; es ist nun auch an ihm, die Folgen zu tragen. Uebrigens ist nicht nachgewiesen worden, dass er den Rest der Busse, von der er bereits die Hälfte bezahlt hat, nicht wird tilgen können. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Scarpellini**, Alphons, geboren 1867, von Luino, Provinz Como, Italien, Maurer in Tägertschi, wurde am 23. Juli 1905 vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 100 Fr. Busse, 25 Fr. Patentgebühr und 23 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Scarpellini kam anfangs Mai 1905 von Tägertschi nach Lattigen bei Spiez, wo er eine Kostgeberei eröffnete. Daneben betrieb er den Grossverkauf von geistigen Getränken, ohne im Besitze einer bezüglichen Bewilligung zu sein; zudem gab er auch Quantitäten unter 2 Liter über die Gasse und an Gäste ab, die nicht seine regelmässigen Kostnehmer waren. Scarpellini ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch weist er hin auf seine grosse Familie und seinen geringen Verdienst. Wenn er gezwungen würde, die 100 Fr. Busse abzuzahlen, so müsste seine Familie unbedingt der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Das Gesuch wird seitens des Gemeinderates von Tägertschi empfohlen. Scarpellini sei gegenwärtig im Konkurs. Der Regierungsstatthalter von Niedersimmenthal beantragt, die Busse auf 25 Fr. herabzusetzen. Die Direktion des Innern schliesst sich diesem Antrage an. Von einem gänzlichen Erlass der Busse kann nicht die Rede sein, da besondere Begnadigungsgründe fehlen; die Uebertragung hat wissentlich und in fortgesetzter Weise stattgefunden. Der Regierungsrat beantragt gleichfalls Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 25 Fr. Busse.

28. **Baumgartner**, Fritz, geboren 1882, Kondukteur der schweizerischen Bundesbahnen, von und zu Langnau, wurde am 26. Oktober 1905 vom Amtsgericht von Signau wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit korrektionell zu 10 Tagen Gefängnis und 68 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Baumgartner hatte den 25. August 1905 nachmittags Reservdienst im Bahnhof Langnau. Bis ungefähr um 6 Uhr abends vertrieb er sich die Zeit beim Jass im Bahnhofbuffet, sodann begab er sich mit andern in die Wirtschaft Löffler im Hinterdorf daselbst, wo das Spiel fortgesetzt und weiter getrunken wurde. Etwas später langte daselbst ein Gast an, der ein Pferd mit sich führte, das er des starken Regens wegen irgendwo unterzubringen wünschte. Baumgartner anerbte sich, hierfür zu sorgen und verbrachte das Tier zum Hause eines benachbarten bekannten Landwirtes. Daselbst gab ihm die Dienstmagd Bescheid. Er frug jedoch dem Meister nach. Als es hiess, er sei abwesend, fasste er die Frauensperson am Handgelenk, zog sie an sich und verlangte einen Kuss von ihr. Sie wies ihn jedoch von sich und schickte ihn mit dem Pferde zum Melker. Nachdem dieser das Tier im Stall versorgt hatte, kam Baumgartner zum Hause zurück und traf dort die Magd neuerdings in einem Momente, als sie vom Brunnen in die Küche gehen wollte; hiezu musste sie einen offenen Holzschoß passieren. Baumgartner trat auf sie zu und ergriff sie bei der Hand und hat sie in unzüchtiger Weise betastet. Die Angegriffene, eine verheiratete Frau, die sich in hochschwangerem Zustande befand und infolgedessen einen energischen

aktiven Widerstand nicht leisten konnte, kauerte sich zu Boden mit der Drohung, sie werde schreien; durch den Lärm wurden Hausbewohner aufmerksam, worauf dann Baumgartner verschwand. Der Ehemann der Verletzten machte bereits am andern Tage eine Strafanzeige. Baumgartner gab die Möglichkeit zu, mit der fraglichen Frauensperson verfahren zu sein, wie sie behauptete, wollte sich aber an den Vorgang nicht mehr näher erinnern, besonders wollte er auch nicht bemerkt haben, dass dieselbe schwanger war. Er sei total betrunken gewesen. Es konnte festgestellt werden, dass er im Momente der Tat allerdings angetrunken gewesen sein musste, jedoch nicht so bedeutend, wie er glauben zu machen versuchte. Erst spät in der Nacht verliess er die Wirtschaft Löffler, in die er inzwischen zurückgekehrt war, in völlig betrunkenem Zustande. Baumgartner ist nicht vorbestraft und genoss keinen übeln Leumund. Wie sich aus den Akten ergibt, scheint er immerhin auf sexuellem Gebiete nicht gerade den solidesten Ansichten zu huldigen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch weist er darauf hin, dass er jedenfalls seine Stelle verlieren müsste, wenn er die 10 Tage vollständig absitzen sollte; es würde dies dem Ruin seiner Existenz gleichkommen. Eine Reduktion der Strafe wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes nicht die Rede sein. Die Umstände des Deliktes sind keineswegs als ganz leichte zu bezeichnen. Immerhin darf die Behauptung Baumgartners, er habe nicht bemerkt, dass die Frau schwanger sei, nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, wenn man bedenkt, dass es im Zeitpunkte der Tat bereits dunkel war und andererseits der genossene Alkohol nicht ohne Wirkung geblieben sein wird. Der Regierungsrat hält dafür, es möchte eine Gefängnisstrafe von wenigen Tagen auf den Gesuchsteller einen ebenso günstigen Einfluss ausüben, als die ausgesprochene, da der letztere bisher mit dem Gefängnis noch nie in Berührung getreten ist und ernsthafte Reue an den Tag legt. Eine Reduktion der Strafe ist auch deshalb umso leichter möglich, als der Richter bedeutend über das Minimum der angedrohten Strafe hinausgegangen ist.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 2 Tage Gefängnis.

29. **Ita**, Luise, geborne Hofer, Rudolfs Witwe, geboren 1858, von Oberstammheim, Weinhandlerin in Bleienbach, wurde am 30. November 1905 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Geldbusse, 20 Franken Patentgebühr und 8 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Ita befand sich im Besitze eines Patentes für den Grossverkauf geistiger Getränke. Ungefähr 14 Tage vor Beginn des letzten Truppenzusammenganges verwandte sie sich telephonisch auf dem Regierungsstatthalteramt Aarwangen um eine Bewilligung, anlässlich der militärischen Uebungen bei ihrem Hause den Soldaten Bier in Quantitäten unter 2 Litern abgeben zu dürfen. Der damalige Regierungsstatthalter gab ihr hierauf persönlich die Erlaubnis hiezu, ohne eine Empfehlung des Einwohnergemeinderates einzuhören, oder eine förmliche Bewilligung auszustellen und die gesetzliche Gebühr zu beziehen. Frau Ita wurde denn in der Folge von der Feldgendarmerie des II. Armeekorps verzeigt. Vor dem Richter berief sie sich auf die mündliche Erlaubnis des Regierungsstatthalters. Der Richter glaubte jedoch, dieselbe nicht als gültig anerkennen zu dürfen, da die gesetzlichen Formalitäten vor der Erteilung derselben nicht beobachtet und auch die Gebühr nicht bezahlt worden sei. Frau Ita unterzog sich dem Urteil, stellte aber sofort ein Begnadigungsgesuch, welches nun durch den Richter von Amtes wegen empfohlen wird. Letzteres geht dabei von der Erwägung aus, die Gesuchstellerin sei durch das unrichtige Vorgehen des kompetenten Beamten zu ihrem Vergehen verleitet worden. Dieser ausgesprochenen Ansicht des Richters ist beizupflichten und erscheint demnach die Motivierung des Gesuches nicht als ungerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt daher in Übereinstimmung mit der Direktion des Innern, die Busse sei der Gesuchstellerin gänzlich zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

30. **Steiner**, Friederich, geboren 1883, von Fahrni, Mechaniker, wohnhaft auf der Viehweide zu Strättlingen, wurde am 5. Dezember 1905 von den Assessoren des I. Bezirkes wegen Notzuchtversuches und öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 8 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 2 Jahren, sowie zu 90 Fr. 91 Staatskosten und solidarisch mit Jakob Wittwer zu weiteren 454 Fr. 64 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 2. Juli 1905 war in der Wirtschaft Rössli am Dürrenast Konzert der Musikgesellschaft Strättlingen, welcher auch der obgenannte Steiner angehörte. Um 6 Uhr nachmittags ging dasselbe zu Ende. Steiner verfügte sich nach Hause und verblieb daselbst bis zirka um 9 Uhr abends. Um diese Zeit fragte er den im gleichen Hause wohnenden Laboratoriumsarbeiter Wittwer, der am Konzert anwesend gewesen war, ob er auch nochmals ins Rössli komme. Wittwer bejahte, bemerkte aber, er wolle noch etwas warten. Steiner machte sich indessen allein auf den Weg nach dem Dürrenast. Unterwegs traf er zwei in Strättlingen wohnhafte Mädchen an, die von einem Abendspaziergang heimkehrten. Steiner lud nun die ihm bekannten Mädchen zum Bier in die Wirtschaft Rössli, wurde jedoch mit seinem Antrag abgewiesen. Im Laufe der Unterredung wurde er gegen die beiden Mädchen handgreiflich; er hielt das jüngere, etwas schwächliche und geistig weniger entwickelte Mädchen Bertha Feller an den Armen und Kleidern fest, währenddem das ältere die Flucht ergriff. In diesem Momente kam auch Wittwer hinzu. Beide gemeinschaftlich führten nun das Mädchen abseits von der Strasse in eine Kiesgrube, legten es auf den Boden, hoben ihm die Kleider auf und versuchten nacheinander, an ihm den Beischlaf zu vollziehen. Inzwischen hatte die ältere Schwester zu Hause ihre Angehörigen alarmiert. Ein Bruder derselben machte sich sofort per Velo auf den Weg. Als am Tatorte die Laterne des Vehikels

sichtbar wurde, liessen die beiden von dem Mädchen ab. Dasselbe wurde von ihrem Bruder in vollständig zerzaustem und beschmutzten Zustande betroffen und heimgeführt. Vor dem Untersuchungsrichter gaben beide Angeschuldigten den Tatbestand zu; Steiner suchte jedoch darzutun, dass das Mädchen nur geringen Widerstand geleistet habe. Beide schützten Betrunkenheit vor. Steiner behauptete, es sei ihm gelungen, den Beischlaf zu vollziehen, dagegen stellte Wittwer dies in Abrede. Der ärztliche Bericht stellte fest, dass die Feller an den Genitalien Verletzungen erlitten hatte, kam jedoch zu dem Schlusse, nach der Beschaffenheit der Geschlechtsteile des Mädchens sei anzunehmen, dass weder Steiner noch Wittwer den Beischlaf regelrecht vollzogen hätten. Immerhin sei der Versuch ein sehr weit fortgeschrittener gewesen. Gestützt hierauf erkannten die Geschworenen lediglich auf Notzchtsversuch. Steiner ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Er, beziehungsweise seine Eltern, wenden sich nun mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Es wird geltend gemacht, die Eltern des Verurteilten, welche für eine grosse Familie zu sorgen haben, bedürften des Beistandes ihres Sohnes. Im weiteren wird verwiesen auf die lange Untersuchungshaft und sodann auch auf den Umstand, dass Steiner in der Betrunkenheit gehandelt habe. Letztere Behauptung ist nicht den Akten entsprechend. Wohl hatte Steiner den Nachmittag durch den Alkohol ziemlich zugesprochen. Er kehrte jedoch zeitig nach Hause zurück, genoss dort das Abendbrot und ging erst spät wieder nach dem Dürrenast, konnte sich somit nicht mehr unter dem unmittelbaren Einfluss des genossenen Alkohols befinden. Was die Untersuchungshaft anbelangt, so ist dieselbe Steiner zum grössten Teil an der Strafe angerechnet worden. Schliesslich ist zu bemerken, dass das Urteil angesichts der gravierenden Umstände des Deliktes ein äusserst mildes genannt werden muss. Triftige Begnadigungsgründe liegen demnach keine vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

rigen die Strafe zu hoch. Der Gemeinderat von Bümpliz und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches, desgleichen die Direktion des Innern. Die Richtigkeit der Behauptungen Burris ist in keiner Weise nachgewiesen, ebenso ist nicht dargetan, dass der Gesuchsteller die Busse nicht bezahlen könnte. Sie entspricht dem Minimum der angedrohten Strafe. Es liegen demnach Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Wyler, Heinrich**, geboren 1871, Reisender, von Rikenbach, Kanton Zürich, wohnhaft in Guntenwil, wurde am 10. April 1905 vom korrektionellen Gericht von Oberhasli wegen Fälschung einer Privaturlkunde zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und den Staatskosten verurteilt. Wyler betrieb das Gewerbe eines Provisionsreisenden. Im Sommer 1903 vermittelte er Bestellungen auf Handnähmaschinen für die Firma Kleinpeter, Feinmechaniker in Zürich, welcher er noch einen Betrag schuldig war. Im September gleichen Jahres kam er auf den Brünig und trat dort mit Johann Lörtscher, Hotelgärtner, in Verhandlungen betreffend Bestellung einer Nähmaschine bei Kleinpeter. Lörtscher bemerkte, er könne erst im Mai 1904 eine Maschine gebrauchen, will aber im übrigen keine Bestellung gemacht haben. Wyler aber fertigte einen Bestellzettel für eine Maschine, lieferbar auf 1. Mai, aus, unterschrieb ihn eigenhändig mit dem Namen Hans Lörtscher und übermittelte ihn Kleinpeter. In der Folge entspann sich zwischen Kleinpeter und Lörtscher ein Zivilprozess, da letzterer die Nähmaschine, weil nicht bestellt, von der Hand wies. Am 9. Juli 1904 wurde Wyler in der Sache vor Bezirksgericht Winterthur einvernommen. Er gab ohne weiteres zu, den Bestellzettel selbst ausgefertigt und unterschrieben zu haben, aber ohne jede Absicht, die Unterschrift Lörtschers zu fälschen. Er sei momentan auf dem Brünig nicht im Besitz von Formularen gewesen und habe den Bestellzettel infolgedessen erst später ausfüllen können; den Namen Lörtschers habe er dabei in seiner Handschrift als blosse Adressangabe beigesetzt. Kleinpeter unterlag daraufhin im Zivilprozess gegen Lörtscher, woraus ihm ein Schaden von zirka 75 Fr. erwuchs. Am 31. August 1904 reichte er nun seinerseits eine Strafanzeige gegen Wyler ein wegen Urkundenfälschung. Er behauptete, er habe nicht gewusst, dass die Unterschrift auf dem fraglichen Bestellzettel von Wyler selbst herrühre. Im folgenden Strafprozesse hielten sowohl der Angeschuldigte wie Lörtscher an ihren Aussagen fest. Lörtscher fügte bei, Wyler sei übrigens im April 1904 nochmals der fraglichen Maschine wegen bei ihm gewesen und habe ihm mitgeteilt, er reise nun für eine andere Firma und ihn aufgefordert, bei dieser eine Maschine zu bestellen. Er habe aber auch dieses Mal abschlägigen Bescheid erhalten. Wyler gab diese zweite Zusammenkunft zu, stellte jedoch den Sachverhalt so dar, als ob er Lörtscher offeriert hätte, die frühere Bestellung rückgängig zu machen, wenn er nun bei der neuen Firma kaufe. Dass Lörtscher

31. **Burri, Johann**, geboren 1857, von Rüschegg, Packer in Bümpliz, wurde am 11. September 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Burri ist Inhaber eines Bierdepots in Bümpliz und zum Verkauf von Bier in Quantitäten von 2 Litern und darüber berechtigt. Am 23. August verkaufte er einer im gleichen Hause wohnenden Frau einen einzelnen Liter. Der Fall gelangte zur Anzeige. Burri unterzog sich ohne weiteres dem Urteil. In der Anzeige bemerkte der funktionierende Polizist, Burri gebrauche die Ausrede, es habe sich um einen im Eiskasten belassenen Liter gehandelt, der aber mit einem zweiten verkauft worden sei. Im Protokoll der Gerichtsverhandlung ist hierüber nichts mehr zu finden. Burri scheint keinen Versuch zur Entschuldigung gemacht zu haben. Er ist nicht ungünstig beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch kommt er nun auf seine frühere Behauptung zurück und findet im üb-

scher wirklich habe bestellen wollen, gehe zur Genüge daraus hervor, dass er gegen ein Bestätigungs-schreiben Kleinpeters nicht protestiert habe. Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des letztern Umstandes ergibt sich aus den Akten nichts. Kleinpeter suchte später die Anzeige zurückzuziehen, dem Gesuche konnte jedoch der Natur des Deliktes wegen nicht mehr entsprochen werden. Trotzdem Wyler bis zum Schlusse an seinen Ausführungen festhielt, wurde er vom Gericht gestützt auf seine Angaben verurteilt. Weiter ist das Urteil nicht motiviert. Wyler ist nicht vorbestraft und geniesst keinen ungünstigen Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, in dem er um den Erlass der Freiheitsstrafe nachsucht. Er hält an seinen früheren Angaben fest und verweist im übrigen auf sein Vorleben; er habe grosse Mühe, durch sein Gewerbe den Unterhalt seiner Familie zu bestreiten. Der Gemeinderat von Rikenbach empfiehlt das Gesuch unter Bestätigung der Ausführungen Wylers soweit seinen Leumund und seine übrigen Verhältnisse anlangend. Ebenso beantragt der Regierungsstatthalter von Oberhasli, die Strafe zu reduzieren. Es erscheint nicht recht verständlich, wie das Gericht dazu gelangt ist, den Gesuchsteller gestützt auf ein abgelegtes Geständnis zu verurteilen, nachdem derselbe konsequent die subjektive Seite des Tatbestandes bestritten hat. Auch im übrigen ist es schwierig, die Begründetheit des Urteils nachzuprüfen, da die Untersuchung sehr unvollständig geführt ist. Tatsache ist, dass Wyler die Unterschrift Lörtschers eigenhändig auf dem Bestellzettel ausgesetzt hat, ebenso ist aktenkundig, dass Kleinpeter daraufhin im Zivilprozess gegen Lörtscher mit seiner Klage nicht durchdrang. Daneben lassen sich eine Reihe Indizien für und andere gegen die Schuld Wylers anführen. Der Regierungsrat neigt eher der Ansicht zu, Wyler habe den Bestellzettel in doloser Weise angefertigt, gibt aber zu, dass die Sache zweifelhaft ist. Da der Gesuchsteller nicht vorbestraft ist und sonst einen guten Leumund besitzt, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Freiheitsstrafe.

33. Iseli, Johann, geboren 1874, von Lützelflüh, früher Landjäger in Belp, nun in Bern wohnhaft, wurde am 22. November 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und Unterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 58 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Unterm 3. Oktober 1904 reichte Iseli in seiner Funktion als Landjäger, auf Ansuchen eines Friedrich Krebs, eine Strafanzeige wegen Ehrverletzung gegen Fritz Hirsig beim Regierungsstatthalteramt Belp ein. Durch Verfügung vom 3. November verlangte der Untersuchungsrichter des genannten Amtsbezirkes von Krebs einen Kostenvorschuss von 20 Fr. Landjäger Iseli wurde mit der Eröffnung dieses Beschlusses betraut. Nach Kenntnisnahme der Eröffnung übergab Krebs kurz darauf

Iseli den verlangten Vorschuss mit dem Auftrag, denselben auf dem Richteramt zu deponieren. Anstatt diesem Auftrage pflichtgemäß nachzukommen, unterschlug Iseli, der sich immer etwas in Geldverlegenheit befand, den Betrag und verwendete ihn in eigenem Nutzen. Die Anzeige wurde hierauf am 15. November vom Richter von der Hand gewiesen. Iseli sollte eine bezügliche Notifikation am 17. gleichen Monates dem Anzeiger zustellen. Am 20. November langte auf dem Richteramt Belp das Hauptdoppel der fraglichen Notifikation mit Verrichtungszeugnis und Unterschrift Iselis ein. Inzwischen verfügte sich Iseli, der sich einigermassen in einer misslichen Situation sah, zu Krebs und Hirsig und brachte es zustande, dass die beiden ihren Handel gütlich bereinigten. Krebs wies ihn hierauf an, ihm den deponierten Kostenvorschuss wieder zu beschaffen. Iseli antwortete, er könne ihn jederzeit auf seinem Posten behändigen. Krebs kam demgemäß am 7. Dezember zu Iseli und forderte den Betrag ein. Unbegreiflicherweise wies ihn nun Iseli an das Richteramt, mit der Bemerkung, das Geld liege dort; offenbar glaubte er, Krebs nehme sich nicht die Mühe, hinzugehen. Seine Berechnung erwies sich als unrichtig. Durch die Nachfragen des letztern auf dem Richteramt kam die Unterschlagung an den Tag. Es stellte sich im weitern heraus, dass das erwähnte Verrichtungszeugnis den Tatsachen durchaus nicht entsprach. Krebs hatte von der Notifikation nie Kenntnis erhalten. Iseli wurde von seinen Vorgesetzten vernommen und legte ein unumwundenes Geständnis ab. Er liess sich ohne Widerspruch 20 Fr. am Lohn abziehen zur Tilgung seiner Schuld an Krebs. Er wurde aus dem Landjägerkorps entlassen unter Gewährung einer angemessenen Frist. Mit dieser Verfügung nicht zufrieden, legte er sich nun erst hinterher aufs Leugnen, bestritt die Fälschung, sowohl wie die Unterschlagung, indem er einerseits behauptete, er habe Krebs die Notifikation tatsächlich zugestellt, andererseits in Abrede stellte, jemals die Absicht gehabt zu haben, die 20 Fr. zu unterschlagen. Vielmehr habe er diesen Betrag mit Krebs für Bemühungen, die er bei den Vergleichsverhandlungen gehabt habe, verrechnen wollen. Er beschwore damit selbst das Strafverfahren gegen sich herauf, welches dann die Nichtigkeit seiner Ausreden zur Genüge dargetat. Iseli ist nicht vorbestraft. Dagegen genoss er bei seinen Vorgesetzten keinen guten Namen. Er gab öfters zu disziplinarischen Rügen Anlass und liess sich bereits früher bei seinen Verrichtungen Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen. Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuche an den Grossen Rat, worin er nachzuweisen sucht, dass er das Opfer der Verketzung einer Reihe unglücklicher Umstände geworden sei, zum Teil auch heute noch die Begründetheit des Urteils bestreitet; namentlich will er niemals die Absicht zu einer Unterschlagung gehabt haben; er habe immer gehofft, das Geld rechtzeitig noch zurückzugeben zu können. Im weitern verweist er auf die missliche Lage, in die seine Familie durch den Vollzug der Strafe geraten müsste. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, am Urteil zu rütteln. Mit dem Gericht hält er dafür, dass die Absicht, das veruntreute Geld später wieder zurückzugeben, den dolus zur Unterschlagung keineswegs ausschliesst. Uebrigens ist die heute zugegebene Fälschung das schwerere Delikt und kann nicht als eine blosse Begleiterscheinung der Unterschlagung, wie es der Gesuchsteller nennt, be-

zeichnet werden, obwohl sie allerdings eine Folge der Unterschlagung war. Der Gesuchsteller hat seine Bestrafung vielmehr seiner eigenen Pflichtvergessenheit und Leichtsinnigkeit als einer Verkettung der Umstände zuzuschreiben. Das Urteil ist angesichts der Mehrzahl der begangenen Delikte und der amtlichen Stellung, in der sich Iseli befand, ein sehr mildes. Der Regierungsrat beantragt gestützt auf diese Erwägungen und mangels vorhandener Begnadigungsgründe Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. Weber, geborene Hediger, Hermine, Adolfs Witwe, geboren 1875, von Menziken, Negotiantin in Bümpliz, nunmehr verheiratet mit Ernst **Finger**, Bahnangestellter in Bümpliz, wurde am 5. September 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Weber errichtete vor einiger Zeit in ihrem Verkaufsmagazin ein Bierdepot; sie besass eine Bewilligung zum Grossverkauf. Am 23. August 1905 gab sie nun an eine dortige Familie 1½ Liter Bier ab. Sie trug das gelieferte Bier mit 2 Litern in ein Büchlein ein, um glaubhaft zu machen, es sei wirklich diese Quantität verkauft worden. Der Fall gelangte zur Anzeige. Frau Weber unterzog sich ohne weiteres dem Urteil. Heute wendet sie sich mit einem Nachlassgesuch an den Grossen Rat, worin sie geltend macht, sie habe wirklich zwei Liter verkauft, 1 Liter auf Gesuch des Käufers aber im Eiskasten zurückbehalten. Die ausgesprochene Strafe findet sie zu hoch; als alleinstehende Witwe habe sie Mühe, sich selbstständig durchzuschlagen. Der Gemeinderat von Bümpliz, der Regierungsstatthalter, sowie auch die Direktion des Innern beantragen Abweisung des Gesuches. Die heutigen Angaben der Frau Weber stimmen mit den Akten und den Tatsachen nicht überein, zum Teil sind sie nicht kontrollierbar. Es ist nicht dargetan worden, dass die Busse nicht bezahlt werden könnte. Im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches war Frau Weber bereits wieder verheiratet und nicht so alleinstehend, wie sie behauptet. Triftige Begnadigungsgründe liegen keine vor. Der Regierungsrat schliesst daher ebenfalls auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. Boss, Abraham, geboren 1853, Kutscher, von Gündlischwand, in Stein bei Meiringen, wurde am

15. August 1905 vom Gerichtspräsidenten von Interlaken wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht armenpolizeilich zu 20 Tagen verschärften Gefängnisses und 37 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Durch Entscheid des Regierungsstatthalters von Interlaken vom 11. Februar wurde Boss im Jahre 1898 die elterliche Gewalt über seine 5 Kinder wegen Vernachlässigung entzogen; dem Vater wurde ein jährlicher Beitrag von 80 Fr. an die Verpflegungskosten der Gemeinde Gündlischwand auferlegt. Im Frühjahr 1905 schuldete Boss an die genannte Gemeinde noch einen Betrag von 110 Fr.; im übrigen hatte er sich seiner Verpflichtungen entledigt. Auf wiederholte Aufforderungen hin wies Boss die Gemeinde an seinen früheren Arbeitgeber, der ihm angeblich noch einen Lohnbetrag schuldete und sich verpflichtet habe, die Forderung der Gemeinde zu decken. Der Arbeitgeber stellte beides in Abrede. Die Gemeinde sah sich schliesslich genötigt, Strafanzeige einzureichen. Sie reduzierte ihre Forderung indessen auf 80 Fr. Boss wiederholte seine Aussagen und verwies auf den Umstand, dass er wieder verheiratet sei, für Frau und zwei Kinder zu sorgen habe. Den Betrag werde er jedenfalls bezahlen, sobald er genug Verdienst habe; es sei ihm vorerst unmöglich. Die Klägerin wurde zunächst angewiesen, Boss nachträglich in Betreibung zu setzen und die Verhandlungen wurden in den Sommer hinaus verschoben, um Boss Gelegenheit zur Bezahlung zu geben. Am 15. August stand jedoch der Betrag immer noch aus. Boss hielt neuerdings an seinen früheren Angaben fest, vermochte aber nicht, damit das verurteilende Erkenntnis abzuwenden. Die Frage, ob Boss böswilliger Weise nicht bezahlte oder infolge liederlichen Lebenswandels sich in der Unmöglichkeit hiezu befand, untersuchte der Richter nicht des näheren. Aus den Akten ist hierüber nichts ersichtlich. Boss ist nicht vorbestraft. Er wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Strafe an den Grossen Rat, indem er dartut, dass sein Verdienst kaum zum Unterhalt seiner Familie ausreiche; er sei nicht in der Lage gewesen, die 80 Fr. früher zu bezahlen. Er habe sich aber bemüht, den Betrag kurz nach dem Urteil zu bezahlen. Der Gemeinderat von Gündlischwand bestätigt seine Angaben grösstenteils und empfiehlt das Gesuch. Die 80 Fr. seien bereits am 28. August bezahlt worden. Der Regierungsstatthalter schliesst sich dieser Empfehlung wärmstens an. Die Staatskosten haben Boss wegen Armut erlassen werden müssen. Der Regierungsrat will die Frage, ob Boss zu Unrecht oder zu Recht verurteilt worden ist, nicht nachprüfen; soviel steht indessen fest, dass sowohl die Untersuchung wie auch die Motive des Urteils wesentliche Tatbestandsmerkmale in ungenügender Weise berücksichtigt haben. Der Regierungsrat hält im weitern dafür, es möchte sich rechtfertigen lassen, den Gesuchsteller mit Rücksicht auf sein Vorleben, die vorliegenden Empfehlungen und die Umstände des Falles zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(Januar 1906.)

36. **Studer**, Gustav, geboren 1841, von Delsberg, Negotiant daselbst, wurde am 23. Dezember 1904 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Bigamie zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft und 432 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Jahre 1878 verheiratete sich Studer, der sich damals als Kaufmann in Palermo befand, mit Concetta Grisolia aus Gaeta, geboren 1853, wohnhaft in Neapel. Studer war bereits in erster Ehe verheiratet gewesen mit Rosalie Schiavo, die aber im Jahr 1877 verstorben war. Die neue Ehe wurde nach Erfüllung aller Formalitäten vor dem Zivilstandsamte in Neapel abgeschlossen und hierauf auch priesterlich eingesegnet in der Paroissialkirche St. Marie Fonsera. Die Eheleute Studer lebten nur etwa 4—5 Jahre miteinander. Sie hielten sich später freiwillig getrennt voneinander, ohne dass die Ehe geschieden worden wäre. Seit 1891 lebte dann Studer in Neapel mit Anna Bartolozzo zusammen und siedelte mit derselben 1898 nach Delsberg über, wo er im Jahr 1899 die Ehe mit ihr einging. Dem Zivilstandsbeamten gab er an, er sei in erster Ehe verheiratet gewesen, seine Ehefrau sei jedoch verstorben, von seiner zweiten Ehe liess er dagegen nichts verlauten. Da diese letztere in Delsberg nicht eingetragen war und im übrigen, nach Vornahme der üblichen Publikationen, gegen eine Verbindung zwischen Studer und Anna Bartolozzo eine Einsprache nicht erfolgte, stand der Zivilstandsbeamte von Delsberg nicht an, derselben gesetzliche Folge zu geben. Inzwischen geriet Concetta Grisolia, die verlassene zweite Frau Studers in Neapel in missliche Verhältnisse und schliesslich ins Elend. Im Juli 1904 wandte sie sich an die Behörden ihres Heimatortes Delsberg mit dem Ersuchen, Studer zur Unterschreibung einer Vollmacht an einen Advokaten in Neapel zu bewegen, deren sie zur Wahrnehmung ziviler Interessen bedurfte. Durch die entstehende Korrespondenz erhielten die Behörden von Delsberg Kenntnis vom wahren Sachverhalte und sahen sich veranlasst, gegen Studer das Strafverfahren einzuleiten. Vor dem Richter musste Studer seine zweite Ehe zugeben, behauptete aber, dieselbe sei nichtig, da Concetta Grisolia beim Ab-

schluss die Legitimationspapiere ihrer Schwester benutzt habe, überdies sei sie später durch gerichtliches Urteil zu Tisch und Bett geschieden worden. Minutiöse Nachforschungen durch die italienischen Behörden ergaben die Haltlosigkeit dieser Einwände, übrigens wären beide nicht geeignet gewesen, die Straflosigkeit Studers zu bewirken. Studer ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch hält er im wesentlichen an seinen Aussagen fest und behauptet, er habe sich im guten Glauben befunden, als er die Ehe mit Anna Bartolozzo abschloss. Sodann weist er auf die Tatsache hin, dass seine Frau in Neapel ein liederliches Leben geführt habe und an der Zerrüttung der Ehe schuld gewesen sei. Dieser Behauptung steht die andere seiner Ehefrau Grisolia gegenüber, Studer habe sie zur Prostitution geradezu gezwungen, um von ihrem Gelde zu leben. Was das Alter und eine vorhandene Herzaffektion des Gesuchstellers anlangt, so sind beide Umstände bereits durch das Gericht zur Genüge gewürdigt worden. Es ist das Minimum der angedrohten Strafe ausgesprochen und das Urteil ausserdem durch Abzug der Untersuchungshaft soweit möglich gemildert worden. Triftige Begnadigungsgründe sind demnach nicht vorhanden. Durch den Erlass des letzten Zwölftels kann den Umständen seinerzeit genügend Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

37. **Wittwer**, Jakob, geboren 1886, von Ausserbirrmoos, Fabrikarbeiter auf der Viehweide zu Strättligen, wurde am 5. Dezember 1905 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Notzchtsversuches zu 7 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 2 Jahren, sowie solidarisch mit Friedrich Steiner zu 454 Fr. 64 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 2. Juli 1905 war in der Wirtschaft

Rössli am Dürrenast Konzert der Musikgesellschaft Strättligen. Dasselbst befand sich auch der obgenannte Wittwer. Um 6 Uhr abends ging dasselbe zu Ende. Wittwer verfügte sich nach Hause und verblieb dort bis zirka um 9 Uhr abends. Um diese Zeit kam der im gleichen Hause wohnhafte Mechaniker Friedrich Steiner, welcher der genannten Musikgesellschaft angehörte, zu ihm und lud ihn ein, noch einmal ins Rössli zu kommen. Wittwer sagte, er wolle noch etwas warten, worauf Steiner vorausging. Unterwegs traf der letztere zwei in Strättligen wohnhafte Mädchen an, die von einem Abendspaziergange heimkehrten. Steiner lud die ihm bekannten Mädchen zum Bier und Tanz in die Wirtschaft Rössli, wurde jedoch mit seinem Antrage abgewiesen. Im Laufe der Unterhaltung wurde er gegen die beiden Mädchen handgreiflich; er hielt das jüngere, etwas schwächliche und geistig wenig entwickelte Mädchen Bertha Feller an den Armen und Kleidern fest, währenddem die ältere Schwester die Flucht ergriff. In diesem Moment kam auch Wittwer daher. Die beiden Burschen kamen nun sofort überein, das Mädchen zu missbrauchen. Beide gemeinschaftlich führten dasselbe mit Gewalt abseits der Strasse in eine Kiesgrube, legten es auf den Boden, hoben ihm die Kleider auf und versuchten nacheinander, an ihm den Beischlaf zu vollziehen. Inzwischen hatte die ältere Schwester zu Hause ihre Angehörigen alarmiert. Ein Bruder derselben machte sich sofort per Velo auf den Weg. Als am Tatorte die Laterne des Vehikels sichtbar wurde, liessen die beiden von dem Mädchen ab. Dieses wurde von ihrem Bruder in vollständig zerzaistem und beschmutztem Zustand betroffen und heimgeführt. Vor dem Untersuchungsrichter gaben beide Angeschuldigte den Tatbestand zu. Steiner suchte jedoch darzutun, das Mädchen habe nur geringen Widerstand geleistet. Beide schützten Betrunkenheit vor. Steiner behauptete, es sei ihm gelungen, den Beischlaf zu vollziehen, dagegen stellte Wittwer dies in Abrede. Der ärztliche

Bericht stellte fest, dass die Feller an den Genitalien Verletzungen erlitten hatte, kam jedoch zu dem Schlusse, nach der Beschaffenheit der Geschlechtsteile des Mädchens sei anzunehmen, dass weder Steiner noch Wittwer den Beischlaf regelrecht vollzogen hätten. Immerhin sei der Versuch ein sehr weit fortgeschrittener gewesen. Gestützt hierauf erkannten die Geschworenen lediglich auf Notzuchtversuch. Wittwer ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Seine Eltern wenden sich nun mit einem Gesuch um Erlass des Restes der am 5. Dezember angetretenen Strafe an den Grossen Rat, indem sie geltend machen, sie bedürften des Beistandes ihres Sohnes dringend. Es wird sodann auch versucht, das Edikt der Geschworenen auf seine Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Hierüber ist zu bemerken, dass das Geständnis Wittwers anlässlich der Strafuntersuchung ein unumwundenes war; wenn übrigens das Mädchen seinen Angreifern nicht den Widerstand einer normalen Person entgegensezte, so ist dies nur seiner geistigen Schwäche zuzuschreiben, von der die Täter die beste Kenntnis hatten. Im weiteren wird behauptet, Wittwer habe in betrunkenem Zustand gehandelt; dies ist nicht den Akten entsprechend. Es mag als erwiesen angesehen werden, dass Wittwer den Nachmittag durch dem Alkohol etwas über das Mass zugesprochen hat. Er kehrte jedoch zeitig nach Hause zurück, genoss dort das Abendbrot und ging erst spät wieder nach dem Dürrenast, konnte sich somit nicht mehr unter dem unmittelbaren Einflusse des genossenen Alkohols befinden. Die Untersuchungshaft ist Wittwer zum grössten Teil an der Strafe angerechnet worden, wie denn auch das Urteil im übrigen als ein sehr gelindes bezeichnet werden muss. Strafnachlassgründe liegen nach dem Dafürhalten des Regierungsrates keine vor. Es wird deshalb beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Ergebnis der zweiten Beratung durch den Grossen Rat
vom 8. Februar 1906.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 10. März 1906.

Gesetz über die Strassenpolizei.

Der Grosser Rat des Kantons Bern.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Strassenpolizeigesetz findet Anwendung auf sämtliche öffentlichen Strassen und Wege, welche nach der Strassenbaugesetzgebung (Art. 3 des Strassenbaugesetzes vom 21. März 1834) unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen.

Art. 2. Die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege zu Verkehrszwecken in einer die öffentlichen Interessen nicht schädigenden Weise ist Jeder-mann gestattet.

Die Erstellung von Anlagen auf Strassengebiet zu Verkehrs- oder anderen Zwecken darf nur mit besonderer Bewilligung stattfinden.

Auf den neben der Fahrbahn angelegten Fusspfaden (Trottoirs) ist das Reiten, das Fahren mit Fahrrädern und Fuhrwerken aller Art, sowie das Treiben von Vieh verboten.

Anlagen auf Strassen.

Art. 3. Die Strassen können, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Anlage von Abzugskanälen, von Leitungen für Wasser, Gas und elektrischen Strom, sowie auch zur Anlage von Transportgeleisen, Transmissionen u. s. w. benutzt werden.

Die Bewilligungen hiezu erteilt

1. für Strassen I., II. und III. Klasse
 - a. der Grosser Rat für die Anlage von Eisenbahnen (Tramways ausgenommen),
 - b. der Regierungsrat für die Anlage von Tramways,
 - c. die kantonale Baudirektion für alle übrigen Anlagen,
2. für die Gemeindestrassen und die übrigen öffentlichen Wege die Einwohnergemeinde oder die von ihr bezeichneten Organe derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage liegt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

1. bei Strassen . . .

2. bei den Gemeindestrassen und den übrigen öffentlichen Wegen die . . .

Abänderungsanträge.

Art. 4. Für die Errichtung von Anlagen auf Straßengebiet kann eine Gebühr erhoben werden. Für Staatsstrassen wird diese Gebühr vom Regierungsrat festgesetzt und es fallen ihre Erträge in die Staatskasse. Für Gemeindestrassen und die übrigen öffentlichen Wege wird die Gebühr unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat von den Gemeinden festgesetzt und es fallen ihre Erträge in die Gemeindekasse.

Alle Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind von dieser Gebühr ausgenommen.

Die Gemeinden können durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre Straßen und öffentlichen Wege zur Errichtung von Anlagen oder zu speziellen Verkehrszwecken zur Verfügung zu stellen. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat eine provisorische Verfügung erlassen.

Art. 5. Unterirdische Leitungen aller Art, welche durch öffentliche Straßen führen, sind aus hartem Material zu erstellen oder in Umfassungen aus solchem zu legen.

Leitungen aus Holz dürfen ohne besondere Bewilligung nicht in der herkömmlichen Weise weiter unterhalten werden.

Freier Luft- und Lichtraum für die Straßen.

Art. 6. Da wo nicht in Anwendung des Alineamentsgesetzes vom 15. Juli 1894 besondere Baulinien festgesetzt sind, dürfen neue Gebäude jeglicher Art nicht näher als 3 m. 60 von den Grenzen der Straßenfahrbahn aufgeführt werden. Bei Straßen 4. Klasse und den übrigen Gemeindewegen ist jedoch den Gemeinden gestattet, das Minimum der Entfernung auf 3 m. festzusetzen.

In besondern Fällen, wo die Einhaltung dieses Abstandes unmöglich ist und doch zwingende Gründe für Erstellung eines Gebäudes sprechen, kann der Regierungsrat Abweichungen gestatten.

An Gebäuden, welche weniger als 3 m. 60 beziehungsweise 3 m. von den Grenzen der Straßenfahrbahn entfernt sind, dürfen An- und Umbauten innerhalb dieser Distanz nur erstellt werden, wenn von der kompetenten Behörde die Bewilligung hiefür erteilt worden ist.

Auf ältere, in einer geringern Entfernung als 3 m. 60, beziehungsweise 3 m., von der Strasse liegende Fundamente darf nur dann wieder aufgebaut werden, wenn besondere Umstände ein Zurücksetzen des Gebäudes unzulässig erscheinen lassen. Wird der Eigentümer vom Regierungsrat angehalten, das alte Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf angemessenen Ersatz. Die dahерige Entschädigung hat bei Staatsstrassen (I., II. und III. Klasse) der Staat, bei den übrigen öffentlichen Wegen die betreffende Gemeinde zu leisten.

Art. 7. Der freie Platz von 3 m. 60, beziehungsweise 3 m., zwischen Strasse und Gebäude soll nicht durch Bauten belegt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind gestattet

a. für freitragende Gebäudeteile, welche in einer Höhe von wenigstens 3 m. über dem Niveau der Straßenfahrbahn bis 2 m. in den Lichtraum des Vorplatzes hinausragen,

Art. 4. Die Errichtung von Anlagen auf Straßengebiet kann einer Gebühr unterworfen werden. Bei Staatsstrassen . . .

. . . Bei Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen wird die Gebühr unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat von den Gemeinden festgesetzt und es fällt ihr Ertrag in die Gemeindekasse.

Abänderungsanträge.

b. für offene Terrassen, welche höchstens 2 m. in den Vorplatz hinausragen und nicht mehr als 2 m. über dem Niveau der Strassenfahrbahn liegen.

Art. 8. Bei Neuanlage von Strassenpflanzungen dürfen Bäume an öffentlichen Strassen und Wegen nicht näher als 2 m. an den Strassenrand zu stehen kommen.

Längs Strassen und Wegen, welche steilen Gebirgs-halden entlang führen, dürfen Bäume auf der Seite des Abhangs bis an den Strassenrand stehen bleiben.

Die Aeste der Bäume, welche sich über die Strassenfahrbahn erstrecken, müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder im Rekursfall des Regierungsstatthalters oder des Regierungsrates bis auf die Höhe von 4 m. und, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, noch höher aufgeschnitten werden.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume das rechtzeitige Aufschneiden und leistet er einer dahierigen Aufforderung innerhalb 14 Tagen nicht Folge, so sollen die Strassenpolizeiorgane die Arbeit auf seine Kosten besorgen.

Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigentümer der Bäume nicht zu.

Art. 9. Einzäunungen oder Abschrankungen aller Art gegen die Strassen müssen ausserhalb der Strassengrenzen erstellt und Grünhäge in der Weise beschnitten werden, dass sie nicht über die Strassengrenzen hineinreichen.

Stacheldrahtzäune oder andere künstliche, bei Berührung Verletzungen verursachende Einrichtungen dürfen zur Abschrankung an öffentlichen Strassen und Wegen nicht verwendet werden. Bestehende derartige Einrichtungen sind sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entfernen.

Freihalten der Strassen von fremden Gegenständen.

Art. 10. Die öffentlichen Strassen und Wege dürfen nicht durch irgendwelche fremdartige Gegenstände verstellt werden. Auch der über denselben befindliche Luftraum darf ohne Bewilligung des Strasseigentümers in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Das Ableiten von Wasser, Jauche u. s. w. auf die öffentlichen Strassen und Wege, sowie jede Verunreinigung derselben durch Schutt, Ackersteine, Kehricht und dergleichen ist untersagt.

Fahrwerke aller Art dürfen an der Seite der Strasse anhalten.

In unmittelbarer Nähe von Strassen dürfen weder Anlagen errichtet, noch Handlungen vorgenommen werden, durch welche der Verkehr auf den Strassen gefährdet wird.

... bis an den Strassenrand stehen.

Schonung der Strassen.

Art. 11. Die Dohlen und die Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Böschungen, Mauern oder Zäune sind in keiner Weise zu beschädigen.

Auf dem an den Strassenkörper anstossenden Terrain dürfen keine denselben schädigenden oder ge-

... Böschungen, Mauern oder Zäune sollen in keiner Weise beschädigt werden.

... schädigende oder gefährdende ...

Abänderungsanträge.

fährdenden Veränderungen vorgenommen werden. Dohlenausläufe und Abschläge sind stets offen zu halten.

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Strassen, sowie die Verwendung von Kritzketten und ähnlichen Hemmmitteln ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden und Glatteis zulässig.

Massnahmen bei Schneefall.

Art. 12. Bei starkem Schneefall haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet das Oeffnen der Fahrbahn in ihren Kosten auf sämtlichen öffentlichen Strassen, welche dem Verkehr auch im Winter geöffnet sind, zu besorgen. Die staatlich angestellten Wegmeister haben die Gemeindewegmeister in ihren Anordnungen zu unterstützen. Auch liegt den Gemeinden ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Strasse, an welchen Fussgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren eigenen Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

Ebenso soll die Fahrbahn der gedeckten Brücken, der Tunnels und Gallerien mit Schnee versehen werden, sobald die Schneeverhältnisse den Gebrauch der Schlitzen erfordern.

Besondere Vorschriften.

Art. 13. Der Regierungsrat wird durch Erlass von Verordnungen diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf öffentlichen Strassen und Wegen notwendig erscheinen.

Diese Vorschriften können mit Bewilligung des Regierungsrates durch die Ortspolizeibehörden ergänzt werden.

Die Gemeinden sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates befugt, für ihr Gebiet besondere Vorschriften aufzustellen, welche von denjenigen des Art. 2, Al. 3, sowie der Art. 6—8, Art. 9, Al. 1 und Art. 10 abweichen.

Das Dekret vom 28. Januar 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, sowie die bestehenden Verordnungen und Vorschriften bleiben bis zum Erlass des in Art. 14 vorgesehenen Dekretes in Kraft.

Art. 14. Der Grosse Rat ist ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Vorschriften für den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen und die bezüglichen Gebühren zugunsten der Staatskasse festzusetzen.

Ausübung der Strassenpolizei.

Art. 15. Die kantonale Baudirektion führt die Oberaufsicht über die Strassenpolizei.

Die Organe, welchen die Handhabung der Strassenpolizei obliegt, sind

1. die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden;
2. das mit dem Unterhalt und der Beaufsichtigung der Strassen betraute Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, die von ihnen konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsdekrete, sowie gegen die erlassenen Verordnungen der Ortspolizeibehörde

... zu besorgen. Dabei haben die staatlich angestellten Wegmeister die Gemeindewegmeister ...

... könnten, in ihren Kosten mit ...

Art. 15. Die kantonale Baudirektion übt die Oberaufsicht über die Strassenpolizei aus.

... Ausführungsdekrete, sowie gegen die Verordnungen der ...

Abänderungsanträge.

derjenigen Gemeinde anzuzeigen, in deren Gebiet die Widerhandlungen stattgefunden haben. Wenn sich der Straffällige der von dieser Behörde ausgesprochenen Busse nicht innerhalb dreier Tage unterzieht, so erfolgt Ueberweisung an den Regierungsstatthalter zu handen des Richters.

Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und andere dergleichen Gegenstände, die bei der Uebertritung der Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden, können von den zuständigen Ortsbehörden zur Sicherung von Busse und Kosten mit Beschlag belegt werden, wenn der Fehlbare den Höchstbetrag der Busse nicht sofort erlegt.

Die von der Ortspolizeibehörde ohne richterliches Urteil bezogenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 16. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von 1—500 Fr. bestraft. Ausserdem ist der Schuldige zur Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zu verurteilen.

Art. 17. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei, sowie das Dekret vom 4. März 1843 über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen aufgehoben.

Art. 18. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 8. Februar 1906.

*Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Schär,
der Staatsschreiber
Kistler.*

Bern, den 10. März 1906.

*Namens der Grossratskommission
deren Präsident
Steiger.*

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

Entwurf zu einem Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

(Dezember 1905.)

Anlässlich der Beratung eines Anzuges der Herren Grossräte Moor und Milliet betreffend die Revision der Art. 33 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung beschloss der Grosse Rat unter dem 3. Februar 1904: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich den Entwurf eines Dekretes auszuarbeiten und vorzulegen, «durch welches die Besoldungen der Beamten und «Angestellten des Staates im Rahmen der verfügbaren «Mittel und der verfassungsmässigen Kompetenz des «Grossen Rates mit den gegenwärtigen Bedürfnissen «in Einklang gebracht werden.»

In Ausführung dieses Beschlusses legt Ihnen die Finanzdirektion den Entwurf eines Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vor und begleitet denselben mit den nachfolgenden Bemerkungen.

I.

Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung werden gegenwärtig, abgesehen von einigen Spezialerlassen, durch die folgenden Dekrete und Verordnungen geregelt:

1. Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten,

2. Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Zentralverwaltungen,

3. Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Bezirksbeamten,

4. Dekret vom 2. April 1875 über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten,

5. Dekret vom 23. April 1878 über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber,

6. Dekret vom 19. November 1891 über die Besoldungen der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter,

7. Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter,

8. Regulativ vom 13. Mai 1875 über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Bureaux der Direktionen und der Obergerichtskanzlei.

Ueber die historischen Grundlagen dieser Erlasse hat der Regierungsrat bereits im Jahre 1902 in seiner Vorlage zu dem eingangs erwähnten Anzug Moor und Milliet ausführlich Bericht gegeben. Es mag hier nur daran erinnert werden, dass die Ermächtigung des Grossen Rates zur Vornahme der in den genannten Dekreten von 1875 enthaltenen Erhöhungen der Staats-

besoldungen durch § 7 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875 betreffend den Voranschlag für den Staatshaushalt in den Jahren 1875—1878 erteilt wurde. Man schritt damals zu einer Revision der Besoldungen von der Erwägung ausgehend, dass die durch das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 vorgesehenen Besoldungen mit den allgemeinen Lebensverhältnissen nicht mehr im Einklang standen. Schon daraus folgt ohne weiteres, dass jedenfalls heute eine Erhöhung der Besoldungen, die zum Teil schon vor dreissig Jahren festgesetzt wurden, durchaus den Umständen angemessen ist.

Es hat denn auch der Grosse Rat bereits unter dem 27. April 1898 eine Motion Burger erheblich erklärt, durch welche eine Revision der Vorschriften betreffend «Belöhnung und Arbeit sämtlicher Staatsbeamten und Angestellten» gefordert wurde, und ebenso unter dem 1. Oktober 1902 eine Motion Schlatter, welche den nämlichen Gegenstand betraf. Auf die Revision der Besoldungsverhältnisse sämtlicher Bezirksbeamten speziell bezog sich eine unter dem 21. November 1895 erheblich erklärte Motion Bühlmann.

Nachdem der Grosse Rat selbst den vorberatenden Behörden den Auftrag erteilt hat, einen Dekretsentwurf betreffend die Revision der Besoldungen vorzubereiten, ist es wohl nicht mehr notwendig, hier die Gründe eines derartigen Erlasses näher aufzuzählen.

Ebensowenig braucht mit Rücksicht auf den Beschluss vom 3. Februar 1904 hier nochmals die Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen Revision im Dekretswege näher erörtert zu werden. Es kann vielmehr hiefür einsteils auf den schon erwähnten Bericht des Regierungsrates über die Revision der Artikel 33 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung (vom November 1903) und andernteils auf die im Grossen Rate selbst anlässlich der Diskussion dieses Gegenstandes gefallenen Voten hingewiesen werden. (Vergleiche Tagblatt des Grossen Rates 1904, Seite 106 bis 112.)

II.

Wenn man, wie es an den soeben zitierten Stellen geschieht, die verfassungsmässige Kompetenz des Grossen Rates zum Erlass eines Besoldungsdekretes auf die rechtliche Würdigung der Art. 6 und 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung gründet, so folgt daraus ohne weiteres auch die Notwendigkeit, sich in einem derartigen Erlass strikte an den Gegenstand selbst zu halten. Es darf somit ein Besoldungsdekret nicht in eine Modifikation des gesamten Beamtenrechtes ausarten. Dies schliesst aber nicht notwendigerweise in sich, dass ein solches Dekret lediglich einen Katalog der einzelnen Stellen und ihre Besoldungen enthält, wie dies zum Beispiel im Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 der Fall ist.

Es sind denn auch im vorliegenden Entwurf in den §§ 1—12 einige Bestimmungen allgemeiner Natur aufgenommen worden. Dieselben beziehen sich aber in erster Linie auf die Ausmessung der Besoldungen im einzelnen Fall, wo diese nicht durch spezielle Bestimmungen geregelt werden kann (vergleiche §§ 1 und 3 des Entwurfes). Im fernern aber erschien es auch unvermeidlich, die näheren Bedingungen des Bezuges einer Staatsbesoldung und die Dauer ihrer Ausrichtung in allgemeiner Weise zu regeln. Hierher gehören die Bestimmungen über Beginn und Aufhören des Be-

soldungsbezuges (§ 4), über die Ausführung amtlicher Verrichtungen außerhalb der regelmässigen Bureauzeit, sowie die Nebenbeschäftigung (§§ 5 und 44), über die Besoldung im Falle der Vereinigung mehrerer Stellen unter einem Beamten (§ 6), über die Stellvertretung (§§ 7—9) und endlich über die Ausrichtung der Besoldung an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten (§ 10).

Endlich aber mussten auch in Form einer allgemeinen Bestimmung die Rechte des Staates für den Fall gewahrt werden, dass durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen und Anstellungen, sowie deren Besoldungen, Veränderungen getroffen werden (vergleiche § 12 des Entwurfes). In Zusammenhang hiermit wurde dann im § 11 auch ein Vorbehalt hinsichtlich der gesetzgeberischen Einführung der obligatorischen Altersversicherung der Beamten und Angestellten oder einzelner Klassen derselben aufgenommen.

Alle diese Bestimmungen, mit Ausnahme der letztgenannten (in § 11 des Entwurfes), standen übrigens ihrem Inhalte nach bereits im Dekret I vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten, beziehungsweise im Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter.

Was nämlich die äussere Darstellungsart anbetrifft, so erschien es als empfehlenswert, soweit immer möglich, die Regelung der gesamten Materie, welche gegenwärtig in einer grössern Anzahl von Dekreten und Verordnungen niedergelegt ist, in einen einzigen Erlass zusammenzuziehen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit wurde von diesem Prinzip eine Ausnahme gemacht hinsichtlich der Taggelder und Reiseentschädigungen, für welche nach § 1 des Entwurfes nach wie vor das diesbezügliche Dekret II vom 1. April 1875 in Kraft bleibt. Ebenso wird hinsichtlich der Besoldungen der Kreiskommandanten und Sektionschefs die Bestimmung des § 1 des Dekretes vom 22. November 1880 betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung vorbehalten (§ 20). Einem besondern Dekret soll gemäss § 21 die Besoldung der Geistlichen zur Regelung überlassen bleiben, und endlich wird für gewisse Kategorien von Angestellten, wie zum Beispiel für die Assistenten und Angestellten der Hochschule (§ 22), für die Aufseher, Wärter, Handwerker, Werkmeister, Arbeiter und Dienstboten in Staatsanstalten (§ 50), die Regelung der Besoldung durch Verordnungen und Verfügungen des Regierungsrates vorgesehen.

Namentlich zur Vermeidung einer Abänderung von Bestimmungen bestehender Gesetze wurden ferner auch die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Besoldungen der Professoren der Hochschule und der Lehrerschaft der staatlichen Mittelschulen vorbehalten, während dies hinsichtlich der Besoldungen der Beamten des Frauenspitals, der Irrenanstalten, sowie der Vorsteher und Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten und des kantonalen Technikums aus dem Grunde geschah, weil die diesbezüglichen Bestimmungen aus neuerer Zeit datieren.

III.

Was die Revision der gegenwärtig bestehenden Besoldungen anbetrifft, so ist es wohl selbstverständlich,

dass dieselbe nur im Sinne einer Erhöhung vorgesehen werden konnte. Und zwar wurde dabei als leitendes Prinzip die Erhöhung der bestehenden Ansätze um 20—25 % in Aussicht genommen.

Selbstverständlich konnte schon aus äussern Gründen nicht an eine mathematisch genaue Ausrechnung der angegebenen Erhöhungsquote im einzelnen Falle gedacht werden. Es schien sich aber auch aus Gründen der Zweckmässigkeit und Billigkeit zu empfehlen, in jedem einzelnen Falle auf die Wichtigkeit und Ausdehnung der Funktionen, die Grösse der Verantwortung und endlich auch auf die Anforderungen an die allgemeine und technische Bildung des Inhabers der einzelnen Beamtungen und Anstellungen gebührend Rücksicht zu nehmen. Die vorberatende Direktion ist nämlich der Ansicht, dass die vorgeschlagene Besoldungserhöhung nicht nur dazu beitragen soll, die ökonomische Stellung unserer Beamten und Angestellten zu verbessern, sondern namentlich auch dazu, ihre Qualifikation zu heben und tüchtige Kräfte dauernd an die Beamtenkarriere zu fesseln.

Im fernern dürfte wohl auch mit Fug in der Besoldungsaufbesserung bei denjenigen Stellen etwas zurückgehalten werden, deren Honorierung durch Erlass aus verhältnismässig neuerer Zeit geregelt wird, wodurch natürlich schon in gewissem Masse den veränderten Lebensverhältnissen Rechnung getragen wurde.

IV.

Zum Behuf der Aufzählung der einzelnen Besoldungsansätze wird im Entwurf geschieden zwischen den Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung einerseits, denjenigen der Bezirksverwaltung andererseits und endlich den Beamten an den Staatsanstalten.

In der Zentralverwaltung wurden als erste Kategorie die *Oberbehörden* (Regierungsrat und Obergericht) und ihre *Kanzleien* (Staatskanzlei, Obergerichtskanzlei) angeführt. Die Besoldungen der *übrigen Beamten* der Zentralverwaltung wurden, wie bisher, nach Direktionen geordnet. Betreffend den Ausschluss einzelner Beamtungen vom vorliegenden Dekret ist auf das unter Abschnitt III Gesagte zu verweisen. Mit Ausnahme der Oberbehörden sind dabei für alle Beamtungen sogenannte Rahmenbesoldungen, das heisst ein Maximum und ein Minimum vorgesehen. Die Festsetzung der Besoldung im einzelnen Fall hat gemäss § 3 des Entwurfes, das heisst durch die vorgesetzte Behörde zu geschehen. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, dass in den Besoldungsansätzen für die Beamten der Forstdirektion die Bundesbeiträge an die Besoldungen der Forstbeamten nicht inbegriffen sind (§ 28).

Den *Angestellten* der Zentralverwaltung sollen ihre Besoldungen nach dem bisher bestehenden System ausgerichtet werden. Es werden nämlich für sie Rahmenbesoldungen vorgesehen und dabei die Festsetzung im einzelnen Fall, sofern die Besoldung 2500 Fr. nicht übersteigt, dem betreffenden Direktor, beziehungsweise dem Staats- oder Obergerichtsschreiber überlassen, während sie bei höhern Besoldungen durch den Regierungsrat, beziehungsweise das Obergericht statzufinden hat (§§ 29 und 31). Ein besonderes Maximum wird durch § 30 für den Sekretär der Obergerichtskanzlei und den ersten Angestellten der Justizdirektion vorgesehen, indem bei denselben der Besitz eines Für-

sprecher- oder Notariatspatentes gefordert werden muss.

Was die Besoldung der *Beamten der Bezirksverwaltung* anbelangt, so stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt der Gleichbehandlung von Regierungsstathalter, Gerichtspräsidenten (Polizeirichter und Untersuchungsrichter), Amtsschreiber, Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursbeamten des nämlichen Bezirkes. Es wäre wohl schwer und wenig gerecht, hier für die einzelnen Beamtungen Abstufungen in der Besoldung zu treffen. Hinsichtlich der Besoldung im einzelnen Fall werden dabei die Amtsbezirke in 5 Klassen eingeteilt und für jede Klasse eine Rahmenbesoldung vorgesehen. Jeder neugewählte Beamte beginnt mit dem Minimum seiner Klasse und steigt durch vier gleichmässige Alterszulagen, welche von drei zu drei Jahren eintreten, auf das Maximum seiner Klasse. Die Alterszulagen betragen für Klasse I 250 Fr., für Klasse II und III 200 Fr. und für Klasse IV und V 175 Fr. Bei der Berechnung der Besoldung werden einem Beamten diejenigen Dienstjahre angerechnet, welche er bereits in einer Staatsbeamung absolviert hat (§§ 32 und 33).

Betreffend der Besoldung der *Stellvertreter* dieser Beamten sieht der Entwurf ebenfalls eine Gleichstellung unter den einzelnen Beamtungen vor.

Für die *Finanzbeamten* in den Bezirken werden, abgesehen von einer verhältnismässigen Erhöhung der Besoldungen, die bisherigen Bestimmungen beibehalten.

Die Regelung der Besoldungsverhältnisse für die *Angestellten* der Bezirksverwaltung erfolgt ebenfalls in fünf Klassen. Doch werden hier die einzelnen Stellen nicht schon durch das Dekret eingeteilt, sondern die Einteilung dem Regierungsrat überlassen. Für jede Klasse ist eine Minimal- und Maximalbesoldung vorgesehen, welch letztere der Angestellte vermittelst vier gleichmässigen von drei zu drei Jahren eintretende Alterszulagen von je 200 Fr. erreicht. Das Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten kennt nur zwei Klassen, und es entspricht die Vermehrung derselben sowohl den Wünschen der Angestellten selbst als auch einer Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die in §§ 43 bis 47 aufgenommenen allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Besoldung der Angestellten entsprechen inhaltlich denjenigen des zitierten Dekretes vom 19. Dezember 1894.

In letzter Linie regelt der Entwurf die Besoldungen der *Beamten an den Staatsanstalten*. Hier war in der Hauptsache lediglich eine Erhöhung der bisherigen Ansätze vorzunehmen (§§ 48—49). Die in §§ 50 und 51 enthaltenen Ausnahmen von der Regelung haben wir schon unter Abschnitt III erwähnt.

Keine ausdrückliche Regelung konnte im Dekretentwurf die Lohnung der staatlichen *Taglohnarbeiter* finden. Die Lohnansätze für dieselben hängen natürlich in jedem Falle von der Lage des Arbeitsmarktes ab, so dass es nicht angeht, dafür von vornherein die Ansätze festzulegen. Die vorberatende Behörde ist jedoch der Ansicht, dass sich die staatlich ausgerichteten Taglöhne in Zukunft besser den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes anpassen und in dieser Weise ebenfalls von der im Entwurf vorgesehenen Besoldungserhöhung profitieren sollen.

V.

Das Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung wird durch § 55 des Entwurfes auf 1. Juli 1906 vorgesehen. Die vorberatende Behörde ist nämlich der Ansicht, dass, wenn man einmal über die Art und Weise der Aufbesserung einig ist, die letztere selbst nicht hinausgeschoben werden sollte. Dabei ist freilich nicht ausgeschlossen, dass man die vorgesehenen Erhöhungen der gegenwärtigen Ansätze auch blos sukzessive, in gewissen Raten, eintreten lassen könnte. Es würden dadurch selbstverständlich die finanziellen Folgen des Dekretes für die erste Zeit reduziert und die Beschaffung der Finanzmittel erleichtert. Wir glaubten indes, der gesetzgebenden Behörde vorläufig hierüber keine definitiven Anträge unterbreiten zu sollen.

Die jährlichen Mehrausgaben, welche das Inkrafttreten des Dekretes seinem vollen Umfange nach verursachen würde, belaufen sich auf . . . Fr. 359,995

Hiezu sind noch die in den Jahren 1906—1917 fällig werdenden Alterszulagen zu rechnen, betragend:

Für die Bezirksbeamten	» 62,550
Für die Bezirksangestellten	» 62,300
Zusammen	Fr. 484,845

Diese Summe stellt das Maximum der jährlichen Gesamtmehrausgabe dar, die das Dekret im ungünstigsten Falle, das heisst, wenn alle Beamten und Angestellten, für welche dasselbe Alterszulagen vorsieht, in den Genuss aller dieser Alterszulagen treten würden, zur Folge haben könnte, eine Möglichkeit, die zum vornherein ausgeschlossen ist, da bei diesen Beamten

und Angestellten stets mehr oder weniger Mutationen stattfinden werden. In Wirklichkeit dürften somit die durch das Dekret veranlassten Mehrausgaben nie die Summe von 484,845 Fr. erreichen, sondern um einen ansehnlichen Betrag hinter derselben zurückbleiben. Zudem ist nicht zu übersehen, dass sie erst in 1917, das heisst in zwölf Jahren sukzessive auf diese Höhe ansteigen würde.

Auf die Frage, ob die Staatskasse gegenwärtig und künftig solche Mehrausgaben verträgt, antworten wir zunächst mit dem Hinweis, dass die Revision der Besoldungen der Staatsbeamten und -Angestellten einem unabsehbaren Bedürfnis entspringt und dass sie dermassen zu einem solchen geworden ist, dass zu ihrer Verwirklichung nicht etwa der Moment abgewartet werden kann, wo dem Staat neue Einnahmsquellen erschlossen werden.

Als man seinerzeit das Primarschulgesetz revidiert hat, die Viehversicherung einführte, und andere die Staatskasse schwer in Mitleidenschaft ziehende Schöpfungen ins Leben rief, wurde nicht lange darnach gefragt, ob die Staatskasse die dahерigen Mehrausgaben zu leisten imstande sei, sondern man stellte stets das Bedürfnis und die Zweckmässigkeit in den Vordergrund. Nicht anders wird alljährlich verfahren, wenn dieser oder jener Kredit, beispielsweise für die Viehprämien, erhöht wird.

Wir sind daher der Ansicht, dass die Revision, wie sie vorgeschlagen ist, durchführbar sei, ohne dass daraus eine wesentliche Verschiebung im Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben entstehe und dass mit der Zeit die anfänglich mögliche Mehrbelastung nach und nach durch Mehreinnahmen wettgemacht werde.

Voranschlag über die Erhöhungen der Besoldungen.

	Gegenwärtige Besoldungen	Besoldungen nach Dekrets-entwurf	Erhöhungen
Zentralverwaltung.			
Oberbehörden.			
Regierungsrat	59,000	72,500	13,500
Obergericht	90,500	113,000	22,500
Kanzleien :			
a. Staatskanzlei	18,000	22,800	4,800
b. Obergerichtskanzlei	11,500	16,500	5,000
c. Direktionskanzleien	57,600	71,100	13,500
	236,600	295,900	59,300

	Gegenwärtige Besoldungen	Besoldungen nach Dekretsentwurf	Erhöhungen
Uebrige Beamten der Zentralverwaltung.			
Staatsanwaltschaft	26,300	32,000	5,700
Direktion der Justiz	5,000	5,500	500
Direktion der Polizei	6,000	5,500	— 500
Direktion des Militärs	22,200	27,100	4,900
Direktion des Unterrichtswesens	4,000	4,500	500
Direktion des Armenwesens	5,000	5,500	500
Direktion des Innern	30,850	32,850	2,000
Direktion der Bauten und Eisenbahnen	48,000	57,500	9,500
Direktion der Finanzen	31,300	37,300	6,000
Direktion der Landwirtschaft	9,200	10,200	1,000
Direktion der Forsten	100,200	100,200	—
	288,050	318,150	30,100
Angestellte der Zentralverwaltung.			
Staatskanzlei	18,180	22,380	4,200
Obergerichtskanzlei	36,100	42,400	6,300
Staatsanwaltschaft	2,580	3,180	600
Direktion der Justiz	3,500	4,500	1,000
Direktion der Polizei	28,760	34,760	6,000
Direktion des Militärs	54,900	68,200	13,300
Direktion des Unterrichtswesens	40,550	48,680	8,130
Direktion des Armenwesens	12,300	15,300	3,000
Direktion des Innern	27,320	33,160	5,840
Direktion des Gesundheitswesens	2,500	3,100	600
Direktion der Bauten und Eisenbahnen	40,400	49,480	9,080
Direktion der Finanzen	62,300	76,500	14,200
Direktion der Landwirtschaft	4,500	5,700	1,200
Direktion der Forsten	9,800	11,000	1,200
	343,690	418,340	74,650
Oberbehörden			
<i>Uebrige Beamten der Zentralverwaltung</i>	236,600	295,900	59,300
<i>Angestellte der Zentralverwaltung</i>	288,050	318,150	30,100
	343,690	418,340	74,650
	Summa Zentralverwaltung	868,340	1,032,390
			164,050
Bezirksverwaltung.			
Beamte der Bezirksverwaltung.			
Regierungsstatthalter	100,800	127,550	26,750
Gerichtspräsidenten	124,800	148,400	23,600
Amtsschreiber	100,200	118,325	18,125
Gerichtsschreiber	100,200	112,975	12,775
Betreibungs- und Konkursbeamte	96,200	114,875	18,675
Amtsschaffner und Salzfaktoren	59,760	73,410*)	13,650
	581,960	695,535	113,575
Angestellte der Bezirksverwaltung.			
Amtsschreibereien	165,040	188,950	23,910
•Gerichtsschreibereien	88,840	99,550	10,710
Konkurs- und Betreibungsämter	94,830	107,100	12,270
	348,710	395,600	46,890

*) Inbegriffen 1400 Fr. für Bureauentschädigung.

	Gegen-wärtige Besoldungen	Besoldungen nach Dekrets-entwurf	Erhöhungen
<i>Beamte der Bezirksverwaltung</i>	581,960	695,535	113,575
<i>Angestellte der Bezirksverwaltung</i>	348,710	395,600	46,890
Summa Bezirksverwaltung	930,670	1,091,135	160,465
Staatsanstalten.			
Beamte.			
Strafanstalten	14,400	17,600	3,200
Arbeitsanstalt	2,400	2,800	400
Zwangserziehungsanstalt	2,200	2,500	300
Taubstummenanstalt	9,450	11,450	2,000
Erziehungsanstalten	27,900	35,700	7,800
Landwirtschaftliche Schule	22,800	26,200	3,400
Molkereischule	14,700	17,500	2,800
	93,850	113,750	19,900
Angestellte.			
Strafanstalten	72,000	86,400	14,400
Arbeitsanstalt	3,500	4,200	700
Zwangserziehungsanstalt	2,400	2,880	480
	77,900	93,480	15,580
<i>Beamte</i>	93,850	113,750	19,900
<i>Angestellte</i>	77,900	93,480	15,580
Summa Staatsanstalten	171,750	207,230	35,480
<i>Zentralverwaltung</i>	868,340	1,032,390	164,050
<i>Bezirksverwaltung</i>	930,670	1,091,135	160,465
<i>Staatsanstalten</i>	171,750	207,230	35,480
Zusammen	1,970,760	2,330,755	359,995

Gestützt auf die hievor enthaltenen Ausführungen
beehren wir uns, dem Regierungsrate zuhanden des
Grossen Rates den hienach folgenden Dekrets-entwurf
bestens zu empfehlen.

Bern, 16. November 1905.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates, der Spezial-
kommission und der Staatswirtschaftskommission**
vom 19./21. März 1906.

vom 19./21. März 1906.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern.

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämtliche Beamten und Angestellte der Staatsverwaltung werden für ihre Verrichtungen vom Staate direkt besoldet. Zum Bezug von besondern Sporteln, Gebühren und Provisionen sind sie nur infofern berechtigt, als dies durch gesetzgeberische Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen wird.

Ebenso bleibt die Gewährung von freier Wohnung und Station speziellen Bestimmungen vorbehalten.

Die Entschädigungen für Beamte und Angestellte, welche sich in Amtsverrichtungen von ihrem Amtssitze entfernen müssen, sowie die Bureauentschädigungen für Bezirksbeamte werden durch ein Regulativ des Regierungsrates bestimmt. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen.

§ 2. Die Bedingungen des Genusses einer Staatsbesoldung werden, soweit darüber nicht besondere gesetzliche Erlasse bestehen, durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Dekretes geregelt.

§ 3. Wo die Besoldung eines Beamten oder Angestellten nicht fest, sondern durch Angabe eines Minimums und eines Maximums bestimmt ist, gilt beim Eintritt die Minimalbesoldung als Regel. Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre und durch die damit gemäss Art. 4 verbundene Alterszulage berücksichtigt werden.

Beim Uebertritt eines Beamten oder Angestellten aus einer untern Classe in eine höhere oder aus einer Dienstabteilung in eine andere, soll ihm mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt bezogene Besoldung verabfolgt werden.

Die Festsetzung innerhalb dieses Rahmens liegt dem Regierungsrat ob.

§ 4. Jeder Beamte oder Angestellte, der mit der Minimalbesoldung seiner Klasse beginnt, erhält nach je 4 Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmässigen Raten, welche so zu bemessen ist, dass der Beamte oder Angestellte das Maximum seiner Besoldung nach 16 Dienstjahren erreicht.

Bei der Berechnung der Alterszulage werden einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat.

§ 5. Im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung kann der Regierungsrat die Alterszulagen eines Beamten oder Angestellten für bestimmte Zeit suspendieren.

§ 6. Die Besoldung wird von der Uebernahme der Geschäfte an bis zur Uebergabe derselben ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die §§ 10—13 dieses Dekretes.

Vorbehalt bleiben die §§ 10-15 dieses Dekretes.
Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

§ 7. Alle Beamten und Angestellten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte oder ihrer Anstellung zu widmen. Die tägliche Bureauzeit beträgt in der Regel 8 Stunden.

Sie haben deshalb keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen, wenn dieselben ausnahmsweise ihre Tätigkeit über die ordentlichen Bureaustunden hinaus in Anspruch nehmen. Ebenso sind sie verpflichtet, spezielle mit ihrer Stelle im Zusammenhang stehende Verrichtungen auszuführen, welche ihnen von der vorgesetzten Behörde aufgetragen werden.

In bezug auf die Nebenbeschäftigte der Beamten und Angestellten bleiben die Bestimmungen bestehender gesetzlicher Erlasse vorbehalten. Wo spezielle Vorschriften fehlen, können einem Beamten oder Angestellten bestimmte Nebenbeschäftigte, welche die amtlichen Verrichtungen beeinträchtigen, durch den Regierungsrat, beziehungsweise durch das Obergericht ganz oder teilweise untersagt werden. Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigte ihrer Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen. Vorbehalten bleibt § 45 dieses Dekretes.

§ 8. Die Vereinigung mehrerer Staatsstellen in einer einzigen Person ist nur da zulässig, wo dies durch spezielle Erlasse vorgesehen wird. In einem solchen Falle wird nur die eine Besoldung, jedoch vermehrt durch einen fixen Zuschlag, ausgerichtet, welcher die Hälfte der zweiten in Betracht fallenden Besoldung nicht übersteigen darf.

Dieser Zuschlag wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 9. Die Direktionschefs, der Staatsschreiber und der Obergerichtsschreiber und die Bezirksbeamten für ihre Angestellten sind befugt, Urlaub bis auf die Dauer von 3 Wochen zu erteilen. Gesuche um Urlaub von längerer Dauer sind dem Regierungsrat, beziehungsweise hinsichtlich der Beamten und Angestellten der Obergerichtskanzlei, dem Obergericht zum Entschied vorzulegen. Bei der Bewilligung von Urlaubsgesuchen ist durch zweckentsprechende Einteilung auf einen ungestörten Gang der Verwaltung Rücksicht zu nehmen.

§ 10. Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktionieren verhindert ist, und eine Stellvertretung nötig wird, so soll er in der Regel durch einen ihm nebengeordneten, oder den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden ist, oder wo diese Vertretung nicht tunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungspräsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellvertreter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten. Für einzelne Vertretungsfälle von kürzerer Dauer kann eine derartige Bestimmung durch die Oberbehörde zum voraus getroffen werden.

Wird die Stellvertretung eines Angestellten nötig, so hat der unmittelbar vorgesetzte Beamte einen andern Angestellten mit dieser Vertretung zu beauftragen, und wo dies nicht möglich ist, die betreffenden Funktionen selbst vorzunehmen.

§ 11. Wird die Stellvertretung nach Massgabe des § 10 durch einen Nebenbeamten oder -Angestellten, beziehungsweise durch den vorgesetzten Beamten vorgenommen, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich.

Handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter eines Bezirksbeamten oder muss ein besonderer Stellvertreter zugezogen werden, so bezieht derselbe für seine Verrichtungen die Hälfte der marchzähligen Besoldung des vertretenen Beamten, unter Vorbehalt abweichender spezieller Bestimmungen.

Wird eine Stellvertretung notwendig infolge Krankheit oder Rekusation des betreffenden Beamten, beziehungsweise Angestellten, oder infolge besondern Auftrages des Regierungsrates, beziehungsweise des Obergerichts, so trägt der Staat die Kosten der Stellvertretung. Dasselbe ist der Fall beim ordentlichen Militärdienst (Rekrutenschule, Wiederholungskurse). Bei ausserordentlichem Dienst infolge von Beförderung kann der Regierungsrat teilweise Uebernahme der Stellvertretungskosten beschliessen. In allen andern Fällen ist die Entschädigung des Stellvertreters Sache des betreffenden Beamten oder Angestellten.

§ 12. In Fällen von Einstellung eines Beamten oder Angestellten bleibt die Auszahlung der Besoldung sistiert. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf die Besoldung dahin, und es ist dieselbe, soweit nötig, zur Deckung für die Auslagen der Stellvertretung zu verwenden. Erweist sich die Einstellung als eine nicht verschuldete, so wird die Besoldung nachbezahlt und der Staat trägt auch die Kosten der Stellvertretung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

§ 13. Stirbt ein Beamter oder Angestellter, so haben Familienangehörige, die hinsichtlich ihres Unterhaltes auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für 3 Monate vom Todestag an gerechnet. In Fällen grosser Dürftigkeit kann der Regierungsrat die Besoldung noch bis auf weitere 3 Monate gewähren.

§ 14. Allfällige gesetzgeberische Erlasses betreffend die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten oder einzelne Klassen derselben werden vorbehalten.

§ 15. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen und Anstellungen, sowie deren Besoldungen Veränderungen getroffen werden, so werden die dadurch berührten Beamten und Angestellten zu keiner Entschädigung irgend welcher Art berechtigt.

B. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung.

§ 16. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung werden unter Vorbehalt bestehender gesetzlicher Bestimmungen festgesetzt, wie folgt:

I. Oberbehörden.

§ 17. Regierungsrat.

Präsident des Regierungsrates	Fr. 8500
Mitglieder des Regierungsrates	» 8000

§ 18. Obergericht.

Präsident des Obergerichtes	Fr. 8000
Mitglieder des Obergerichtes	» 7500

§ 19. Kanzleien.

a. Staatskanzlei.

Staatsschreiber	Fr. 6000 bis 7000
Substitut	» 3600 » 4800
Staatsarchivar	» 4000 » 5000
Uebersetzer	» 4500 » 6000

In dieser Besoldung des Uebersetzers sind inbegriffen die Entschädigungen für die Uebersetzungen in den Sitzungen des Grossen Rates, sowie für die Redaktion der Berichterstattung über die Grossratsverhandlungen im französischen Amtsblatt.

Redaktor der Grossratsverhandlungen . . . Fr. 3000

In dieser Besoldung sind die durch Regierungsratsbeschluss vom 1. Januar 1897 vorgesehenen Vergütungen nicht inbegriffen.

b. Obergerichtskanzlei.

Obergerichtsschreiber Fr. 5500 bis 6500

In dieser Besoldung ist inbegriffen die Entschädigung für das Sekretariat der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs.

Kammerschreiber und der Gerichtsschreiber der II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes	Fr. 4000 bis 5000
	13*

c. Direktionskanzleien.

Direktionssekretäre	Fr. 4000 bis 5500
Sekretär der Sanitätsdirektion	» 2000 » 3000

II. Uebrige Beamten der Zentralverwaltung.

§ 20. Staatsanwaltschaft.

Generalprokurator	Fr. 6000 bis 7000
Bezirksprokurator von Bern	» 5000 » 6000
Bezirksprokuratoren der übrigen Bezirke	» 4400 » 5200

§ 21. Direktion der Justiz.

Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien	Fr. 4500 bis 5500
---	-------------------

§ 22. Direktion der Polizei.

Gefängnis- und Anstalten-Inspektor	Fr. 4500 bis 5500
--	-------------------

§ 23. Direktion des Militärs.

Kantonskriegskommissär	Fr. 4500 bis 6000
Adjunkt desselben	» 3500 » 4200
Zeughausverwalter	» 4500 » 5500
Kasernenverwalter	» 3000 » 4000
Depotverwalter in Dachsenfelden und Langnau	» 2800 » 3600

Die Besoldungen der Kreiskommandanten und Sektionschefs werden durch den Regierungsrat gemäss § 1 des Dekrets vom 22. November 1880 betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung festgesetzt.

§ 24. Direktion des Kirchenwesens.

Die Besoldungen der Geistlichen werden durch ein besonderes Dekret geregelt.

§ 25. Direktion des Unterrichtswesens.

Hochschulverwalter	Fr. 3500 bis 4500
Lehrmittelverwalter	» 3500 » 4500

Die Besoldungen der Assistenten und Angestellten der Hochschule werden durch Verfügung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 26. Direktion des Armenwesens.

Kantonaler Armeninspektor	Fr. 4500 bis 5500
-------------------------------------	-------------------

§ 27. Direktion des Innern.

Chef des statistischen Bureau	Fr. 4000 bis 5500
Sekretär der Handels- und Gewerbekammer	» 4000 » 5000
Sekretär-Adjunkt der Handels- und Gewerbekammer	» 3500 » 4000
Inspektor für Mass und Gewicht	» 1500
Kantonschemiker	» 4500 » 5000
Lebensmittelinspektoren	» 3500 » 4500

Für den Inspektor, welcher in Bern wohnen muss, kann durch den Regierungsrat eine Besoldungszulage von 500 Fr. bewilligt werden.

§ 28. Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Oberingenieur	Fr. 5000 bis 7000
Bezirksingenieure	» 4000 » 5500
Kantonsbaumeister	» 4500 » 6000
Kantonsgeometer	» 4500 » 6000
Technischer Beamter für das Eisenbahnwesen	» 5000 » 6000

§ 29. Direktion der Finanzen.

Chef der Finanzkontrolle (Kantonsbuchhalter)	Fr. 5000 bis 7000
Inspektor	» 4000 » 5500
Revisoren	» 4000 » 5000
Steuerverwalter	» 4500 » 6500
Adjunkte desselben	» 3500 » 4500

§ 30. Direktion der Landwirtschaft.

Kantonstierarzt	Fr. 4000 bis 5500
Kulturtechniker	» 4000 » 5500

§ 31. Direktion der Forsten.

Forstmeister	Fr. 4000 bis 4500
Oberförster	» 3000 » 4000
Adjunkt der Forstdirektion	» 2500 » 3500

In obigen Ansätzen sind die Bundesbeiträge an die Besoldungen der Forstbeamten (25 bis 35 % der kantonalen Besoldung) nicht inbegriffen.

Die Funktionen eines kantonalen Mineninspektors, welche vom Regierungsrat mit einer andern Beamtung (Forstmeister oder Bezirksingenieur) verbunden werden können, werden mit 1200 Fr. im Maximum honoriert.

III. Die Angestellten der Zentralverwaltung.

§ 32. Die Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung werden nach 5 Klassen festgesetzt und betragen:

für Klasse I	Fr. 3200 bis 4000;
» » II	» 2800 » 3600;
» » III	» 2400 » 3200;
» » IV	» 2000 » 2800;
» » V	» 1600 » 2400.

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates. Für die Einreihung in die I. Klasse werden spezielle Fachkenntnisse vorausgesetzt.

§ 33. Für den ersten Angestellten der Justizdirektion kann, sofern derselbe ein Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzt, das Maximum der Besoldung auf 4500 Fr. erhöht werden.

C. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung.

I. Beamte der Bezirksverwaltung.

§ 34. Die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten (Polizeirichter und Untersuchungsrichter), Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte werden in bezug auf ihre Besoldung in sechs Klassen eingeteilt, wie folgt:

I. Klasse: Bern	Fr. 5000 bis 6000
II. Klasse: Biel, Burgdorf, Pruntrut, Thun, Interlaken, Betreibungs- und Konkursamt Bern-Land . . .	» 4400 » 5200

Den Gerichtspräsidenten von Biel und Pruntrut wird bis zum Eintritt einer Reorganisation der dortigen Richterämter auf dem Budgetwege eine jährliche Zulage von 600 Fr. bewilligt werden.

III. Klasse: Aarwangen, Courte-lary und der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern

IV. Klasse: Aarberg, Delsberg, Konolfingen, Münster, Nidau, Sef-tigen, Signau, Trachselwald, Wan-gen

V. Klasse: Büren, Freibergen, Fraubrunnen, Frutigen, Nieder-Simmenthal

VI. Klasse: Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Ober-Simmenthal, Schwarzenburg, Saanen

Nach einer Frist von je 8 Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekretes hinweg hat der Grosse Rat die Frage zu entscheiden, ob diese Klasseneinteilung nach Massgabe der Geschäfte einer Revision zu unterziehen sei.

§ 35. Die Besoldung des Amtsverwesers, des Vizegerichtspräsidenten, sowie des Stellvertreters des Betreibungs- und Konkursbeamten findet regelmässig nach den Bestimmungen des § 11, Al. 2 und 3, dieses Dekretes statt, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 36. Wird die Stelle eines Regierungsstatthalters, eines Gerichtspräsidenten oder eines Betreibungs- und Konkursbeamten infolge Demission, Versetzung, Abberufung oder Tod vakant, und fällt deshalb die Amtsführung dem Stellvertreter vollständig zu, so bezieht derselbe für die Dauer dieser Vertretung die volle Besoldung des betreffenden Beamten.

§ 37. Wenn die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizegerichtspräsidenten auf die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichtes fällt, so bezieht der Stellvertreter die Entschädigung, welche ihm als Amtsrichter zukommt. Handelt es sich dabei nicht um einen der in § 11, Al. 3, dieses Dekretes erwähnten Hinderungsgründe, und erstreckt sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer der Amtsgerichtssitzung, so hat der vertretene Gerichtspräsident die Hälfte seiner marchzählichen Besoldung beizutragen.

§ 38. Die Finanzbeamten in den Bezirken beziehen feste Besoldungen und zwar die Amtsschaffner innerhalb der Grenzen von Fr. 2000 bis 4500 die Salzfaktoren innerhalb der Grenzen von » 1200 » 4000

Die Festsetzung der Besoldungen erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 39. Ausser den fixen Besoldungen beziehen die Finanzbeamten in den Bezirken die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen).

§ 40. Die Finanzbeamten haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen. Der Finanzdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, jederzeit eine ausserordentliche Stellvertretung anzuordnen. Wenn dieser Fall eintritt, so wird der Stellvertreter vom Staate entschädigt.

Gehülfen, die ihnen nicht durch gesetzliche Bestimmungen beigegeben sind, haben sie selbst zu besolden und sind für dieselben verantwortlich.

II. Die Angestellten der Bezirksverwaltung.

§ 41. Der erste Angestellte der Amtsschreiberei Bern, sofern derselbe die Stellvertretung des Amtsschreibers versieht, bezieht eine Besoldung von 3800 bis 4800 Fr., die Sekretäre der Richterämter Bern, sofern von denselben der Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes gefordert wird, sowie der erste Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt, welchem die Kassaführung obliegt, beziehen eine Besoldung von Fr. 3500 bis 4500.

§ 42. Die Besoldungen der übrigen Angestellten der Bezirksverwaltung werden nach fünf Klassen festgesetzt und betragen:

für Klasse I	Fr. 2800 bis 3600;
für Klasse II	» 2400 » 3200;
für Klasse III	» 2000 » 2800;
für Klasse IV	» 1700 » 2500;
für Klasse V	» 1400 » 2200.

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates.

§ 43. Für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, der Betreibungsämter und des Regierungsstatthalteramtes Bern, die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate direkt besoldet, aber von den Beamten angestellt und entlassen werden, gelten im besondern noch die in den nachfolgenden Artikeln niedergelegten Bestimmungen.

§ 44. Der Regierungsrat setzt für jeden Amtsbezirk und für jede der genannten Amtsstellen die Zahl der Angestellten fest.

§ 45. Für Arbeiten, welche nicht die volle Arbeitstätigkeit eines Angestellten, sondern nur eine teilweise oder zeitweise Aushilfe erfordern, wird dem Beamten eine bestimmte Summe in monatlichen Raten ausgerichtet. Besorgt ein Angestellter während der Bureauzeit für sich oder den vorgesetzten Beamten Nebengeschäfte, so ist hiervon der Justizdirektion Kenntnis zu geben, und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt oder der betreffende Beamte zu einem Beitrag an die Besoldung angehalten werden.

Zur Besorgung von Nebengeschäften ausserhalb der Bureauzeit ist der Angestellte nicht verpflichtet.

§ 46. Der Regierungsrat kann verlangen, dass unfeilige oder unfähige Angestellte durch den vorgesetzten Beamten entlassen werden. Leistet der Beamte der Weisung keine Folge, so wird für den betreffenden Angestellten keine Besoldung mehr ausgerichtet.

§ 47. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes auf die Angestellten setzt die Absolvierung einer zweijährigen Lehrzeit bei einem Fürsprecher oder Notar oder in einem Bezirksbureau voraus. Die Anstellungsverhältnisse von Angestellten, welche dieser Bedingung nicht genügen, werden durch besondere Verträge geregelt, die der Genehmigung der Justizdirektion unterliegen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 55.

§ 48. Die Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten haben der Justizdirektion ein Namensverzeichnis ihrer Angestellten einzureichen und ihr von jedem Ein- und Austritt eines solchen Kenntnis zu geben.

Ebenso haben sie der gleichen Amtsstelle sofort Mitteilung zu machen, wenn infolge von Militärdienst oder andauernder Krankheit eines Angestellten eine Aushilfe notwendig wird.

D. Die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten.

§ 49. Die Besoldungen der Vorsteher der nachgeführten Staatsanstalten werden festgesetzt wie folgt:

Landwirtschaftliche Schule und

Winterschule	Fr. 3000 bis 4500
Molkereischule	» 3000 » 4000
Strafanstalten	» 2400 » 3600
Arbeitsanstalt	» 2000 » 2800
Zwangserziehungsanstalt	» 2000 » 2800
Taubstummenanstalten	» 2000 » 2500
Erziehungsanstalten	» 1800 » 2500

Die Vorsteher dieser Anstalten geniessen überdies für sich und ihre Familien freie Station. Der Regierungsrat bestimmt nötigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zukommen solle.

§ 50. Die Lehrer der landwirtschaftlichen Schule, der landwirtschaftlichen Winterschulen und der Molkereischule beziehen eine Besoldung von Fr. 2500 bis 3500 nebst freier Station für ihre Person.

Bei Verzicht auf die freie Station setzt der Regierungsrat die hiefür zu leistende Entschädigung fest.

§ 51. Die Lehrer und Lehrerinnen an den übrigen Anstalten, sowie die Adjunkten, Buchhalter und Kassiere an sämtlichen Staatsanstalten beziehen eine vom Regierungsrat festzusetzende Besoldung von Fr. 800 bis Fr. 3200.

Wenn einzelne derselben freie Wohnung oder freie Station geniessen, so ist diesem Umstände bei Festsetzung der fixen Besoldung Rechnung zu tragen.

§ 52. Für die geistlichen Funktionen in diesen Anstalten, sowie für die ärztliche Besorgung derselben wird eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

§ 53. Die Besoldungen von Aufsehern, Wärtern, Handwerkern, Werkführern, Arbeitern und Dienstboten an Staatsanstalten werden durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

§ 54. Für die Beamten des Frauenspitals, der Irrenanstalten, sowie der Vorsteher- und Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten, der Hochschule, der staatlichen Mittelschulen und des kantonalen Technikums machen die besondern Vorschriften Regel.

E. Uebergangsbestimmungen.

§ 55. Beamte und Angestellte, deren gegenwärtige Besoldung höher ist als der ihnen nach den Bestimmungen dieses Dekretes zukommende Betrag, bleiben im Genusse derselben.

§ 56. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind die sämtlichen Miet- und Pachtzinse für Zivildomänen zu revidieren und mit den tatsächlichen Verhältnissen besser in Einklang zu bringen.

F. Schlussbestimmungen.

§ 57. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

§ 58. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes sind alle demselben widersprechenden Bestimmungen von Dekreten und Beschlüssen des Grossen Rates, sowie von Verordnungen und Reglementen des Regierungsrates aufgehoben. Dies betrifft namentlich

1. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten,
2. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Zentralverwaltung,
3. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Bezirksbeamten,
4. das Dekret vom 2. April 1875 über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten,
5. das Dekret vom 23. April 1878 über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber,
6. das Dekret vom 19. November 1891 über die Besoldungen der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter,
7. das Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter,
8. das Regulativ vom 13. Mai 1875 über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Bureaux der Direktionen und der Obergerichtskanzlei,

§ 59. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Er hat die hiezu erforderlichen Verordnungen und Regulative zu erlassen.

Bern, den 21. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 19. März 1906.

Im Namen der Spezialkommission
der Präsident
Jenni.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Kindlimann.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Besoldung der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Geistlichen.

(Januar 1906.)

Am 15. Mai 1905 hat der Grosse Rat anlässlich der Besprechung der Angelegenheit betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Neuordnung der Besoldung der Geistlichen derselben die Kirchendirektion eingeladen, eine Revision auch der übrigen Besoldungsdekrete für die Geistlichen im Sinne einer zeitgemässen Erhöhung der Besoldungen vorzulegen. Anlass zu diesem Beschluss bot die von den Staatsbehörden beschlossene allgemeine Reform der Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Dem erhaltenen Auftrag Folge gebend, legt Ihnen der Unterzeichnete nun vor folgende Entwürfe:

1. Dekret betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen.
2. Dekret betreffend die Besoldung der christ-katholischen Geistlichen.

Zu diesen Projekten gestatten wir uns die nachfolgenden Bemerkungen.

Gemäss § 50 des Kirchengesetzes richten sich die Besoldungen der Geistlichen nach dem System der Progression im Dienstalter. Wir haben deshalb auch in den neuen Entwürfen analog den bisherigen Bestimmungen 5 verschiedene Besoldungsklassen aufgestellt, aber eine etwas raschere Progression vorgesehen. Während sich gegenwärtig die I. Besoldungsklasse auf die ersten 10 Dienstjahre erstreckt und nachher von 5 zu 5 Jahren eine Klassenversetzung erfolgt, lassen wir nun von 4 zu 4 Jahren die Progression eintreten und zwar soll der Uebertritt von

der I. in die II. Klasse auch schon nach den ersten 4 Dienstjahren erfolgen. Auf diese Weise bezieht ein Kirchgemeindepfarrer nach 16 Dienstjahren das Maximum der Staatsbesoldung, während dieses nach den jetzigen Besoldungsdekreten erst nach 25 Dienstjahren eintritt. Diese Klassifikation ist die nämliche, wie wir sie in unserm, dem Regierungsrat bereits eingereichten Dekretsentwurf über die Neubesoldung der römisch-katholischen Geistlichen vorschlagen.

Gegenwärtig beziehen die Geistlichen folgende Staatsbesoldung:

1. Die Kirchgemeindepfarrer :	
a) während den ersten 10 Dienstjahren	Fr. 2400
b) vom 11. bis und mit dem 15. Dienst- jahr	» 2600
c) vom 16. bis und mit dem 20. Dienst- jahr	» 2800
d) vom 21. bis und mit dem 25. Dienst- jahr	» 3000
e) nach dem 25. Dienstjahr	» 3200
2. Der zweite Prediger in Burgdorf	» 800
3. Der Pfarrer von Aetigen, Beitrag	» 1000
4. Der Bezirkshelfer	Fr. 1200 bis Fr. 1800 per Jahr
5. Die Pfarrverweser à raison von	» 1800 » »
6. Die Hülfsgeistlichen (Sektions- vikare) der christkatholischen Kirche	» 1600 » »
7. Die Sitzvikare der christkatho- lischen Kirche	» 300 » »
8. Der Vikar des christkatholi- schen Pfarrers von Bern	» 1500 » »

Nach unsren Projekten würden die Geistlichen in Zukunft nun folgendermassen honoriert:

1. Die Kirchgemeindepfarrer beider Konfessionen:	
a) während den ersten 4 Dienstjahren mit Fr. 2600	
b) vom 5. bis und mit dem 8. Dienst- jahr	» 2800
c) vom 9. bis und mit dem 12. Dienst- jahr	» 3000
d) vom 13. bis und mit dem 16. Dienst- jahr	» 3200
e) nach 16 Dienstjahren	» 3400
2. Der zweite Prediger in Burgdorf	» 1000
3. Der Pfarrer von Aetigen, Beitrag	» 1200
4. Die Bezirkshelfer . . . mit Fr. 2000 bis jährlich. Die Besoldung wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrat fest- gesetzt, wobei darauf Rücksicht ge- nommen werden soll, ob der Inhaber einer Helferei noch eine andere be- soldete Stelle bekleidet. Diese letztere Bestimmung ist neu, aber nach unserm Dafürhalten gerechtfertigt.	» 2800
5. Die Pfarrverweser beider Konfessionen à raison von jährlich	» 2000
6. Die Hülfsgeistlichen der christkatholischen Kirche, inbegriffen derjenige (Vikar) von Bern mit	» 2000
7. Die den Kirchgemeindepfarrern zu per- sönlicher Aushülfe beigeordneten (§ 7, Ziff. 2) und die nach § 9 des Dekrets- entwurfs amtierenden christkatholischen Vikarien mit	» 300 per Jahr.

Die reformierten Vikarien beziehen aus der Mus-
hafenstiftung ein Stipendium à raison von 300 Fr.
per Jahr. Ausserdem erhalten die reformierten und
die christ-katholischen Vikarien vom Pfarrer freie Sta-
tion und 600 Fr. in bar.

Der reformierte Pfarrer von Messen bezieht wie
bisher die Hälften der den bernischen Pfarrstellen zu-
kommenden jeweiligen Progressivbesoldung, während
der reformierte Pfarrer von Kerzers der betreffenden
Uebereinkunft zufolge den in das Progressivsystem
fallenden bernischen Pfarrstellen gleichgestellt ist.

Die in § 3 des bisherigen Dekretes über die Be-
soldung der reformierten Geistlichen vorgesehene Bar-
zulage der Pfarreien Gsteig bei Saanen, Adelboden
und Lauenen ist im neuen Entwurf der veränderten
Verkehrsverhältnisse wegen von 300 Fr. auf 200 Fr.
herabgesetzt worden. Dagegen haben wir in unsren
Entwürfen eine neue Bestimmung vorgesehen, welche
den Regierungsrat ermächtigt, an Geistliche in abge-
legenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, na-
mentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Un-
terweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss,
angemessene Besoldungszulagen auszurichten. Ausser
den in § 3 des Dekretes vom 26. November 1875 ge-
nannten Gemeinden, die im Sinne des § 25, Al. 2,
Kirchengesetz als beschwerliche Bergpfarreien behan-
delt werden, beziehen nämlich gegenwärtig noch an-
dere Pfarreien Besoldungszulagen, so zum Beispiel
Frutigen, Kandergrund, Diemtigen, Saanen, St. Immer,
Corgémont, Delsberg, Münster, Freibergen, Laufen etc.

Der christ-katholische Pfarrer von Bern erhält auch
in Zukunft eine Zulage von 600 Fr. und gemäss De-
kret vom 21. November 1877 ferner eine Besoldungs-

zulage von 1500 Fr., aus welcher er jedoch den Hülfs-
geistlichen der Filiale Thun zu entschädigen hat.

Im Entwurf über die Besoldung der christkatholi-
schen Geistlichen haben wir auch die Naturalleistungen
der Gemeinden und diejenigen des Staates genau um-
schrieben. Hiefür waren uns wegleitend, einerseits
die finanziellen Verhältnisse der zurzeit bestehenden
christkatholischen Kirchgemeinden Laufen, Biel, St.
Immer und Bern, und anderseits:

1. Das Dekret vom 9. April 1874 betreffend die Ein-
teilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura;
2. das Dekret vom 26. November 1879 betreffend
die Besoldung der katholischen Geistlichen;
3. die noch zu Kraft bestehenden §§ 2 und 3 der
Verordnung über die Bezahlung der katholischen
Geistlichkeit, datiert den 14. März 1816;
4. die Verordnung vom 3. November 1877 betreffend
die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den
katholischen Kirchgemeinden des Jura und
5. die Eingabe der christkatholischen Kommission
vom 11. Dezember 1905, auf welche der Kürze
halber hier verwiesen wird.

Die ökonomischen Verhältnisse der christkatholi-
schen Gemeinden sind nicht günstige. Einzig Bern
besitzt ein Pfarrhaus und in Laufen ist einiges Ver-
mögen vorhanden, das aus der Teilung der Kirchen-
güter zwischen der christkatholischen und der römisch-
katholischen Gemeinde herrührt, dessen Ertrag aber
kaum hinreicht, um die Hälften der Wohnungsentschä-
digung, die die Kirchgemeinde dem Pfarrer ausrichtet
(zurzeit 500 Fr. per Jahr) zu bezahlen. Die Einwohner-
gemeinde Laufen liefert dem dortigen christkatholi-
schen Pfarrer jährlich fünf Klafter Tannenholz.

Grosse Naturalleistungen können den christkatho-
lischen Gemeinden im Hinblicke auf ihre ungünstige
Vermögenslage nicht zugemutet werden. Allerdings ha-
ben wir denselben in § 5 des Dekretsentwurfs gegen-
über den Geistlichen die Verpflichtung auferlegt, für
Wohnung, Garten und Brennholz zu sorgen. Dagegen
haben wir vorgesehen, dass der Staat den Gemeinden
Biel und St. Immer angemessene Wohnungs- und Holz-
entschädigungen und der Gemeinde Laufen einen den
gegebenen Verhältnissen entsprechenden Beitrag an
die Wohnungsentschädigung und endlich der Gemeinde
Bern eine Holzentschädigung zu leisten habe. Schon
gegenwärtig richtet der Staat Wohnungsentschädigun-
gen aus für die Gemeinden Biel und St. Immer und eine
Holzentschädigung auch für letztere Gemeinde.

Bei den neuen Besoldungsansätzen und nach dem
Etat der gegenwärtig amtierenden Geistlichen würde
die Barbesoldung der letztern nach unserer Berechnung
jährlich ungefähr betragen:

1. Diejenige der reformierten Geist- lichen	Fr. 705,000
2. Diejenige der christkatholischen Geistlichen	» 14,500
Zusammen	Fr. 719,500

Hiezu würden als neue Ausgabeposten
noch kommen: Die Besoldung des gestützt
auf § 4 des Entwurfs betr. die Besoldung
der christkatholischen Geistlichen
in Aussicht genommenen Hülfsgeistlichen
von Biel, sowie vermehrte Leistungen für
Besoldungszulagen und Holz- und Woh-
Uebertrag Fr. 719,500

Uebertrag	Fr. 719,500
nungssentschädigungen für die christkatholischen Geistlichen von zusammen zirka	» 4,000
Total	Fr. 723,500

Die Besoldungszulagen und die Holz- und Wohnungsentschädigungen der reformierten Geistlichen werden infolge des neuen Dekretes keine oder nur unwesentliche Erhöhungen erfahren.

Pro 1905 betragen die Besoldungen der reformierten Geistlichen rund Fr. 600,800 und diejenigen der christ-katholischen Geistlichen » 12,700

Zusammen ————— » 613,500

Aus der Annahme unserer Dekrets-Entwürfe würde dem Staat somit eine Mehrausgabe von jährlich rund Fr. 110,000 erwachsen.

Damit nun aber nicht auf einmal eine allzugrosse Belastung des Staates stattfindet, haben wir in unsren Entwürfen die Bestimmung aufgestellt, dass die gegenüber den bisherigen Besoldungsdekreten vorgesehenen Besoldungsaufbesserungen erst im Verlaufe von vier Jahren vollständig eintreten sollen. Nur diejenigen Pfarrer, die auf 31. Dezember 1906 bereits 25 Dienstjahre absolviert haben werden, sollen sofort der vollen Besoldungserhöhung teilhaftig werden. Diese letztere Bestimmung ist aufgenommen worden infolge teilweiser Berücksichtigung des Antrages des evangelisch-reformierten Synodalrates vom 7. Dezember 1905, auf welchen hier verwiesen wird. Die Mehrbelastung des Staates würde demnach betragen:

im ersten Jahr rund	Fr. 40,000
» zweiten »	» 63,000
» dritten »	» 87,000

und im vierten Jahr, wie hievor bereits angegeben, zirka » 110,000

Hiebei sind jedoch die im Laufe dieser vier Jahre eintretenden Klassenverschiebungen nicht berücksichtigt worden.

Die neuen Besoldungsansätze sind den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit, sowie den finanziellen Mitteln des Staates angemessen. Die prozentuale Erhöhung der neuen Besoldung gegenüber der bisherigen

beträgt im Gesamten nicht viel mehr als 15 %. In dieser prozentualen Berechnung sind aber nicht inbegriffen folgende für den Einzelnen eintretende Aufbesserungen:

Zeitliche Reduktion der ersten Klasse von den bisherigen 10 Jahren auf 4 Jahre und die Gesamtreduktion der zeitlichen Progression von 25 auf 16 Jahre.

Im weiteren partizipieren auch die Leibgedinge entsprechend an der Besoldungsaufbesserung, wobei natürlich ins Gewicht fällt, dass die Geistlichen nicht wie die Mitglieder der Lehrerkasse Beiträge aus der eigenen Tasche zuzuschliessen haben. Alle diese Aufbesserungsmomente, welche nicht leicht in Zahlen dargestellt werden können, sind jedenfalls gleichwertig mit einer Besoldungsaufbesserung von zirka 25 %.

Die neue Besoldungsskala steht auch so ziemlich im Einklang mit den Besoldungen, welche die reformierten Geistlichen der nachgenannten Kantone beziehen. Die hierüber eingeholten gesetzgeberischen Er-lasse und Berichte ergeben folgendes Bild:

Besoldung der Kirchgemeindepfarrer		
	Minimum	Maximum
Appenzell A.-Rh.	Fr. 2800	Fr. 4500
Aargau	» 2200	» 2600
	(Stadt Aarau Fr. 4500)	
Baselstadt	» 4500	» 5500
Baselland	» 2400	» 2600
Glarus	» 1800	» 4500
St. Gallen	» 2000	» 4800
Graubünden	» 1500	» 3000
Genf	» 3000	» 4000
Luzern (Stadt)	» 3500	» 6000
Neuenburg	» 3000	» 3300
Schaffhausen	» 2100	» 3400
Solothurn	» 3000	» 3500
Thurgau	» 2300	» 5000
Waadt	» 2500	» 3500
Zürich	» 2400	» 3500

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme unserer Dekretsentwürfe bestens.

Bern, den 20. Januar 1906.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Ritschard.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates, der Spezialkommission und der Staatwirtschaftskommission
vom 22., 29./31. März 1906.

Dekret

betreffend

die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, eine zeitgemäss Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen eintreten zu lassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung:

- a. alle Inhaber von Pfarrstellen an den staatlich anerkannten Kirchengemeinden,
- b. die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten, sofern diese Stellen nicht mit andern Pfarrstellen verbunden sind.

§ 2. Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die evangelisch-reformierten Geistlichen richtet sich nach deren Dienstalter, gemäss der in § 2 festgestellten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

§ 3. Die Besoldungen der Geistlichen betragen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 4	Fr. 2600
II.	5 » » 8	» 2800
III.	9 » » 12	» 3000
IV.	13 » » 16	» 3200
V.	17 » » 20	» 3400
VI.	21 und mehr	» 3600.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

§ 4. Ausserdem werden für die beschwerlichsten Bergpfarreien (§ 50 Kirchengesetz), abgesehen von der Besoldung der betreffenden Geistlichen, folgende Barzulagen ausgerichtet:

- a. Abländschen, Gadmen und Guttannen je Fr. 300,
- b. Gsteig bei Saanen, Adelboden und Lauen je » 200,
- c. Habkern » 100.

Im fernern ist der Regierungsrat ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weit ausgedehnten Kirchengemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, leistet er eine Wohnungentschädigung.

§ 5. Der zweite Prediger von Burgdorf bezieht eine fixe Besoldung, welche auf 1000 Fr. festgesetzt wird.

Der Besoldungsbeitrag an die Bucheggbergische Pfarrstelle von Aetigen wird bis auf weiteres (siehe Uebereinkunft mit Solothurn vom 17. Februar 1875) festgesetzt auf 1200 Fr.

Der bernisch-solothurnischen Pfarrstelle von Messen wird ein Besoldungsbeitrag bestehend in der Hälfte der nach § 2 den bernischen Pfarrstellen zukommenden jeweiligen Progressivbesoldung zugesichert.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kersers wird hinsichtlich seiner Besoldung den bernischen Geistlichen gleichgestellt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kollatur.

§ 6. Die Bezirkshelfer beziehen fixe Besoldung im Betrage von 1800 bis 2800 Fr. Dieselbe wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrat festgesetzt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Inhaber einer Helferei noch eine andere besoldete Stelle bekleidet.

Die Bezirkshelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen sind, ebenso diejenigen, welche bisher Wohnungentschädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben.

Für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags hat der den Bezirkshelfer ansprechende Geistliche demselben ein Honorar von 10 Fr. zu bezahlen und die Reisekosten zu vergüten.

Der Staat leistet die nämlichen Entschädigungen in jenen Fällen, wo er die Bezirkshelfer mit einmaligen geistlichen Verrichtungen betraut.

§ 7. Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit 2000 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt, nebst freier Station, jährlich 600 Fr. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchengemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluss des Regierungsrates festzusetzen.

§ 8. Im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Todes-

tage hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesamten Pfarrreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers oder Helfers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz) fort.

§ 9. Das Verhältnis zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Uebernahme der Wohnung und des Pfarrlandes etc., der sogenannte Pfrundkauf, ist auch fernerhin nach Mitgabe der vom Regierungsrat hierüber aufzustellenden Bestimmungen zu ordnen.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

§ 11. Durch gegenwärtiges Dekret wird dasjenige vom 26. November 1875 betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen aufgehoben.

Bern, den 31. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 22. März 1906.

Im Namen der Spezialkommission
deren Präsident
E. Stauffer.

Bern, den 29. März 1906.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Vize-Präsident
G. Müller.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission
vom 22., 29./31. März 1906.

Dekret

betreffend

die Besoldung der christkatholischen Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, eine zeitgemäss Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen eintreten zu lassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Geistlichen der staatlich anerkannten christkatholischen Kirchgemeinden haben Anspruch auf Staatsbesoldung.

§ 2. Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die christkatholischen Geistlichen richtet sich nach deren Dienstalter, gemäss der in § 3 festgestellten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

§ 3. Die Besoldungen der Geistlichen betragen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 4	Fr. 2600
II.	5 » » » 8	» 2800
III.	9 » » » 12	» 3000
IV.	13 » » » 16	» 3200
V.	17 » » » 20	» 3400
VI.	21 und darüber	» 3600.

Der Pfarrer der Kirchgemeinde Bern erhält überdies eine Zulage von 600 Fr. Ferner bezieht derselbe gemäss Dekret vom 21. November 1877 über Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun und Um-

gebung zu einer Filiale der katholischen Kirchgemeinde Bern, eine Besoldungszulage von 1500 Fr., aus welcher jedoch der Hülfsgeistliche dieser Filialgemeinde zu entschädigen ist.

Im Fernern ist der Regierungsrat ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

§ 4. In grössern Kirchgemeinden und da wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hülfsgeistlichen (Vikarien) beigegeben werden, welchen die Verpflichtung auferlegt werden kann, nötigenfalls auch in andern christkatholischen Gemeinden des Kantons Aushülfe zu leisten.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushülfe ein Vikar beigeordnet werden.

Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiven Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen werden gemäss § 29, Alinea 3, Kirchengesetz durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt.

§ 5. Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein Hülfsgeistlicher (Vikar) residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden, den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus, oder wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzulegen und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob. In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind diese Naturalleistungen bisheriger Uebung gemäss auszurichten.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsstatthalter, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommen die in § 58 des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Fristen zur Anwendung.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeindepfarrer noch Hülfsgeistliche amtieren, hat der erstere den letzteren die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen, wogegen ihnen der Staat angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Entschädigungen auszurichten hat.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt, solche Naturalleistungen zugunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen von Alinea 1 über die Naturalleistungen der Gemeinden zu Kultuszwecken eine Verordnung zu erlassen.

Den Gemeinden Biel und St. Immer leistet der Staat für die Geistlichen eine angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentzündigung und der Gemeinde Laufen einen den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Beitrag an dieselbe.

Ausserdem richtet der Staat den Kirchgemeinden Bern, Biel und St. Immer für die Geistlichen eine Holzentschädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

§ 6. Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit 2000 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluss des Regierungsrates festzustellen.

§ 7. Bezuglich der Besoldung der Vikarien (Hülfsgeistlichen) gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Hülfsgeistlicher beigegeben wird, so erhält derselbe vom Staat eine Jahresbesoldung von 2000 Fr., und es gelten für denselben im übrigen die Bestimmungen des § 5 hievor.

2. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushülfe am Sitze des Pfarrorts beigeordnet wird, so erhält derselbe vom Pfarrer freie Station und 600 Fr. in bar und vom Staat eine Jahresbesoldung von 300 Fr. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen.

§ 8. Sämtlichen christkatholischen Geistlichen ist untersagt, irgendwelche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 9. Im Falle des Todes eines Pfarrers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Todesstage hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesamten Pfarrreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten, welcher der Bestimmung des § 7, Ziffer 2, gemäss zu besolden ist.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz) fort.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

Diejenigen Geistlichen, die auf 31. Dezember 1906 bereits 25 Dienstjahre absolviert haben werden, beziehen jedoch sofort nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes die volle Besoldung der V. Klasse von 3400 Franken per Jahr.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

§ 11. Durch gegenwärtiges Dekret wird dasjenige vom 6. November 1879, soweit die Besoldung der christ-katholischen Geistlichen betreffend, aufgehoben.

Bern, den 31. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 22. März 1906.

Im Namen der Spezialkommission
deren Präsident:
E. Stauffer.

Bern, den 29. März 1906.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Vize-Präsident
G. Müller.

Strafnachlassgesuche.

(März 1906.)

1. **Heimann**, Anna, geboren 1877, Jakobs Ehefrau, von Reichenbach, in Hilterfingen, wurde am 6. Dezember 1905 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Diebstahls zu 8 Tagen Gefangenschaft und 321 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Anna Heimann wohnte seit 1902 mit ihrem Ehemanne in Oberhofen. Sie ging gelegentlich als Glätterin oder zur Aushülfe in der Haushaltung zu Privaten. So arbeitete sie im Herbst 1904 auch bei einer Familie in Hilterfingen. Bei dieser Gelegenheit entwendete sie den Schlüssel zu dem Bureau, in welchem das Geld aufbewahrt wurde und einige Tage später, am Morgen des 14. November, öffnete sie mit diesem Schlüssel das Bureau und entnahm demselben ein Ledertaschchen mit 40 Fr. Inhalt. In einer zweiten Familie entwendete sie unter 4 Malen aus einem unverschlossenen Schrank insgesamt 260 Fr. Beim letzten Male wurde sie in flagranti ertappt und legte sofort ein unumwundenes Geständnis ab. Das Geld hatte sie zu Hause bei Seite gelegt, ohne etwas davon zu verbrauchen und konnte es so gleich zurückerstatten. Der Diebstahl erschien allerseits als unbegreiflich, da die Eheleute Heimann ökonomisch in durchaus geordneten Verhältnissen lebten. Die Täterin selbst konnte sich ihr Verhalten nicht erklären. Sie behauptete, sie habe einen gewissen Reiz zum Stehlen erhalten. Im Laufe der Strafuntersuchung warf die Verteidigung die Frage auf, ob nicht die Vergehen der Frau Heimann einer jener Verirrungen zuzuschreiben sei, wie sie schwangere Frauen nicht allzu selten befallen. Die genannte befand sich nämlich zur Zeit der Tat in der Hoffnung und im 3. beziehungsweise 5. Monat ihrer Schwangerschaft. Sie wurde denn auch noch während ihrer Schwangerschaft einer psychiatrischen Expertise unterstellt. Die Experten kamen zum Schlusse, es bestehen gewichtige Anhaltspunkte und Gründe zu der Annahme, dass Frau Heimann sich zur Zeit der von ihr begangenen Diebstähle in einem geistig abnormen Zustande befunden hat, in dem sie der Willensfreiheit im Sinne des Gesetzes beraubt war. Ein absolut sicherer Beweis hiefür sei indessen nicht zu führen. Die Beklagte sei erblich ziemlich schwer belastet und seit Anbeginn der Schwangerschaft im Zustande grosser Blutarmut

und nervöser Reizbarkeit gewesen, Umstände, die das Auftreten krankhafter Triebe begünstigten. Es widersprächen die Strafhandlungen dem bekannten Charakter der Täterin und es fehle für dieselben vor allem das nächstliegende Motiv — ökonomische Not oder Beengtheit. Auch die Tatsache, dass sie das Geld unbenutzt beiseite gelegt hat, spreche für die Vermutung, es möchte eine krankhafte Triebhandlung vorliegen. Der krankhafte Trieb habe vielleicht einen nicht ungünstigen Nährboden in dem sehr haushälterischen Charakter der Frau und in einer tiefwurzelnden Sucht nach Geldbesitz gefunden. Die Geschworenen nahmen lediglich verminderte Zurechnungsfähigkeit an und erkannten ihr mildernde Umstände zu. Sodann nahmen sie auch an, der Wert des Gestohlenen habe 300 Fr. nicht überschritten. Frau Heimann ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Gestützt auf das Verdict und letztere Umstände konnte das Gericht mit der Strafe sehr weit herabgehen. Im vorliegenden Gesuche wird nun um vollständigen Erlass der Strafe nachgesucht. Es wird auf die Ausführungen der Experten hingewiesen und dargetan, die Geschworenen seien wegen der Neuheit und Seltenheit des Falles nicht in der Lage gewesen, dieselben mit voller Konsequenz zu würdigen. Frau Heimann befindet sich heute noch in einem hochgradigen Schwächezustande, was ärztlich bescheinigt wird. Die Exekution der Strafe würde sie und ihre Familie schwer treffen. Der Regierungsrat hält das psychiatrische Gutachten für schlüssig und es mag zugegeben werden, dass das Verdict der Geschworenen den Intentionen der Experten nicht ganz entsprach. Vielleicht ist neben einem geringen Zweifel, der immerhin noch übrig bleiben konnte und der Eigenartigkeit des Falles überhaupt auch der Umstand nicht ohne Einfluss auf die Geschworenen geblieben, dass die Beklagte früher aus einer ihrer Stellungen als Dienstmagd wegen kleinerer Veruntreuungen entlassen worden war. Wenn dem so sein sollte, so haben sie dabei übersehen, dass dieser Umstand durch die Experten in ihrem Gutachten voll und ganz gewürdigt war. Der Regierungsrat hält dafür mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, das Vorleben und den bisher unbescholtenen

Leumund der Gesuchstellerin lasse sich eine vollständige Begnadigung rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

2. Hediger, Gottlieb, geboren 1876, von Reinach, Taglöhner in Grellingen, wurde am 17. Oktober 1905 vom korrektionellen Gericht von Laufen wegen Miss-handlung mit einem gefährlichen Instrument zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 250 Fr. Zivilentschädigung und 78 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 2. Juli 1905 gegen Mitternacht kehrte Hediger in Begleitung eines zweiten Burschen auf der Strasse von Duggingen nach Grellingen heimwärts. In der Nähe des Dorfes Grellingen kamen ihnen 3 Duggingerbürger entgegen, zwei etwas voraus, der dritte mit Namen Hänggi hintennach. Als Hediger und sein Begleiter an Hänggi vorbeikamen, wünschte dieser gute Nacht. Der Gruss wurde aber nicht erwidert, was Hänggi Anlass zu einer Bemerkung gab, die sofort grob zurückgegeben wurde. In der Folge entspann sich ein kurzer Wortwechsel zwischen Hänggi und Hediger, der damit endete, dass die beiden ihre Spazierstöcke gegeneinander kreuzten. Dabei zog dann Hediger das Messer und versetzte seinem Gegner unversehens einen Stich in den Hals. Als die zwei vorausgegangenen Duggingerbürger auf den Lärm zurückeilten, fanden sie Hänggi bereits bewusstlos und blutüberströmt am Boden liegend. Die ziemlich schwere Wunde verursachte Hänggi grosse Blutverluste und hatte zur Folge, dass er 27 Tage vollständig arbeitsunfähig war. Bleibender Nachteil blieb dagegen keiner zurück. Hediger gab den Tatbestand zu, behauptete aber, er habe in Notwehr gehandelt, übrigens sei er betrunken gewesen. Er ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch hält er im wesentlichen an seinen Behauptungen fest. Das Amtsgericht von Laufen beantragt, es seien ihm die 8 Tage Untersuchungshaft, welche er ausgestanden habe, an der Strafe abzuziehen. Der Regierungsrat hält dafür, triftige Gründe zur Begnadigung liegen nicht vor. Wie das Gericht zutreffend ausgeführt hat, befand sich der Gesuchsteller nicht in Notwehr, verfügte er doch über die gleiche Waffe wie sein Gegner und befand sich überdies in Gesellschaft. Auch seine vorgesetzte Betrunkenheit vermöchte ihn keinesfalls zu entschuldigen. Wenn er nicht allein Anlass zu dem unheilvollen Streite gegeben hat, so ist dieser Umstand vom Gerichte seinerzeit genügend berücksichtigt worden, wie auch seine frühere Unbescholtenheit. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. Hänni, Friederich, geboren 1855, von Gerzensee, Schreiner in Oberbalm, wurde am 17. November 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Täglichkeiten zu 5 Fr. Busse, 25 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 17 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 22. September

1905 waren verschiedene Gypser und Schreiner, worunter der obgenannte Hänni, in einem Neubau an der von Wertpassage in Bern an der Arbeit. Infolge des Schreinerstreikes bestand zwischen ihnen ein gespanntes Verhältnis, da die Gypser mit den Streikenden hielten. Einer der Schreiner gebrauchte nun gelegentlich ein den Gypsern gehöriges Bänklein zum Zuschneiden eines Schilfbrettes. Ein Gypser stellte ihn hierauf zur Rede und erging sich, als jener nicht sofort kleinbeigab, in Schimpfereien. Hänni, der in einem andern Lokale arbeitete, wurde auf den Lärm aufmerksam, eilte herzu und versetzte dem Gypser, ohne Umstände zu machen, einen Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht. In jenem Momenten war zwischen den beiden andern der Streit bereits am Ende angelangt. Vor dem Richter gestand Hänni die Täglichkeit zu, behauptete, man habe seinen Kollegen belästigt und er habe deshalb dessen Partei ergriffen. Mit Rücksicht auf das gespannte Verhältnis, das zu jener Zeit erwiesenermassen zwischen den Arbeitern des fraglichen Neubaues bestanden hatte, konnte der Richter es bei einer sehr gelinden Busse bewenden lassen. Hänni stellt nun ein Begnadigungsgesuch. Der Gemeinderat von Oberbalm und der Regierungsstattleiter begutachten dasselbe in empfehlendem Sinne. Der Regierungsrat stellt dagegen den Antrag auf Abweisung. Hänni ist mehrfach vorbestraft und scheint keinen sehr verträglichen Charakter zu besitzen. Im vorliegenden Falle hatte er durchaus keine Veranlassung, zu Täglichkeiten zu schreiten. Die ausgesprochene Busse ist zudem eine geringfügige und der Gesuchsteller wohl imstande, sie zu bezahlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. Moser, Lina, geb. Zbinden, geboren 1876, von Mont-Tramelan, in Biel, wurde am 3. November 1905 vom Polizeirichter von Biel wegen Ehrverletzung zu 20 Fr. Busse, 80 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 22 Fr. Staatskosten verurteilt. Den 16. September gleichen Jahres war Frau Moser durch eine Nachbarin wegen einer Ehrbeleidigung vor den Friedensrichter zitiert worden. Dasselbst hatte auch die mit Frau Moser im gleichen Hause in Bözingen wohnhafte Frau L. als Zeugin auszusagen. Frau Moser bestritt die Wahrheit der von der letztern gemachten Aussagen, worauf es zwischen den beiden Frauen zu einem Auftritte kam. Am gleichen Abend titulierte dañn Frau Moser zu Hause Frau L. «Mörderstochter», oder brauchte zum wenigsten diesen Ausdruck in der verschiedenen Personen erkennbaren Absicht, Frau L. dadurch zu beleidigen. Der Vater der letztern war nämlich vor Jahren wegen eines schweren Verbrechens ins Zuchthaus gekommen und darin verstorben. Vor dem Richter bestritt die Beklagte den Tatbestand, wurde aber ohne Mühe überwiesen. Frau Moser ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch sucht sie den Fall so darzustellen, als ob ihre injuriösen Ausdrücke zufällig und gegen ihren Willen von Dritt-personen gehört worden wären, und behauptet, sie könne die Busse nicht wohl bezahlen. Der Gemeinderat von Bözingen bescheinigt, dass über Frau Moser etwas Nachteiliges nicht bekannt ist, wenn nicht, dass sie

beständig mit ihren Nachbarn im Unfrieden lebte. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Die heutigen Behauptungen der Gesuchstellerin stehen immer noch im Gegensatz zu den Akten und sind offensichtlich unwahr; die Unfähigkeit derselben, die Busse zu bezahlen, ist nicht nachgewiesen. Diese ist denn auch den Umständen angemessen und keinesfalls zu hoch. Begnadigungsgründe liegen somit nicht vor. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Eggimann in den Blindenbach. Bereits etwas angebrunken verlangten sie von dem letzteren Schnaps. Eggimann, der in der Nähe des Hauses auf dem Land arbeitete, zeigte sich zuerst nicht willig, ihrem Begehr zu entsprechen. Erst als die beiden drohten, sie werden ihm das Bienenhäuschen umstürzen und ähnliches, ging er, um keinen Streit zu provozieren, mit ihnen zum Hause und verabfolgte ihnen von seinem selbstgebrannten Bätzwasser, dem einen eine Schoppenflasche und dem andern einen sogenannten Schieber voll. Die beiden fragten nun um ihre Schuldigkeit. Eggimann verlangte zuerst nichts, als sie es aber nicht anders haben wollten, nahm er ihnen 60 Cts. ab. Die beiden Jäger wurden in der Folge wegen Jagdfrevels angezeigt und brachten dann aus Aerger oder Bosheit auch den obigen Fall zur Anzeige. Eggimann musste nach dem Gesetze verurteilt werden. Er ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf die eigenartigen Verumständungen des Falles und tut dar, dass ihm jede gewinnstüchtige Absicht fern gelegen habe und er zu seiner Handlung durch die Verhältnisse gedrängt worden sei. Wenn die beiden sich anständig aufgeführt hätten, würde er unter keinen Umständen etwas angenommen haben. Zudem sei ihm im Momente die Strafbarkeit seiner Handlung nicht zum Bewusstsein gekommen, indem er von seinem Selbstgebrannten verkauft habe. Das Gesuch wird vom Richter, vom Gemeinderat von Rüderswil und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Letzterer beantragt, die Busse auf 10 Fr. zu reduzieren. Der Regierungsrat ist mit der Direktion des Innern der Ansicht, dass bei der skandalösen Weise, in der von den beiden Anzeigern vorgegangen wurde, und der geringfügigen Handlung andererseits die wenn auch minimale Busse zu hoch ist. Zugunsten des Gesuchstellers fallen ferner ins Gewicht die vorliegenden Empfehlungen und dessen guter Leumund. Der Regierungsrat beantragt, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10. Fr.

5. **Wyssbrod**, Anna, geb. Pfister, geboren 1863, von Trachselwald, Reinhard's Ehefrau, in Bözingen, wurde am 29. September 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Verläumung zu 20 Fr. Busse, 20 Fr. Zivilentschädigung und 25 Fr. Staatskosten verurteilt. Zwischen Anna Wyssbrod und der im gleichen Hause wohnhaften Frau Fassnacht bestand seit längerer Zeit eine Animosität. Am 26. August 1905 fand neuerdings ein Auftritt statt, wobei Frau Wyssbrod ihre Widersacherin vor mehreren Zeugen «verfluechte chaibe Männerverführerin» titulierte. Vor Gericht bestritt die Beklagte den Tatbestand, wurde aber durch übereinstimmende Zeugenaussagen überwiesen. Der Richter erblickte in der eingeklagten Handlung eine Verläumung nicht unerheblicher Natur, trug jedoch bei der Strafausmessung der vorausgegangenen beidseitigen Beleidigung und der grossen Aufregung, in der sich Frau Wyssbrod von daher befand, in weitgehendem Masse Rechnung. Die Gesuchstellerin macht nun geltend, sie könne die Busse nicht bezahlen und kommt um deren Erlass ein. Der Gemeinderat von Bözingen bescheinigt, dass die Eheleute Wyssbrod nicht in glänzender finanzieller Lage sind. Ihr Verdienst reicht kaum für den Unterhalt der grossen Familie; die Ehefrau besitzt keinen ungünstigen Leumund und ist nicht vorbestraft. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch zur Abweisung. Die Gerichtskosten sind nicht bezahlt. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Wie bereits bemerkt, hat der Richter durch das Urteil allen Umständen voll und ganz Rechnung getragen. Weiter zu gehen würde sich nicht rechtfertigen lassen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Eggimann**, Johann, geboren 1874, Landwirt, von Sumiswald, im Blindenbach, Gemeinde Rüderswil, wurde am 20. Dezember 1905 vom Polizeirichter von Signau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Den 29. November 1905 waren Johann Fankhauser und Emil Gehrig, Landwirte in Obergoldbach, in der Gemeinde Rüderswil auf der Jagd. Im Verlaufe des Nachmittags kamen sie zu

7. **Chedel**, Paul, geboren 1873, Schreiner, Zukunftstrasse 10 in Biel, wurde am 18. November 1905 vom Amtsgericht von Biel wegen Fundunterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 43 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Sonntag den 3. September 1905 fand Chedel auf dem Bahnhof Biel in Gegenwart zweier Zeugen ein Zahltäschchen aus gelbem Papier, wie solche den Arbeitern an Zahltagen verabfolgt werden. Die Aufschrift war verwischt und unleserlich. Chedel entnahm dem Täschchen eine 50 Frankennote und zwei Goldstücke und steckte sie zu sich. Die anwesenden Zeugen ersuchte er, über den Vorfall Stillschweigen zu bewahren. Diese gaben dann aber trotzdem der Polizei von dem Funde Kenntnis. Chedel wurde am 25. Oktober 1905 einvernommen und musste den Tatbestand zugeben. Das Geld hatte er in diesem Zeitpunkte verbraucht. In dieser Abhörung sprach er bloss von einer 50 Frankennote; erst später gestand er zu, dass das Täschchen noch 2 Zehnfrankenstücke in Gold

enthalten hatte. Am Tage des Urteils konnte er die 70 Fr. zurückerstatten. Chedel ist wegen Misshandlung mit Gefängnis vorbestraft. Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der Strafe. Es wird geltend gemacht, Chedel habe die bezüglichen Vorschriften zu wenig gekannt; eine deliktische Absicht sei ihm ferne gelegen; er habe das Geld zurückgeben wollen, sobald dessen Eigentümer bekannt geworden wäre; er habe es bloss vorübergehend zur Bestreitung dringender Bedürfnisse benützen wollen. Man habe ihm zu wenig Zeit gelassen. Er befindet sich in finanziell gedrückten Verhältnissen. Das Gericht empfiehlt das Gesuch mit der Begründung, Chedel sei infolge seiner ökonomischen Verhältnisse der Versuchung leichter unterlegen. Der Gemeinderat von Biel schliesst sich dieser Empfehlung an; dagegen beantragt der Regierungsstatthalter blass eine Reduktion der Strafe. Die heutigen Darstellungen widersprechen den Akten durchaus. Nicht nur hat Chedel nichts zur Auffindung des Eigentümers getan, er hat gegenteils Massnahmen zur Verheimlichung des Fundes ergriffen. So ersuchte er bereits die Augenzeugen, den Vorfall zu verschweigen. Selbst als die Sache bereits gerichtlich war, konnte er sich nicht ohne weiteres entschliessen, den ganzen Betrag anzugeben. Zwischen dem Zeitpunkte des Fundes und der Anzeige lag eine Frist von $1\frac{1}{2}$ Monaten. Wenn die Erwägung des Gerichtes, Chedel habe infolge seiner ärmlichen Verhältnisse der Versuchung weniger leicht widerstehen können, zutreffen mag, so steht dieser die andere gegenüber, dass er sich doch auch der Vorstellung nicht verschliessen durfte, durch sein Benehmen unter Umständen einen Arbeitskameraden und dessen Familie in bittere Verlegenheit zu bringen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien triftige Begnadungsgründe nicht vorhanden und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Boéchat**, Joseph Achilles, von Miécourt, geboren 1865, Remonteur, Bahnhof-Nidastrasse 35 in Biel, wurde am 30. Oktober 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 30. September und 27. Juni 1904 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898, 1899 und 1900 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt im Dezember 1904 und Februar 1905. Seither hat Boéchat nun die rückständigen Steuern und Kosten bezahlt und sucht nun um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Gestützt hierauf und den Umstand, dass auch die Gerichtskosten bezahlt sind, beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

9. **Von Bergen**, Heinrich, geboren 1870, Landarbeiter, von Schattenhalb, in Willigen, wurde am 16. Oktober 1905 vom korrektionellen Gericht von Oberhasli wegen Misshandlung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 55 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Am 11. April 1905 befanden sich Kaspar von Bergen, Vater und Johann von Bergen, Sohn, beide in Geissholz wohnhaft, auf dem Jahrmarkt in Meiringen. Um 3 Uhr nachmittags begaben sie sich auf den Heimweg. Dieser führte sie obener Willigen an einer Kiesgrube vorbei, an der zum Teil der Staat, zum Teil Private berechtigt sind. Daselbst waren in jenem Zeitpunkte der obgenannte Heinrich von Bergen und ein Johann Roth von Geissholz an der Arbeit. Vater und Sohn von Bergen, die für den Staat das Grien zu rüsten pflegten, sahen sich veranlasst, nachzusehen, ob auch die vorgezeichnete Marche durch die Sprengenden richtig eingehalten werde. Sie glaubten dabei zu bemerken, dass Heinrich von Bergen auf das Gebiet des Staates hinübergreiffen hatte. Auf eine Bemerkung seitens des Vaters von Bergen gab jener groben Bescheid, worauf sich zwischen ihnen ein kurzer Wortwechsel entspann, der mit Täglichkeiten endete. Ehe der Sohn von Bergen dies verhindern konnte, versetzte Heinrich von Bergen dem 70-jährigen Manne mit seinem Steinhammer einen Schlag hinter das linke Ohr. Als Johann Roth der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuwandte, lag der Vater von Bergen bereits blutend am Boden. Er musste nach Hause verbracht werden und zirka 3 Wochen das Bett hüten. Der Arzt konstatierte eine klaffende Hautwunde, die bis auf den Schädelknochen ging. Aus einer eingetretenen starken Schwerhörigkeit musste außerdem geschlossen werden, dass eine kleinere innere Blutung stattgefunden hatte. Zudem litt von Bergen eine Zeit lang ziemliche Schmerzen infolge einer Quetschung der einen Hüfte, welche er sich durch den Fall zugezogen hatte. Der Verletzte war auf jeden Fall mehr als 20 Tage völlig arbeitsunfähig. Einer raschern Heilung stellte sich des sen hohes Alter hinderlich entgegen. Bleibender Nachteil blieb keiner zurück. Der Täter gestand vor Gericht sein Vergehen ein, behauptete jedoch, er sei provoziert worden. Von Bergen, Sohn, habe ihn einen Lügner genannt und der Vater mit dem Stock nach ihm geschlagen. Es gelang ihm nicht, diesbezüglich etwas zu beweisen. Der Vorfall musste sich außerordentlich rasch abgespielt haben. Der Zeuge Roth wurde erst aufmerksam, als er vorüber war. Nicht einmal der Sohn von Bergen beobachtete, wie Heinrich von Bergen seinen Vater schlug, da er sich im Momente abgedreht hatte. Heinrich von Bergen wird in den Akten als jähzorniger Charakter dargestellt, genoss aber bis dahin einen guten Leumund und ist nicht vorbestraft. Das Gericht erkannte ihm das Minimum der ange drohten Strafe zu. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf sein Vorleben und den Umstand, dass Frau und Kinder durch den Vollzug der Strafe in Nahrungssorgen geraten würden. Sodann hält er auch an seinen früheren Behauptungen fest. Der Gemeinderat von Schattenhalb empfiehlt das Gesuch. Desgleichen möchte der Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die Geldopfer, die von Bergen durch die Bezahlung einer Zivilentschädigung und der Staatskosten gebracht habe, die Strafe reduzieren. Seinen Behauptungen sei nicht jede Glaubwürdigkeit abzustreiten. Der Regierungsrat ist nicht der Ansicht, dass

triftige Gründe zur Begnadigung vorliegen. Falls von Bergen auch einigermassen provoziert worden sein sollte, so muss doch sein Vorgehen als ein äusserst rohes und brutales bezeichnet werden. Schon die grosse Gefährlichkeit des gehandhabten Instrumentes hätte ihn von der Tat abhalten müssen. Das Urteil kann keineswegs als zu hart erscheinen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Monnat**, Karl Stanislaus, geboren 1873, Remonteur, von Saignelégier, wohnhaft Seestrasse in Biel, wurde am 28. Juli 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu zwei Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dem genannten war vom gleichen Richter am 30. September 1901 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1899 der Besuch der Wirtschaften untersagt worden. Das Verbot übertrat er am 13. Mai 1905. Seitdem hat er nun die rückständigen Gemeindesteuern samt Kosten bezahlt und sucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe nach. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass auch die Staatskosten bezahlt sind und schliesst sich dieser Empfehlung an. Gestützt hierauf beantragt der Regierungsrat, unter Beibehaltung seiner konstanten Praxis, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

11. **Stek**, Bertha, geboren 1887, von Signau, Laden-
tochter, wohnhaft Spitalackerstrasse 19 in Bern, wurde am 21. November 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Diebstahls zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bertha Stek, die sich in einem grössern Geschäft der Stadt Bern als Ladentochter befand, entwendete zugestandenermassen im November 1905 unter zwei Malen aus den Ueberkleidern zweier Kolleginnen zwei Portemonnaies mit Inhalt. In dem einen befanden sich 45 Cts., im andern ein falsches Fünffrankenstück. Der Wert des Entwendeten belief sich auf 2 Fr. und wurde sofort ersetzt. Dem Urteil unterzog sich die Delinquentin ohne weiteres. Sie ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Die Gerichtskosten sind bezahlt. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist die Gesuchstellerin auf ihr tadelloses Vorleben und ihr jugendliches Alter. Die Tat will sie nicht in diebischer Absicht begangen haben, sondern nur aus jugendlichem Leichtsinn. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion sowohl wie vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, eine gänzliche Begnadigung sei mit Rücksicht darauf, dass es sich nicht um einen ganz vereinzelten Fall handelt, nicht am Platze; wohl aber sollte angesichts des jugendlichen Alters und des tadellosen Vorlebens der Täterin von der Exekution der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden können.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

nen. Es wird daher beantragt, die Strafe in 5 Fr. Geldbusse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 5 Fr. Geldbusse.

12. **Schmid**, Eduard, Wirt zum Café Simplon, Spitalstrasse Biel, wurde am 25. August 1905 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Schmid wurde beschuldigt, am 5. und 6. August 1905 in gesetzwidriger Weise ausserhalb seiner Wirtschaftslokalitäten Bier zum Ausschank gebracht zu haben. Ein dortiger Italienerverein feierte an diesen Tagen ein Fest und wollte zu diesem Zwecke das Haus Nr. 8 an der Plänkestrasse, welches neben dem Café Simplon steht, benutzen. Der Italienerverein wurde durch das Regierungsstatthalteramt mit einem Gesuch um eine Bewilligung zum Wirten in diesem Hause abgewiesen und bezog daher das Bier von Schmid. Es geschah dies in der Weise, dass von Schmid Bier in Gläser gefüllt in das fragliche Haus gebracht, dort von den anwesenden Italienern gekauft und bezahlt wurde. Schmid bestritt vorerst die Anzeige, indem er behauptete, das Bier sei in seiner Wirtschaft bestellt und abgeholt, und sodann auch insgesamt bezahlt worden. Schliesslich unterzog er sich jedoch dem Urteil des Richters. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch hat er gegen die Richtigkeit des Urteils nichts einzuwenden, obschon er an seiner obigen Darstellung festhält, glaubt aber, die Strafe sei trotz Anwendung des Minimums für den vorliegenden Fall zu hoch bemessen. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch; dagegen beantragt der Regierungsstatthalter lediglich Herabsetzung der Busse auf 30 Fr., desgleichen spricht sich die Direktion des Innern für eine Reduktion der Busse aus. Schmid ist nicht vorbestraft. Patentgebühr und Staatskosten hat er bezahlt. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, das Urteil des Richters zu kritisieren; die Darstellungen Schmidts entsprechen den Akten nicht ganz. Immerhin ist zuzugeben, dass es sich vorliegend um einen Fall handelt, der an der Grenze der Strafbarkeit steht. Mit Rücksicht hierauf, die vorliegenden Empfehlungen und das bisherige Verhalten des Gesuchstellers beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

13. **Arn**, Friedrich, geboren 1846, Schreiner, von Büetigen, Mattenstrasse 56 in Biel, wurde am 13. September 1905 vom korrektionellen Gericht von Biel wegen Diebstahlsversuchs und Diebstahls zu 30 Tagen Gefängnis und 40 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 20./21. August 1905 drang Arn in den Garten eines am Kanalweg in Biel gelegenen Hauses ein und versuchte mit einer Wäschestütze auf einer

Laube hängende Kleider und Lingen herunterzumachen und zu entwenden. Durch das verursachte Geräusch wurden die Insassen des Hauses aufmerksam und der Dieb konnte noch bei seiner Arbeit erwischt werden. Die sofort avisierte Polizei nahm ihn in Gewahrsam. Auf dem Wege nach dem Arrestlokal suchte er sich eines Stückes Wäsche, das er in der Tasche versteckt hatte, zu entledigen, wurde jedoch dabei beobachtet. Vor dem Richter gab er den Tatbestand unumwunden zu, schützte jedoch Betrunkenheit vor. Der Wert des gestohlenen Wäschestückes belief sich auf 1 Fr., derjenige der auf der Laube hängenden Kleider, welche Arn zu entwenden versucht hatte, auf zirka 60 Fr. Arn ist im Jahr 1882 wegen qualifizierten Diebstahls mit Zuchthaus, seither aber nicht mehr bestraft worden. Im vorliegenden Gesuche gibt er eine von den Akten ganz abweichende Darstellung; er behauptet nämlich, er sei an jenem Abend am Kanalweg spazieren gegangen, um einen Rausch, den er sich geholt hatte, etwas vergehen zu lassen. Dabei habe er sich einer Verrichtung halber in die Nähe jenes Hauses begeben. Plötzlich sei er von dessen Besitzer angehalten, in den Garten und ins Haus hineingeschleppt worden unter dem Vorgeben, er habe Wäsche stehlen wollen. Er bestreitet jede diebische Absicht. Im übrigen verweist er auf sein Alter und ein zu den Akten gegebenes Zeugnis seines Arbeitsherrn, der sich mit dem Betragen des Gesuchstellers während seiner Anstellung befriedigt erklärt. Der Gemeinderat von Biel und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Die Staatskosten hat der Gesuchsteller bisher noch nicht bezahlt. Die heutigen Behauptungen sind angesichts der Aktenlage offensichtlich aus der Luft gegriffen und unwahr. Trifftige Begnadigungsgründe liegen auch sonst keine vor. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Hofmann**, geb. Kasteler, Elise, Johanns Abgeschiedene, geboren 1851, von Rüeggisberg, wohnhaft Rodtmattstrasse Nr. 108 in Bern, wurde am 28. November 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Verbreitung sittenloser Bilder zu 2 Tagen Gefangenschaft und 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 15. November 1905 wurde gegen Frau Hofmann, welche am Breitenrainplatz eine Verkaufsbude für Ansichtskarten, Zigarren und so weiter hält, Strafanzeige eingereicht wegen Verkaufs unsittlicher Photographien. Die Bilder wurden besonders an Soldaten, welche sich in der Kaserne in Dienst befanden, zu ziemlich hohen Preisen abgegeben. Eine Durchsuchung des Verkaufsstandes förderte eine ganze Reihe solcher Photographien ekelhafter Art zu Tage. Vor dem Richter musste Frau Hofmann den Tatbestand ohne weiteres zugeben und unterzog sich dem Urteil. Sie ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist sie auf ihr Vorleben und ihr vorgerücktes Alter; die Bilder seien ihr von einem Reisenden nolens volens angehängt worden und von ihr lediglich auf ausdrückliches Verlangen abgegeben worden. Die städtische Polizeidirektion sowohl wie der Regierungsstatthalter empfeh-

len das Gesuch zur Abweisung. Der Regierungsrat schliesst sich mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes diesen Anträgen an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Wälti**, Rosa, geb. Reber, geboren 1879, von Landiwil, wohnhaft Schauplatzgasse 15 in Bern, wurde am 10. Januar 1906 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 6 Tagen Gefangenschaft und 64 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 14. Mai 1905 wurde Rosa Wälti des Abends von einem ihr unbekannten Herrn auf der Strasse angehalten. Die beiden gingen vorerst in eine Wirtschaft an der Schauplatzgasse, wo geistige Getränke konsumiert wurden, welche der Unbekannte bezahlte. Hierauf verfügten sich beide in das Haus Nr. 15 an der Schauplatzgasse. Da die Wälti vermutete, ihr Mann sei zu Hause, führte sie den Fremden in die Küche einer auf dem gleichen Boden wie ihre eigene befindlichen Wohnung, zu der sie Zutritt hatte, und verkehrte dort geschlechtlich mit ihm. Bei der Verabschiedung liess er ihr 1 Fr. 30 zurück. Kaum hatte der Betreffende das Haus verlassen, so bemerkte er, dass ihm eine Brieftasche mit diversen Schriftstücken, die er in der hinteren Hosentasche getragen hatte, fehlte. Er kehrte sofort zur Wohnung Wälti zurück und reklamierte sein Eigentum, wurde aber hinter verschlossener Türe grob abgewiesen. Er erhob nun Strafanzeige. Frau Wälti gab den Geschlechtsverkehr sofort zu, bestritt jedoch, sich auch des Diebstahls schuldig gemacht zu haben. Die fragliche Brieftasche sei noch am selben Abend vom Inhaber der Küche, in welcher der Verkehr stattgefunden habe, beim Schüttstein am Boden aufgehoben worden und wurde tatsächlich der Polizei sofort ausgeliefert. Im Laufe der Gerichtsverhandlungen suchte dann die Wälti ihr gerichtlich und aussergerichtlich abgelegtes Geständnis betreffend die gewerbsmässige Unzucht auf Anraten ihres Anwaltes zurückzunehmen. Der Versuch misslang vollständig. Frau Wälti ist wegen gewerbsmässiger Unzucht einmal vorbestraft und geniesst keinen günstigen Leumund. Im vorliegenden Gesuch bestreitet sie neuerdings den Tatbestand nach allen Richtungen, ihre Ausführungen verdienen aber mit Rücksicht auf ihre sofort nach der Tat mit aller Bestimmtheit und Klarheit abgelegten Geständnisse keinen Glauben. Die städtische Polizeidirektion sowohl wie der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Abweisung. Der Regierungsrat schliesst sich im Hinblick auf die Vorstrafe, den ungünstigen Leumund und die Natur des Deliktes diesen Anträgen an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Lomon**, Henri, geboren 1876, Heizer, von Roches sur Marne, Departement Haute Marne, in Grelingen, wurde am 14. Dezember 1905 vom korrektionellen Richter von Laufen wegen Diebstahls, Wider-

setzlichkeit und Eigentumsbeschädigung zu 10 Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Busse und 3 Fr. Entschädigung an den Staat Bern, sowie 14 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Am 6. Dezember 1905 reichte Wachtmeister Niederhäuser in Laufen gegen Lomon Anzeige ein wegen Diebstahls, Widersetzlichkeit, Skandals und Eigentumsbeschädigung. Im Tatbestand der Anzeige wurde ausgeführt, Lomon habe am 5. Dezember 1905 in einer Wirtschaft in Laufen eine Partie Würste im Werte von 30 Cts. entwendet, dies sei bemerkt und Lomon sofort einige wohlverdiente Prügel verabfolgt worden. Hierauf habe sich dieser an den Boden gelegt, so dass er auf einem Karren auf den Posten habe geführt werden müssen. Im Turm habe er Skandal gemacht und einen Schemel zerschlagen, woraus dem Staat ein Schaden von 3 Fr. erwachsen sei; so dann sei ihm ein Bierglas abgenommen worden, das er in der fraglichen Wirtschaft eingesteckt habe, der Wirt habe es bereits als sein Eigentum anerkannt. Am 7. Dezember wurde Lomon aus der Untersuchungshaft vor den Richter geführt, und gab die Anzeige auf Widersetzlichkeit und Eigentumsbeschädigung zu, bestritt dagegen des bestimmtesten den Diebstahl, er habe die Würste einem Kameraden zum Spass weggenommen, das fragliche Bierglas habe er gleichen Tags auf dem Markte gekauft. Ueber die Anschuldigung auf Skandal wurde er nicht abgehört. Als Zeugen wurden hierauf auf den Hauptverhandlungstermin vorgeladen: der Wirt und seine Kellnerin. Ersterer erschien am Verhandlungstage nicht. Letztere sagte aus, Lomon sei derjenige, welcher die Würste genommen habe, er habe Skandal gemacht, das Bierglas gehöre nicht in die Wirtschaft. Gestützt auf das Ergebnis dieser Untersuchung fällte der Richter das obgenannte Urteil. Lomon ist früher wegen Täglichkeiten zu 25 Fr. Busse verurteilt worden, sonst aber nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Er arbeitet seit 27. Mai 1904 als Vorarbeiter in der Laufenthaler Portland-Zementfabrik Zwingen und geniesst bei seinem Arbeitgeber der besten Zufriedenheit. Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Er erzählt den inkriminierten Vorgang folgendermassen: Er habe sich an jenem Tage mit 2 Kameraden in jener Wirtschaft befunden und Bier konsumiert; einer seiner Kameraden habe überdies 2 Würstlein bestellt, die auch serviert worden seien und zwar in einem Momente, als jener sich mit einer andern Kellnerin abgegeben habe. Er habe nun zum Spasse die Würste weggenommen und verborgen. Der Besteller habe davon nichts bemerkt und bei der Kellnerin nach den Würsten gefragt, in diesem Momente sei ein Gast an einem Nebentische aufgestanden und habe ihn ohne weiteres des Diebstahls bezichtigt. Bevor er Zeit zu einer Erklärung gehabt habe, sei hierauf der Wirt hinzugereten und habe ihn durchgeprügelt, sodann habe man ihn der Polizei überliefert. Er verweist im weiteren zur Begründung des Gesuches auf sein Vorleben und den Umstand, dass er Frau und Kind besitze. Der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter von Laufen empfehlen das Gesuch. Die Gerichtskosten und die Entschädigung an den Staat hat Lomon bezahlt. Der Regierungsrat hält dafür, die Gefängnisstrafe sei dem Gesuchsteller gänzlich zu erlassen. Die Untersuchungskosten bieten sozusagen keine Anhaltspunkte dafür, dass Lomon wirklich in diebischer Absicht die Würste weggenommen hat. Die Kellnerin konstatiert bloss, dass er sie weggenommen

habe, anderes Beweismaterial liegt nicht vor. Uebrigens läge hier unzweifelhaft ein Fall des sogenannten Mundraubes vor, der nur auf den Antrag des Beschädigten verfolgt wird; nun sagt aber Wachtmeister Niederhäuser in der Anzeige ausdrücklich, der Wirt stelle sich nicht als Zivilpartei, ein Strafantrag desselben findet sich in den Akten nirgends, ebensowenig als ein Strafantrag des betreffenden Kameraden Lomons, welchem die Würste bereits serviert waren. Was die Widersetzlichkeit anbelangt, die Lomon allerdings zu gegeben hat, so ist es zum mindesten höchst zweifelhaft, ob der passive Widerstand, den Lomon dadurch geleistet hat, dass er sich an den Boden legte, zur Erfüllung des Tatbestandes genügt. Das Gesetz scheint vielmehr einen aktiven Widerstand zu erfordern. Je- denfalls handelt es sich um einen geringfügigen Fall, der durch eine Busse genügend geahndet erscheint. Die Eigentumsbeschädigung schliesslich fand in der ausgesprochenen Busse eine angemessene Rüge. Be merkenswert ist hiebei noch, dass Lomon zu einer Entschädigung an den Staat verurteilt worden ist, trotzdem ein bezügliches Begehren von keiner Seite gestellt war. Der Staat Bern war bei der Gerichtsverhandlung überhaupt nicht vertreten. Diese Erwägungen, sowie die Ausführungen des Gesuchstellers, die Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben und die vorliegenden Empfehlungen mögen den Antrag der Regierung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

17. **Blaser, Peter**, geboren 1847, Schreinermeister, von Langnau, in Zollbrück, wurde am 29. April 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Gehülfenschaft zum Pfändungsbetrug zu 3 Monaten Korrektionshaus und solidarisch mit Christian Bärtschi zu 119 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Der Schwiegersohn des Peter Blaser schloss im April 1901 mit seiner Mutter, die sich wieder verheiratete, einen Teilungsvertrag ab, wonach er auf 7091 Fr. 65 angewiesen wurde, bestehend in einer Forderung auf eine Witwe Stalder für 3536 Fr. und ein Sparkassenguthaben von 3555 Fr. 65. Einen Betrag von 4300 Fr. der erhaltenen Gelder verwendete er dazu, um zwei auf Blaser als Schuldner lautende Titel im Betrag von 1300 Fr. und 3000 Fr. zu übernehmen. Blaser wurde demnach Schuldner des Bärtschi für den Betrag von 4300 Fr. In der Folge geriet Bärtschi in finanzielle Schwierigkeiten. Am 14. Februar 1903 wurde der auf 3000 Fr. lautende Titel von einer Anzahl Gläubiger gepfändet. Er befand sich damals in den Händen der Bank in Langnau als Faustpfand für eine Forderung von 650 Fr. Als er verwertet werden sollte, wies Blaser eine Quittung Bärtschis vor, ausgestellt am 29. Januar gleichen Jahres. Die Gläubiger mussten zu Verlust gewiesen werden. Einer derselben und zwar der Stiefvater Bärtschis erobt nun aber Strafanzeige gegen letztern und Blaser, indem er behauptete, die fragliche Quittung sei eine fingierte und habe nur bezweckt, eine Pfändung und Verwertung des Titels illusorisch zu machen, in Wirklichkeit sei Bärtschi durch Blaser nie bezahlt worden. Die beiden wurden am 21. Dezember 1904 von der Anklagekammer wegen Pfän-

dungsbetruges, beziehungsweise Anstiftung hiezu dem Richter überwiesen. Oberinstanzlich wurde gegenüber Bärtschi die Schuldfrage ohne weiteres bejaht. Es stand fest, dass er im Zeitpunkt der Ausstellung der fraglichen Quittung von verschiedener Seite betrieben war. Zugestandenermassen wollte er tatsächlich einen Betrag von 500 Fr. schenken. Für zirka 1800 Fr. war es den beiden zwar gelungen, effektierte Zahlungen nachzuweisen. Für einen Betrag von rund 1000 Fr. fehlte dagegen jeder Nachweis einer Gegenleistung Blasers. Ueberdies lag ein aussergerichtliches Geständnis vor, wonach sich Bärtschi verschiedenen Zeugen gegenüber äusserte, es sei wohl alles quittiert, aber nicht alles bezahlt. Dagegen erkannte die Polizeikammer gegenüber Blaser nur auf Gehülfenschaft zum Pfändungsbetrug, da es zur Annahme einer intellektuellen Urheberschaft an den hinreichenden Anhaltspunkten fehle. Blaser ist in den Jahren 1875, 1878, 1879 mehrfach und zum Teil schwer vorbestraft und genoss daher nicht den besten Leumund. Ein Revisionsbegehren Blasers wurde durch den Appellations- und Kassationshof abgewiesen. Blaser stellt nun an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm die Strafe erlassen werden, indem er die Begründetheit des Urteils in langen Ausführungen bestreitet. Er macht namentlich geltend, die von Bärtschi und ihm zugestandene Schenkung habe in Wirklichkeit nicht den Charakter einer solchen gehabt, sondern sei eine Vergütung gewesen für verschiedene kleinere Leistungen, welche er früher an Bärtschi gemacht habe. Im übrigen will er die ganze Summe an letztern zurückbezahlt haben. Er beruft sich diesbezüglich auf sein Hausbuch und einen Sackkalender. Nach dem erstern hatte Blaser tatsächlich am 31. Januar 1903 den fraglichen Titel von 3000 Fr. vollständig bezahlt. Dagegen ist dem letztern nichts zu entnehmen. Es ist im übrigen unverständlich, warum diese Akten dem Gericht nicht vorgelegt worden sind. Blaser behauptet, es sei dies von seinem Anwalte aus Vergesslichkeit nicht getan worden. Der Regierungsrat ist heute nicht mehr in der Lage zu konstatieren, inwiefern beide auf das Ergebnis der Untersuchung von Einfluss gewesen wären. Im weitern macht der Gesuchsteller geltend, seine Vorstrafen seien bei der Beurteilung seines Falles zu sehr herangezogen worden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die ausgesprochene Strafe im Hinblick auf die Höhe des verursachten Schadens keine übermäßig hohe genannt werden kann. Zuzugeben ist, dass die Vorstrafen Blasers weit zurückliegen und seither nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden ist. Der Gemeinderat von Rüederswil empfiehlt denn auch sein Gesuch mit Rücksicht auf seine ökonomischen- und Familienverhältnisse. Blaser hat die Staatskosten bezahlt. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung aller Umstände des Falles und der vorliegenden Empfehlung, die Strafe in 30 Tage Gefängnis umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung in 30 Tage Gefängnis.

18. **Rössel, Karoline**, Witwe des Luc-Abel, geboren 1852, von Tramelan, vormals Negotiantin in Tramelan, nunmehr Lingère in Chaux-de-Fonds, wurde am

16. Dezember 1905 vom korrektionellen Gericht von Courteulary wegen leichtsinnigen Konkurses zu 15 Tagen Gefängnis und 288 Fr. Staatskosten verurteilt. Karoline Rossel betrieb seit dem im Jahre 1889 erfolgten Tode ihres Ehemannes dessen Epicerie-, Mercerie- und Quincailleriegeschäft selbstständig weiter. Da sie eine Reihe Kinder zu erziehen hatte und ausserdem über ihre Verhältnisse lebte, geriet sie mit der Zeit in Schulden und wurde schliesslich zahlungsunfähig. Am 5. August 1904 wurde der Konkurs über sie verhängt. Der Ueberschuss an Passiven belief sich auf zirka 60,000 Fr. Den Stand ihrer Verhältnisse wusste sie durch eine ausgedehnte Wechselwirtschaft zu verbergen, so dass vielen Gläubigern die Katastrophe überraschend hereinbrach. Eine Bank erhab denn auch Strafklage gegen die Witwe Rossel wegen betrügerischen, eventuell leichtsinnigen Konkurses. Des letzten Deliktes musste sie schuldig erklärt werden, da sie die ordnungsgemässen Bücher nicht geführt hatte, für das erstere fanden sich nicht genügende Anhaltpunkte. Karoline Rossel ist nicht vorbestraft und genoss bisher einen günstigen Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch macht sie geltend, sie trage nur zum Teil die Schuld an dem begangenen Delikte. Ihr Geschäft sei bereits zu Zeiten ihres Ehemannes schlecht gestanden, mit ihrer schweren Familienlast sei es ihr nicht möglich gewesen, den Ruin aufzuhalten. Gegenwärtig sei sie vollständig mittellos und auf ihrer Hände Arbeit angewiesen. Ausserdem wird ärztlich bescheinigt, dass sie dermassen am Gallenstein leide, dass eine Exekution der Strafe unmöglich sei. Sie werde sich jedenfalls einer Operation unterziehen müssen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung der obwaltenden Umstände der vorliegenden Empfehlung und der bisherigen Unbescholtenheit der Gesuchstellerin, die Strafe auf das Minimum, das heisst auf 1 Tag Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

19. **Hänni, Rudolf**, geboren 1865, von Köniz, Käsehändler, Sulgeneckstrasse 5 in Bern, wurde am 4. Oktober 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Betruges zu 1 Tag Gefängnis und 25 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 19. September gleichen Jahres nahm der Eichmeister des IV. Bezirkes auf dem Markte der Stadt Bern eine Revision der Gewichte und Wagen vor. Bei diesem Anlasse sah er sich genötigt, die Wage des obgenannten Käsehändlers zu beanstanden. Hänni hatte durch Auflegen von Papier auf die Käseplatte das Gleichgewicht der sonst richtig funktionierenden Wage zum Nachteil der Käufer um 35 Gramm verschoben. Auf die Bemerkung des Eichmeisters gab er zur Antwort, es sei dies nicht der Mühe wert. Vor dem Richter gab er das Tatsächliche zu, stellte aber jede betrügerische Absicht in Abrede. Das Papier habe er zum Schutze der Wage aufgelegt. Es wurde festgestellt, dass die Käseplatte emailliert und daher der Einwirkung des Salzwassers nicht ausgesetzt war. Der Eichmeister und der begleitende Polizist hatten viel-

mehr den Eindruck, Hänni habe betrügen wollen. Hänni ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuch bestreitet er neuerdings die Begründetheit des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Er behauptet namentlich, der Richter habe mit Artikel 231 des Strafgesetzbuches, der vom Betrugs handelt, die unrechte Gesetzesbestimmung zur Anwendung gebracht; der vorliegende Fall müsse, wenn überhaupt eine strafbare Handlung gegeben sei, unter Art. 232, Al. 2, leg. cit., welcher den Betrug mittels des Gebrauches falschen Gewichtes oder Masses hinsichtlich der Quantität der verkauften Sachen alternativ mit Gefängnis oder Busse bedroht, subsumiert werden und angesichts des tadellosen Vorlebens des Gesuchstellers hätte es der Richter bei einer Geldbusse bewenden lassen können. Es wird demnach um Erlass der Gefängnisstrafe, eventuell deren Umwandlung in eine Busse nachgesucht. Soweit Hänni eine betrügerische Absicht bestreitet, sind seine Behauptungen nach der Aktenlage als grundlos zu bezeichnen. Dagegen ist seinen rechtlichen Ausführungen beizupflichten. Der urteilende Richter bescheinigt heute selbst, dass die Aufnahme des Art. 231 St. G. B. in das Dispositiv auf einen Schreibfehler zurückzuführen sei. Die Verurteilung sei tatsächlich gestützt auf Art. 232 erfolgt. Die Ausfällung einer Geldbusse wäre demnach zulässig gewesen. Diesbezüglich hält nun der Regierungsrat dafür, die Exekution der Gefängnisstrafe sei nicht unbedingt am Platze. Die bisherige Unbescholtenheit und die vorliegende Empfehlung der städtischen Polizeidirektion sprechen zu Gunsten des Gesuchstellers. In Würdigung des Vorausgehenden und aller Verhältnisse wird beantragt, die Gefängnisstrafe in eine Geldbusse von 100 Fr. umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 100 Fr. Busse.

20. **Choffat, Julie**, geborene Prongué, Jules Witwe, geboren 1858, von Buix, in Cœuve wohnhaft, wurde am 12. Oktober 1905 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Verläumdung und Ehrbeleidigung zu 30 Fr. Busse, 60 Fr. Zivilentschädigung und 31 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Julie Choffat beschuldigte im August 1905 einen Bürger von Cœuve bei mehreren Personen, er sei zu verschiedenen Malen nächtlicher Weile bei ihr eingedrungen, sie habe sich jeweilen nur durch die Flucht seiner erwehren können. Ihre Ausführungen begleitete sie mit ehrbeleidigenden Ausdrücken. Vor dem Richter gestand sie ihre Aussagen zum Teil zu, im übrigen wurde sie überwiesen. Wie und aus welchen Motiven sie zu den Anschuldigungen gekommen ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Sie ist nicht vorbestraft und genießt sonst einen tadellosen Leumund. Im vorliegenden Gesuch behauptet sie, die Busse nicht bezahlen zu können; sodann legt sie ein Arztzeugnis zu den Akten, wonach sie an chronischem Magenkatarrh und Neuralgie leidet, welche Krankheiten sie verhindern, eine Gefängnisstrafe abzusitzen. Der Regierungsstatthalter und der Gemeinderat von Cœuve bestätigen die misslichen Verhältnisse der Gesuchstellerin und empfehlen das Ge-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1906.

such zur Berücksichtigung. Mit Rücksicht hierauf und die obwaltenden Umstände beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 15 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

21. **Riva, Angelo**, geboren 1877, Maurer, von Arolo, Provinz Como, Italien, wurde am 23. September 1898 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen qualifizierten Diebstahls und Diebstahlsversuches zu 3 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 399 Fr. 85 Staatskosten, und 6 Fr. 50 Zivilentschädigung verurteilt. In der Nacht vom 21. auf den 22. März 1898 wurde in der katholischen und in der protestantischen Kirche in Moutier eingebrochen und in der erstern ein Hostiengefäß, ein Collier der Jungfrau Maria und zwei kleine Rosenkranzkreuzchen entwendet. Der Wert des Hostiengefäßes, welches zum Teil aus Silber bestand, überstieg 100 Fr., die andern Gegenstände repräsentierten einen ganz geringen Wert. In der Kirche wurden eine Scheibe und zwei Tabernakel aufgebrochen und von daher ein nicht unbedeutender Schaden verursacht. In der protestantischen Kirche gingen die Diebe leer aus. An beiden Orten waren sie nach Erbrechung der Gitter durch das Fenster eingestiegen. Auf erfolgte Ausschreibung hin wurde schon am 29. März gleichen Jahres durch das Polizeidepartement in Lausanne nach Moutier gemeldet, dass 3 Italiener verhaftet und nach Bulle überführt worden seien, die in die Kirche zu Echarlens eingebrochen waren und daselbst eine Reihe von Kultusgegenständen geraubt hatten. Nach der im Kanton Freiburg erfolgten Aburteilung wurden zwei von ihnen, worunter Riva, nach Moutier überführt. Der dritte war entwichen. Nach anfänglichem Leugnen gaben die beiden die ihnen zur Last gelegten Delikte unumwunden zu. Sie waren von Basel her nach Moutier gekommen, hatten bereits am Tage ihr Operationsfeld rekognosziert und vollzogen dann in der Nacht gemeinsam ihren Plan. Die gestohlenen Gegenstände verkauften sie in Tavannes und Biel um ein geringes Geld. Sämtliche konnten aufzufindig gemacht und zurückgestattet werden. Ueber das Vorleben Rivas ist aus den Akten nichts ersichtlich. Im Kanton Bern ist er nicht vorbestraft. Im Freiburgischen hatte er für den in Echarlens begangenen Einbruch 6 Jahre abzusitzen und trat seine Strafe im Kanton Bern erst am 23. August 1904 an. Im vorliegenden Gesuche behauptet er, er sei von seinen Kameraden verführt worden. Der Haupträdelsführer sei der Entwickelte gewesen. In der Strafanstalt hat er sich nicht zur Zufriedenheit der Verwaltung aufgeführt. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch mit Rücksicht auf die gravierende Natur des Deliktes und die Art und Weise, wie es begangen wurde, abzuweisen. Es sind keine triftige Begnadigungsgründe vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. Haas, Alfred, geboren 1866, Sattlermeister, von und in Biel, wurde am 19. Oktober 1905 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Eigentumsbeschädigung zu 14 Tagen Gefangenschaft und 80 Fr. Zivilentschädigung, sowie 90 Fr. Staatskosten verurteilt. Zwischen einer Nähmaschinenhandlung in Zürich und Haas wurde unterm 27. Februar 1904 ein Kaufvertrag abgeschlossen, um eine Sattlernähmaschine Koch. Bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises sollte das Eigentum an der Maschine beim Verkäufer verbleiben. Als Haas seinen Verpflichtungen nicht nachkam, klagte die Handlung auf Herausgabe des Objektes und erhielt am 30. Mai 1905 ein obsiegliches Urteil. Ein Betrag von 80 Fr., den Haas bereits bezahlt hatte, wurde für Abnutzung und Mietzins verrechnet. Am folgenden Tage verfügte sich der Vertreter der klägerschen Firma zum Atelier des Haas, um die Maschine mit Hülfe eines Dienstmannes abzuholen. Bei der Inempfangnahme konstatierten nun beide sofort, dass die Maschine durch Hammerschläge demoliert und nahezu unbrauchbar gemacht worden war. Der genannte Vertreter liess den Schaden sofort durch eine gerichtliche Expertise feststellen und erhob sodann Strafanzeige. Haas bestritt dieselbe unter allerlei Ausflüchten und leugnete hartnäckig bis zum Schlusse der Untersuchung; als er sich dann in die Enge getrieben sah, legte er schliesslich noch ein Geständnis ab. Der Wert der Maschine belief sich neu auf 280 Fr. und nach der Beschädigung noch auf 100 Fr. Haas behauptete, er habe sie aus Wut über den verlorenen Zivilprozess am Tage des Urteils zerschlagen. Da er nicht vorbestraft war und überdies einen guten Leumund besass, sprach der Richter das Minimum. Im vorliegenden Gesuch findet er die Strafe immer noch zu hart und verweist im übrigen auf sein Vorleben. Die Staatskosten hat er trotz Aufforderung nicht bezahlt. Der Regierungsrat hält dafür, es seien triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Der Richter hat alle mildernden Umstände zur Genüge in Erwägung gezogen. Die Strafe kann angesichts der Böswilligkeit, mit der der Täter zu Werke ging, und seines Verhaltens während und nach dem Prozesse keineswegs als zu hoch erscheinen. Es wird daher Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

23. Müller, Friedrich, geboren 1879, von Röthenbach, Uhrmacher, in Grossaffoltern, wurde am 17. November 1905 vom korrektionellen Gericht von Aarberg wegen Unterschlagung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 66 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Seit dem Frühjahr 1903 hatte Müller von zwei Velohandlungen Velos und Velozubehörden in Kommission genommen. Zum Inkasso der Kaufpreise war er nicht berechtigt. Für die eine dieser Velohandlungen hatte er übrigens schon früher ähnliche Geschäfte besorgt und befand sich diesbezüglich mit der Abrechnung noch im Rückstand. Im Herbst gleichen Jahres wurde ihm daher und weil er wenig Geschäfte abschliessen konnte, von dieser Firma das Verhältnis gekündet mit der Aufforderung, sämtliche Waren zu verpacken und zu retournieren.

Müller kam dieser Weisung nicht nach, so dass die Firma die Hülfe des Gerichtes in Anspruch nehmen musste. Im folgenden Verfahren erklärte dann Müller am 18. November 1903 den Abstand, nachdem er eine Partie der Waren zurückgesandt hatte. Gestützt auf diese Abstandserklärung stellte die klägersche Firma beim Richteramt Aarberg das Gesuch um Wegnahme der übrigen bei Müller befindlichen Waren. Demselben wurde Folge gegeben. Nun stellte sich aber heraus, dass ein Velo mit Zubehör, im Wert von 428 Fr. 60, durch Müller bereits verkauft war. Diesen Betrag zahlte letzterer allerdings bis an 111 Fr. 20 ab. Für die Restanz stellte er zwei Accepte auf den 30. September und 31. Oktober 1904 aus. Am 8. September 1904 geriet er dann aber in Konkurs, worauf endlich die Velohandlung am 29. September 1904 Strafanzeige wegen Unterschlagung einreichte. In gleicher Weise handelte Müller auch gegenüber der zweiten Velohandlung. Zwei ihm anvertraute Velos verkaufte er, ohne den Erlös trotz wiederholter Mahnung abzuliefern. Er wurde ihr von daher 280 Fr. schuldig. Unterm 30. September 1904 reichte auch sie Strafanzeige ein. Am 10. März 1905 kam es nach durchgeföhrter Voruntersuchung zum ersten Hauptverhandlungsstermin. Müller gestand seine Schuld ein und stellte beim Gericht das Gesuch, es möchte ihm eine Frist eingeräumt werden, um sich mit beiden Firmen auseinanderzusetzen. Dies wurde ihm denn auch gewährt. Im Zeitpunkte der Urteilsfällung hatte er dann beide Gläubiger befriedigt. Das Gericht befand sich indes nicht in der Lage anzunehmen, Müller habe auf geschehene Aufforderung hin die veruntreutn Beträge sofort zurückerstattet. Immerhin wurde ihm das Minimum der angedrohten Strafe zugebilligt. Müller ist nicht vorbestraft und sonst gut beläumdet. Im vorliegenden Gesuch verweist er darauf, dass er in finanzieller Bedrängnis seine Vergehen begangen habe und sich seither bemüht habe, alle Folgen wieder gut zu machen. Er besitzt Familie. Die Staatskosten hat er bezahlt. Das urteilende Gericht selbst empfiehlt sein Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung; desgleichen der Regierungsstatthalter. Die Gemeinderäte von Grossaffoltern und Mülchi, woselbst Müller gegenwärtig wohnhaft ist, stellen ihm die besten Leumundszeugnisse aus. Gestützt auf diese Empfehlungen und mit Rücksicht auf das tadellose Vorleben des Gesuchstellers, sowie den Umstand, dass er heute allen Schaden wieder gut gemacht hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

24. Prince, Joseph, geboren 1857, Wegmeister, von Soulce, in Noirmont, wurde am 10. Februar 1900 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Notzucht und unzüchtiger Handlungen zu 8 Jahren Zuchthaus und 480 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1899 wurde Prince wegen Blutschande mit seiner ältesten, 18-jährigen Tochter angezeigt und in der Folge in Strafuntersuchung gezogen. Im Laufe der letztern stellte es sich heraus, dass der Angeschuldigte schon seit dem Jahre 1896 mit seiner Tochter in unerlaubter Beziehung stand, und zwar hatte er nach den Aussagen

der letztern wenigstens viermal mit Gewalt den Beischlaf mit ihr vollzogen. Durch Drohungen hatte er ihr Schweigen erzwungen. Schliesslich floh sie aus dem Hause und hielt sich bei Verwandten auswärts auf. Ausserdem hatte Prince wie mit der ältesten Tochter auch mit zwei jüngern des öfters unzüchtige Handlungen vorgenommen. Er besuchte die Mädchen jeweilen des Nachts, wenn sie sich zur Ruhe begaben hatten. Nach dem ärztlichen Gutachten waren zwei defloriert. Prince leugnete trotz der stringentesten Beweise den Tatbestand ab. Er gab wohl zu, seine älteste Tochter des öfters in unzüchtiger Weise befürchtet zu haben, den Beischlaf wollte er dagegen nie vollzogen haben. Desgleichen bestritt er, mit den jüngern Mädchen Unzucht getrieben zu haben. Er ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Gesuch hält er an seinen Behauptungen fest und verweist im übrigen auf seine grosse Familie. Er besitzt noch 6 minderjährige Kinder. Der Gemeinderat von Noirmont und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Dagegen beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Deliktes, sowie die Mehrzahl der begangenen Handlungen, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

hingegen keinen ungünstigen Leumund. Sie wenden sich nun mit einem Gesuch um Begnadigung an den Grossen Rat. Beide bestreiten neuerdings den Tatbestand. Berberat verweist auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, in die er durch Bürgschaften geraten sei. Im weiteren berufen sie sich auf ihr Vorleben. Berberat ist ausgepfändet. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, es liegen keine Begnadigungsgründe vor. Die beiden sind durch die Geschworenen und das Gericht so gelinde behandelt worden, wie nur immer möglich. Die rohe Art und Weise, wie sie ohne jede Veranlassung ihren Mitbürger unter dem Schutze der Dunkelheit überfallen und traktiert haben und sich sodann durch hartnäckiges Leugnen der Verantwortung zu entziehen suchten, würde eine Herabsetzung der Strafe als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. Berberat, César, geboren 1864, Schmied, von und zu Lajoux, und **Bettig**, Georg, geboren 1877, Schmied, von Bavans, Montbéliard, Frankreich, wurden am 13. September 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung zu je 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und solidarisch zu 334 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Genannten misshandelten Sonntags den 16. April 1905 gegen 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends einen Bürger von Lajoux in der brutalsten Weise, indem sie ihn mit Knütteln zu Boden schlugen und ihm sodann auch mit Fusstritten zusetzten; der Misshandelte wurde von herbeigeeilten Drittpersonen kurz nach dem Vorfall in jämmerlichem Zustande aufgehoben. Er denunzierte Berberat und Bettig der Tat und gab im weiteren an, dass er den beiden am gleichen Abend bereits in zwei Wirtschaften ausgewichen war, weil er das Gefühl hatte, sie führten etwas gegen ihn im Schilde. Die beiden seien ihm aber auf dem Fusse gefolgt und hätten ihn hinterräcks überfallen. Als Motiv ihrer Handlungsweise könne einzig Konkurrenzneid in Betracht fallen. Beide Angeschuldigte leugneten hartnäckig, offenbar im Bewusstsein dessen, dass direkte Augenzeugen nicht vorhanden waren. Eine Reihe von Indizien mussten jedoch ihre Schuld zur Evidenz dartun. Der Verletzte hatte mehrere Schlagwunden am Kopf, Quetschwunden am ganzen Körper und ausserdem eine schwere Laesion des rechten Daumens erlitten. Die letztere hatte eine Eiterung und beginnende Blutvergiftung zur Folge und verursachte eine zweimonatliche Arbeitsunfähigkeit. Der Daumen blieb nach erfolgter Heilung steif. Die Geschworenen nahmen indessen entgegen dem Gutachten des Arztes an, ein bleibender Nachteil sei nicht eingetreten. Berberat, sowohl wie Bettig sind nicht vorbestraft und genossen bis an-

26. Bergundthal, Rudolf, geboren 1868, von Schüpfen, Zementarbeiter, vormals in Bündkofen wohnhaft, wurde am 6. Dezember 1900 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Mordversuches zu 7 Jahren Zuchthaus, 5000 Fr. Zivilentschädigung und 525 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 27. Mai 1900 versuchte Bergundthal seine Braut in der Wohnung seines Bruders in Lyss durch mehrere Revolverschüsse zu töten. Er hatte Differenzen mit ihr gehabt, weil sie sich seiner Ansicht nach zu viel mit andern jungen Leuten einliess. Zudem wollte sie entgegen seinem Willen eine Stelle als Kellnerin in einem Restaurant in Lyss auf Anfang Juni antreten. Seit dem 24. Mai hatte er sie nicht mehr gesehen. In leidenschaftlicher Erregung fasste er den Entschluss, sie zu töten, falls sie seinen Wünschen nicht nachkommen sollte. Am Morgen des fraglichen Sonntags fuhr er nach Lyss, woselbst seine Braut bei ihrer Schwester, der Frau seines Bruders sich aufhielt, vernahm im betreffenden Restaurant, dass das Engagement seiner Braut perfekt geworden war, kaufte sich in einer Eisenhandlung einen Revolver samt Munition, verfügte sich sodann in eine zweite Wirtschaft und konsumierte dort ein ziemliches Quantum Bier, so dass er gegen Mittag etwas angetrunken war. Um halb ein Uhr suchte er dann die Wohnung seines Bruders auf und traf dort seine Braut, deren Bruder und die Frau seines Bruders nach soeben beendigter Mahlzeit noch bei Tische an. Er fragte seine Braut, ob sie noch immer «taub» sei, worauf diese bejahende Antwort gab. Hierauf fasste er sie an der Hand und zog sie in das Nebenzimmer mit der Bemerkung, er habe ihr etwas zu sagen. Die beiden andern Personen zogen sich indessen in die Küche zurück. Als dann das Mädchen eine gleichlautende Frage des Bergundthal nochmals bejahte, zog letzterer den Revolver und gab ihr rasch zwei Schüsse in die Brustgegend und einen dritten in den Rücken. Die Geschosse zeigten wenig Durchschlagskraft, so dass sich die Getroffene noch flüchten konnte. Bergundthal schoss sich hierauf selbst eine Kugel in den Unterleib und verfolgte dann seine Geliebte noch bis in ein Nebenhaus, das

er aber verschlossen fand. Von der eigenen Wunde ermattet, kehrte er in die Wohnung seines Bruders zurück. Die beiden Verletzten wurden sofort ins Inselspital überführt, wo sich Bergundthal relativ rasch von seinem Bauchschusse erholte. Dagegen war seine Braut, wenn auch nicht lebensgefährlich, so doch schwer verletzt. Eine Kugel war durch eine Rippe bis in die Leber gedrungen und verursachte dort einen Abszess, der operiert werden musste. Im Rücken sass eine Kugel 6 cm tief, neben der Wirbelsäule und konnte auf operativem Wege nicht extrahiert werden. Das dritte Geschoss schliesslich war am Korset abgeprallt und hatte blass eine Quetschung der rechten Brust verursacht. Nach 10-wöchentlicher Kur im Inselspital konnte die Patientin noch mit starken Schmerzen entlassen werden. Ihre Arbeitsfähigkeit war auf lange Zeit hinaus eine gehemmte. Ein bleibender Nachteil war demnach eingetreten. Bergundthal ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuch um Erlass des Restes der Strafe verweist er auf die Umstände des Falles und glaubt mit Rücksicht auf das Motiv seiner Tat Anspruch auf Begnadigung zu haben. Der Regierungsrat hält das Gesuch im gegenwärtigen Zeitpunkte für verfrüht. Die schweren Folgen der Tat rechtfertigen es nicht, eine wesentliche Reduktion der Strafe eintreten zu lassen. Uebrigens hat das Gericht alle zugunsten des Täters sprechenden Umstände bei der Strafausmessung in weitgehendem Masse in Erwägung gezogen. Durch den Erlass des letzten Zwölftels wird dem Vorleben des Gesuchstellers in genügender Weise Rechnung getragen werden können. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. Picard, Jules, geboren 1858, Liegenschaftshändler, wohnhaft gewesen an der Effingerstrasse Nr. 9 in Bern, wurde am 30. März 1905 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung von Privaturkunden zu 13 Monaten Zuchthaus, 10 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und 204 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Jules Picard, welcher in Bern das Gewerbe eines Häusermäklers betrieb, stand im Jahr 1904 unter anderem in Geschäftsverkehr mit Eugen Isaac in Genf. Letzterer hatte bereits früher durch Vermittlung des Picard 6 Häuser an der Beundenfeldstrasse in Bern erworben und sollte derselbe auftragsgemäß auch für deren Weiterveräußerung besorgt sein. Im Juni 1904 machte Picard dem Isaac die Mitteilung, er habe für die 6 Häuser einen Käufer gefunden in der Person eines gewissen Camille Saglio, Direktor der Compagnie des forges d'Audincourt, welcher gewillt sei als Kaufpreis für die fraglichen Liegenschaften 432,000 Fr. zu bezahlen. Für den Fall des Zustandekommens des Kaufes liess er sich eine Provision von 18,000 Fr. zusichern. Am 5. Juli sollte die Unterzeichnung der Verträge auf dem Bureau des Herrn Notar Frutiger in Bern stattfinden. Der Käufer blieb jedoch aus; dagegen langte folgendes in Bern aufgegebenes Telegramm ein: «Administration m'a pas encore donner procuration prier remettre passations 8 jours. Saglio». Als man dann 8 Tage später auf dem

Notariatsbureau Frutiger den Käufer erwartete, telegraphierte Saglio neuerdings von Münsingen aus: «Achat n'entre en jouissance que premier août nous verserons fonds et passeront act seullement fin courant viendra vous voir ces jours». Dieses zweite Telegramm erweckte und musste bei Isaac und Notar Frutiger schon durch das schlechte Französisch Verdacht erwecken; Picard zur Rede gestellt, gab auf die Frage, ob er vielleicht die Telegramme selbst aufgegeben habe, ausweichenden Bescheid. Später hielt er jedoch an seinen Angaben fest und verpflichtete sich mit Brief vom 18. Juli 1904 gegenüber Isaac sogar zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 36,000 Fr., zahlbar in Genfer-Aktien, für den Fall, dass der Kauf auf Ende Juli nicht perfekt sei. Der Kauf kam nicht zustande. Ungefähr ein halbes Jahr später, am 12. Dezember 1904, reichte Isaac gegen Picard Strafanzeige ein wegen Betruges; er behauptete, er habe Picard am 12. August 1904 2 Eigenwechsel, an die Ordre des letzten gestellt, übergeben, das heisst verkauft, deren Wert ihm Picard hätte vergüten müssen, was jedoch nur bezüglich des einen Wechsels geschehen sei. Die Wechsel habe er ihm nur deshalb anvertraut, weil er geglaubt habe, er könne sie notwendigenfalls an die Provision von 18,000 Fr. verrechnen; nun sehe er sich um den Bertag von 6000 Fr. betrogen. Anfänglich behauptete er, er habe auch den zweiten Wechsel bereits eingelöst, gab dann aber zu, dass dies nicht der Fall sei, sondern der Wechsel prolongiert worden sei. Picard stellte nun sofort einen Bürgen für den Betrag, worauf der Kläger, der seinen Zweck erreicht sah, seine Anzeige bereits am 14. Dezember zurückzog; er vermochte aber das Strafverfahren damit nicht mehr aufzuhalten. Picard musste nun vor Gericht zugeben, dass seine Angaben betreffend den Kauf Saglio im Juli 1904 fingierte waren, Saglio habe nie im Sinne gehabt, jene Häuser zu kaufen; er, Picard, habe sich gegenüber Isaac nur «stark» machen wollen. Die beiden Telegramme habe er selbst aufgegeben. Isaac und Notar Frutiger hätten dies auch unzweifelhaft gemerkt. Im übrigen sei ihm Isaac noch einen Betrag von 140,000 Fr. in Genfer-Aktien schuldig; er seinerseits habe die 6000 Fr. nur zurückbehalten, um von Isaac Deckung zu erhalten. Er habe mit Isaac schon seit längerer Zeit im Wechselverkehr gestanden. Den Brief vom 18. Juli 1904 habe er auf ausdrückliches Verlangen und auf Diktat Isaacs hin geschrieben lediglich zum Zwecke, um dem letzteren gegenüber seinem Bankier Luft zu machen. In jenem Zeitpunkte hätte Isaac bestens gewusst, dass es mit dem Kauf Saglio nichts sei. Isaac bestritt zwar, dass er Picard jenen Brief diktiert habe, gab aber zu, dass er anwesend war, als jener ihn im Bahnhofrestaurant Bern schrieb. Er gab auch zu, Picard noch 70,000 Fr. in Aktien zu schulden, behauptete aber, diese Aktien hätten gegenwärtig nur $\frac{1}{5}$ ihres Nominalwertes; zudem seien noch jene 36,000 Fr. Konventionalstrafe in Abzug zu bringen. Picard wurde von der Anklagekammer den Assisen überwiesen wegen «1. Fälschung von Privaturkunden, begangen durch, dass er auf 2 Telegrammen vom 5. und 12. Juli 1904 an Notar Frutiger in Bern die Unterschrift «Saglio» in rechtswidriger Absicht gefälscht hat, wobei der eingetretene oder beabsichtigte Nachteil für Eugen Isaac in Genf den Betrag von 300 Fr. übersteigt; 2. Betruges begangen im Juni 1904 in Bern zum Nachteil des Eugen Isaac, wobei der verursachte Schaden 300 Fr. übersteigt; 3. Unterschlagung einer Summe von

6000 Fr., begangen im Jahr 1904, zum Nachteil des Eugen Isaac.» Von den Geschworenen wurde er des erstgenannten Deliktes schuldig erklärt, im übrigen freigesprochen. Die Verteidigung vertrat den Standpunkt, den sie auch heute noch im vorliegenden Strafnachlassgesuch einnimmt, jene 2 Telegramme besäßen nicht den Charakter von Privaturkunden im Sinne des Strafgesetzes. Objekte einer strafbaren Fälschung könnten nur solche Privaturkunden sein, welche zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit seien. Diese Eigenschaft fehle den 2 Telegrammen. Die Kriminalkammer bemerkt anlässlich der Feststellung des Strafmasses, dass die beiden Telegramme, um die es sich im vorliegenden Falle handle, zu dem einzigen Zwecke angefertigt worden sind, den Eugen Isaac davon zu überzeugen, dass tatsächlich ein Käufer für die von Picard zum Verkauf übernommenen Häuser existiere, dass sie also keine Rechte verurkunden und daher sich als nicht besonders wichtige Papiere charakterisieren. Dagegen übersteige der beabsichtigte Schaden, wenn er sich auch nicht genau ermitteln lasse, wesentlich den Betrag von 300 Fr. Der wirklich verursachte Schaden könne im Zeitpunkt des Urteils noch gar nicht eruiert werden. Deshalb und weil es sich um 2 in Realkonkurrenz begangene Handlungen handle, müsse das Minimum der angedrohten Strafe allerdings nicht weit überschritten werden. Bezuglich des subjektiven Momentes müsse gesagt werden, dass Picard einer verdorbenen Geschäftsmoral huldige, anderseits müsse anerkannt werden, dass er nicht vorbestraft sei. Eine Erhöhung der Strafe erscheine durch das subjektive Moment nicht geboten. Picard genoss in Bern keinen ungünstigen Leumund. Der Anwalt desselben legt dem vorliegenden Strafnachlassgesuch zwei Gutachten der Herren Dr. Meili in Zürich und Dr. Brüstlein in Bern bei, welche beide übereinstimmend zum Schlusse kommen, um eine Fälschung von Privaturkunden könne es sich in casu unter keinen Umständen handeln. Im weitern wird verwiesen auf die Akten der von Picard angestrengten Kassation und Revisionsverfahren, die beide für ihn ungünstig ausliefen. Hieraus sei noch folgendes angeführt. Im Mai 1905 schrieb Isaac seinem Anwalt in Bern einen Brief, worin er unter anderem erklärt, dass er gegenwärtig in der Angelegenheit Picard vollständig desinteressiert und befriedigt sei. Darum sei es ihm auch von Anfang an zu tun gewesen. Er müsse zugeben, dass der mit der Anzeige beauftragte Anwalt irrtümlicherweise die zwei Depeschen und die Uebergabe der zwei Billets à ordre in eine Verbindung gebracht habe, welche in Wirklichkeit nicht bestanden habe. Mit den zwei Depeschen habe ihm Picard sogar einen Dienst erwiesen und erweisen wollen, weil er damit in den Besitz schriftlicher Dokumente gelangt sei, welche einen Verkauf seiner Häuser glaubhaft machten. Mit diesem Briefe glaubte Picard einen Revisionsgrund an der Hand zu halten. Das Gesuch wurde jedoch vom Appellations- und Kassationshofe abgewiesen, dagegen Picard den Weg offen gelassen, gegen Isaac wegen Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige zu klagen. Durch ein verurteilendes Erkenntnis Isaac gegenüber würde dann auf jeden Fall ein Revisionsgrund geschaffen. Der Gerichtshof sehe sich nicht veranlasst, von Amtes wegen vorzugehen, da die Ausdrücke des Briefes zu unbestimmt seien. Schliesslich verweist Picard auch auf seine Familienverhältnisse und bemerkt, dass er, der mit seinen

Angehörigen nun schon seit längerer Zeit in Bern ansässig sei, durch die Ausweisung schwer betroffen werde. Bereits anlässlich der Novembersession des Jahres 1905 lag dem Grossen Rat ein Begnadigungsgebet Picards zur Behandlung vor und es wurde demselben zum Teil entsprochen, indem dem Gesuchsteller 5 Monate seiner Freiheitsstrafe geschenkt wurden. Die Landesverweisung dagegen blieb, entgegen dem Antrage der vorberatenden Behörden, bestehen. Der Regierungsrat stellte sich damals auf den Standpunkt, es liege nicht in seiner Aufgabe, die Rechtsfrage, ob es sich in casu um eine Fälschung von Privaturkunden oder eventuell um ein anderes Delikt handle oder nicht, aufzunehmen und deren Erörterung zur Grundlage seines Antrages zu machen. Immerhin stand er nicht an, zu erklären, dass ihm diese Frage, welche tatsächlich von den Geschworenen entschieden werden musste, zum mindesten als diskutabel erscheine. Die von Picard an den Tag gelegte Geschäftsmoral, die durchaus verwerflich sei, habe wohl viel bestimmender auf die Geschworenen gewirkt als die gründliche Erfassung des strafrechtlichen Tatbestandes, unter den die Fälschung seiner zwei Depeschen etc. zu subsumieren war. Die vom Gericht nach dem Verdict der Geschworenen notgedrungen erweise auszusprechende Zuchthaus- und Verweisungsstrafe mit ihren Folgen sei mit Rücksicht darauf, dass aus der deliktischen Handlung nachträglich niemandem ein eigentlicher Schaden erwachsen ist — Isaac erklärte sich bereits anlässlich des Rückzuges seiner Klage am 14. Dezember 1904 für gedeckt — und in Ansehung der früheren Unbescholtenheit Picards als eine schwere zu bezeichnen. Die Rolle, welche Isaac in der Angelegenheit spielt, sei eine durchaus zweifelhafte und es sei nicht zu ermessen, inwieweit seinen letzten Behauptungen Glauben zu schenken sei. Dagegen müsse anerkannt werden, dass sein Brief vom Mai 1905 Aeußerungen enthält, die mit der Anzeige in direktem Gegensatze stehen. Es erscheine daher auch nicht von vornherein als ausgeschlossen, dass ein Strafverfahren Picards ihm gegenüber resultatlos verlaufen würde. — Picard hat denn in der Tat unterm 20. Dezember 1905 beim Regierungsstatthalteramt Bern gegen Isaac eine Strafklage wegen wissentlich falscher Anzeige eingereicht und es bestehen gegenwärtig zwischen den Kantonen Genf, dem Wohnsitzkanton Isaacs, und Bern Verhandlungen über den Gerichtsstand und eine eventuelle Auslieferung des Angeschuldigten.

Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, von seiner früheren Stellungnahme in dieser Sache heute abzuweichen und verweist zur Motivierung seines Antrages auf die obenzitierten Erörterungen zum ersten Begnadigungsgebet Picards. Er beantragt, dem Gesuchsteller den Rest der Verweisungsstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Verweisungsstrafe.

28. **Imhof, Arthur**, geboren 1872, von Horrenbach-Buchen, wurde am 9. Oktober 1897 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt des Raubes unter erschwerenden Umständen, wobei der Beraubte an seinem Körper verletzt wurde, und verurteilt zu 8 Jahren

Zuchthaus und 525 Fr. 20 Staatskosten. — Am Abend den 14. Februar 1895, nach Einbruch der Dunkelheit, wurde in einer abgelegenen Strasse in Lyon der Handelsrepräsentant Jean Sarda von drei Individuen hinterrücks überfallen, zu Boden geschlagen und seiner Barschaft im Betrage von über 800 Fr. beraubt. Mit einem Schlagring wurden ihm einige Verletzungen beigebracht, infolge deren er mehrere Tage arbeitsunfähig war. Es gelang dann der Genfer Polizei, eines Edouard Duvillard habhaft zu werden, der der Teilnahme an diesem Raubfall verdächtig war, dieselbe aber hartnäckig leugnete. Durch die Aussage eines Joseph Belleville wurde aber festgestellt, dass Duvillard, der oben genannte Arthur Imhof, und ein gewisser Wyniger sich bei dem Anfalle beteiligt hatten. Imhof, der ebenfalls in Genf in Haft war, — er hatte dort einen Diebstahl begangen, infolgedessen er am 17. Juli 1895 zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde — gab vor dem Untersuchungsrichter in Genf zu, beim Raubfall auf Sarda zugegen gewesen zu sein; er wollte Sarda nicht selbst geschlagen oder beraubt haben, weil er im Momente des Angriffs auf dem glatten Trottoir hingefallen sei, dagegen gestand er ein, sich nachher geflüchtet und dann mit Duvillard und Wyniger den Raub geteilt zu haben. Da Imhof als Schweizerbürger nicht an Frankreich ausgeliefert, und als Nicht-Genfer wegen eines nicht im Kanton Genf begangenen Verbrechens nicht von den genferischen Gerichten abgeurteilt werden konnte, so wurde er den bernischen Gerichten zur Beurteilung überwiesen. Vor dem Untersuchungsrichter von Bern bestritt er nun jede Teilnahme am Raubfall und wollte sich nur der Begünstigung schuldig gemacht haben. Auch in der Strafanstalt behauptete er fortwährend seine Unschuld; er unternahm mehrere vergebliche Versuche, die Revision des Urteils zu erlangen. Im Kanton Bern ist Imhof nicht vorbestraft, dagegen hat er in Genf eine längere, — die oben erwähnte — Freiheitsstrafe erlitten.

Bereits im Mai 1904 wandte sich Imhof an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Dasselbe wurde jedoch als unbegründet abgewiesen. Heute erneuert er sein Begehr. Wie bereits früher bestreitet er die Begründetheit des Urteils, bezeichnet seine anlässlich der Gerichtsverhandlungen gemachten belastenden Aussagen als falsch und sucht alle Personen, die als Zeugen gegen ihn aufgetreten sind, zu widerlegen. Es würde zu weit führen, alle seine endlosen Auseinandersetzungen wiederzugeben. Sie vermögen keineswegs den Eindruck, den seine Geständnisse hervorgerufen haben, auszulöschen. Imhof hat klipp und klar zugegeben, dass er im Zeitpunkte der Tat sich an Ort und Stelle befand, mit den beiden andern Tätern in der Sache konferierte und später in der gemeinschaftlichen Wohnung einen Betrag von 280 Fr. als Beuteanteil in Empfang nahm. Der Regierungsrat sieht sich denn auch nicht veranlasst, seine Stellungnahme heute zu ändern, in einem Momente, da Imhof noch nahezu drei Jahre seiner Strafe zu verbüßen hat. Imhof hat die Strafe am 28. Januar 1901 angetreten. Die ausgesprochene Strafe erscheint mit Rücksicht auf die gravierenden Umstände der Tat und die Vorstrafe, welche Imhof in Genf bereits erlitten hat, nicht als zu hart. Die Tatsache, dass ihm die Geschworenen mildernde Umstände nicht zugebilligt haben, kann seinerzeit immerhin durch den Erlass des letzten Zwölftels zur Ge-

nüge berücksichtigt werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. **Hennemann**, Jean Baptiste, geboren 1839, gewesener Notar und Holzhändler in Bern, früher in Delsberg, wurde am 17. Dezember 1904 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Unterschlagung, begangen in seiner Eigenschaft als Vormund der Gemeinde Develier, zu 2½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, zum Entzug seines Notariatspates und 922 Fr. 84 Staatskosten verurteilt. Im Jahr 1899 wurde die Gemeinde Develier durch den Regierungsrat unter Vormundschaft gestellt, da deren Verwaltung wiederholt zu Klagen Anlass gegeben hatte. Hennemann, damals Notar und Grossrat in Delsberg, wurde zum Verwalter derselben ernannt. Er genoss bei den Behörden und Privaten das Ansehen eines gewissenhaften Geschäftsmannes und allgemein geachteten Bürgers. Er versah sein Amt bis im Frühjahr 1904, in welchem Zeitpunkte er unter der Anklage auf Unterschlagung am 11. Mai verhaftet werden musste. Aus einem Berichte des von der Regierung mit der Revision seiner Verwaltungsrechnungen für die Gemeinde Develier betrauten Spezialkommissärs ging nämlich hervor, dass Hennemann die Rechnungen pro 1899—1902 unregelmässig geführt hatte und letztere ein Manko von zirka 60,000 Fr. zu ungünsten der genannten Gemeinde aufwiesen. Diejenige von 1903 war trotz wiederholter Aufforderung noch nicht abgelegt worden. Durch eine Rechnungsexpertise wurde der Fehlbetrag im Laufe der Strafuntersuchung auf zirka 50,000 Fr. festgestellt. Die Unterschlagungen verteilten sich auf die Jahre 1899—1902 und einen Teil des Jahres 1903. Hennemann hatte den grössten Teil der Wertschriften und Titel der Gemeinde Develier abgelöst oder veräussert und die Werte in eigenem Nutzen verwendet. Im Laufe der Untersuchung nahm er eine eigentümliche Haltung ein. Zuerst erklärte er, keine Erklärungen geben zu können, ohne seine Bücher bei der Hand zu haben; als ihm solche dann später vorgelegt wurden, behauptete er, es sei nunmehr zu spät, es hätte dies sofort zu Beginn der Untersuchung geschehen müssen, zudem fehle ein Kassenbuch, das er bei seiner Uebersiedelung nach Bern verloren habe und ohne das er sich über keine Zahl aussprechen könne. Vor den Assisen gestand er schliesslich, der Gemeinde Develier einen Betrag von 50,000 Fr. schuldig zu sein, wollte aber nie die Absicht gehabt haben, diesen Betrag zu unterschlagen. Dem standen gegenüber seine eigenen Verwaltungsrechnungen, in welchen grosse und kleinere Einnahmen, die er zuhanden der Gemeinde gemacht hatte, einfach nicht verzeichnet waren. Nach der Verhaftung Hennemanns brach der Konkurs über ihn aus, der mit einem Defizit von weit über 100,000 Fr. abschloss. Hennemann erklärte diese Katastrophe mit geschäftlichen Verlusten, die er in den letzten Jahren durch unglückliche Unternehmungen erlitten hatte. Er ist nicht vorbestraft. Das Gericht erklärte das Delikt Hennemanns mit Rücksicht auf die Höhe des eingetretenen Schadens, die Schwere des verübten Ver-

trauensmissbrauches und seine Begehrungsart als ausserordentlich gravierendes und konnte nur im Hinblick auf das hohe Alter und die prekäre Gesundheit des Verurteilten eine milde Strafe aussprechen. Von der Untersuchungshaft konnte ihm angesichts seiner Haltung während der Strafuntersuchung nur ein Teil in Abzug gebracht werden. Im vorliegenden Gesuch um Erlass des Restes der Strafe sucht Hennemann die Begründetheit des Urteils und das Vorgehen der an der Strafuntersuchung beteiligten Funktionäre anzufechten und wiederholt die Einwendungen, welche er bereits anlässlich des Verfahrens gemacht hat. Namentlich bestreitet er die subjektive Seite des Tatbestandes. Er verweist im weitern darauf, dass ihm die lange Untersuchungshaft nur zum Teil angerechnet worden sei und beruft sich sodann auch auf sein Vorleben. Der Regierungsrat hält dafür, das Gesuch Hennemanns sei auf jedenfall als verfrüh zu bezeichnen in einem Momente, wo der letztere erst etwas mehr als die Hälfte seiner Strafe abgesessen hat, abgesehen davon, dass die Ausführungen des Gesuchstellers nach der Aktenlage als durchaus unstichhaltige betrachtet werden müssen. Bei der Strafzumessung wurde zudem allen Milderungsgründen in weitem Masse Rechnung getragen; die ausgesprochene Strafe muss im Verhältnis zur Tat als eine milde bezeichnet werden, wie dies der Gerichtshof auch anerkannt hat. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

das Gamberini von Depaoli zum Lesen geliehen erhalten hatte. Depaoli kehrte dann frühe nach Hause zurück, entdeckte den Diebstahl sofort, worauf denn Molinari noch in Hilterfingen und Gamberini in Luzern verhaftet wurden. Letzterer gab das Delikt sofort zu, immerhin wollte er das Buch von Depaoli geschenkt erhalten haben entgegen den entschiedenen Bestreitungen der Eheleute Depaoli. Das Buch und 205 Fr. konnten den Berechtigten zurückgestellt werden. Gamberini ist bereits im Jahre 1903 in Biel wegen Diebstahls zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt worden. Die damit verbundene Verweisung hat er gebrochen. Nun wendet sich seine Mutter aus Italien an die kompetente Behörde um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat Gamberini zu Klagen nicht Anlass gegeben. Dessenungeachtet beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen, einmal mit Rücksicht auf den gravierenden Tatbestand selbst und sodann auch mit Rücksicht auf die Vorstrafe. Es ist den Ausführungen des Gerichtes durchaus beizustimmen, wenn es bemerkt, nur eine empfindliche Strafe habe etwelche Aussicht, die Verbrecherlaufbahn des Angeschuldigten zu unterbrechen. Soweit immer möglich hat das Gericht übrigens die zugunsten Gamberinis sprechenden Umstände bei der Ausmessung der Strafe herangezogen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30. Gamberini, Eduard, geboren 1882, Maurer, von Brenta, Como, Italien, wurde am 9. Juni 1905 von den Assisen des I. Bezirkes wegen qualifizierten Diebstahls und Unterschlagung zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, zu 20 Jahren Kantonsverweisung und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 589 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Gamberini hatte in Gemeinschaft mit Jean Molinari und einem dritten Italiener bei einem Ehepaare Depaoli in Hilterfingen im Winter 1904/05 ein Zimmer gemietet. Dieses Zimmer befand sich über der Wohnstube der Vermieter und war mit derselben durch ein nicht verschlossenes Gadenloch verbunden. Anfangs Januar wurden Gamberini und Molinari infolge eines Streites mit ihrem Vorgesetzten arbeitslos und beabsichtigten, nach Italien zurückzukehren. Es fehlte ihnen aber am nötigen Reisegeld. Sie wussten nun, dass ihr Vermieter in einer Kommode in seiner Wohnung Geld aufbewahrte. Als die Eheleute Depaoli am 7. Januar des Nachmittags nicht zu Hause waren, drang Gamberini in ihre Wohnstube ein, erbrach dort die Kommode mit einem Meissel und entwendete einen Betrag von 210 Fr. in Banknoten und in bar. Hievon behändigte Molinari 30 Fr. als Reisegeld. Währenddem Gamberini mit seinem Raube sofort über Thun nach Luzern verreiste, sollte ersterer noch dessen Koffer zur Aufgabe bringen und sodann selbst nachfolgen. Auf dem Bahnhofe Luzern hatten sie sich Rendez-vous gegeben. Molinari besorgte den Auftrag. In dem Koffer befand sich noch ein Buch im Werte von 17 Fr.,

31. Wirz, Robert, geboren 1880, von Schötz, Mechaniker, Gasstrasse 8 in Bern, wurde am 18. Januar 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Arrestationsverhinderung und Widersetzlichkeit zu 1 Tag Gefängnis und 10 Fr. Busse, sowie 70 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 5. Juni 1905 wurde gegen Wirz ein Polizeirapport eingereicht, wonach sich ersterer der Arrestationsverhinderung und Widersetzlichkeit und des Skandals schuldig gemacht haben sollte. In der Nacht vom 4./5. Juni, kurz nach 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, bemerkte eine bei der Rathausapotheke stehende Polizeipatrouille, wie zwei Burschen von der Kreuzgasse her lärmend die Kramgasse hinaufzogen und beim Hause Nr. 15 etwas abhängten. Ein Polizist eilte ihnen nach, forderte sie auf, ruhig zu sein und lud den einen ein, mit ihm zum Hause Nr. 15 zu kommen, um zu konstatieren, was daselbst geschehen sei; er ergriff ihn hiebei am Arme. In diesem Moment kam Wirz und hinter ihm einige Herren, die sich im Ratskeller befunden hatten, die Laube herauf. Sowie Wirz den Polizisten und den angehaltenen Zivilisten passierte, geriet er mit dem ersten in ein Handgemenge, welchen Anlass der Zivilist benutzte, um das Weite zu suchen. Wirz wurde dann von den herbeigeeilten Kollegen des Polizisten im Verein mit diesem überwältigt und nach einem Widerstande abgeführt. Inzwischen waren seine Begleiter hinzugeetreten und brachten bei dem anwesenden Landjägerkorporal einige Reklamationen an über die Behandlung, die man Wirz zuteil werden lasse, ohne indess einen Versuch zu dessen Befreiung zu machen. Ueber die Art und Weise, wie Wirz mit dem

Polizisten handgemein geworden war, gingen die Aussagen des letzteren und eines zweiten Polizisten, welcher den Vorfall ebenfalls beobachtet hatte und diejenigen der Zeugen, nämlich der Genossen des Wirz, die übrigens wegen Skandals mitangeschuldigt waren, auseinander. Der funktionierende Polizist behauptete, Wirz habe ihn im Momente, wo er an ihm vorbeikam, ohne ein Wort zu verlieren, am Kragen gepackt und an die Wand gedrückt, offenbar in der Absicht, dem angehaltenen Zivilisten zur Flucht zu verhelfen. Im gleichen Sinne sprach sich der zweite Polizist aus. Dagegen hatte der Korporal den Vorfall nicht mitangesehen und war erst hinzugekommen, als Wirz bereits überwältigt war. Wirz und zwei seiner Zeugen behaupteten, der Zivilist habe sich durch einen Seitensprung aus der Laube geflüchtet, bevor Wirz mit dem Polizisten in Kollision geraten sei. Dieser sei offenbar der Ansicht gewesen, Wirz wolle jenen befreien oder aber habe ihn in der momentan entstandenen Verwirrung selbst für den Entsprungenen angesehen und gepackt, worauf dann allerdings Wirz ebenfalls dreingeschlagen habe. Wirz bestritt jede Absicht zu dem ihm zur Last gelegten Delikte der Arrestationsverhinderung. Der erstinstanzliche Richter und die Polizeikammer in Bestätigung desselben, nahmen aber an, der Beweis sei durch die übereinstimmenden Aussagen der 2 Polizisten erbracht und könne durch die Zeugen, welche als befangene zu betrachten seien, nicht abgeschwächt werden. In oberer Instanz beantragte die Generalstaatsanwaltschaft Freisprechung des Appellanten von sämtlichen Anschuldigungen. Die übrigen Angeschuldigten waren bereits in erster Instanz freigesprochen worden, da der Landjägerkorporal selbst bezeugen musste, dass sie keinen Skandal verursacht hatten. Wirz ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der erlittenen Strafen verweist Wirz auf diese Umstände und erneuert im übrigen seine früheren Aussagen; er glaubt, man habe bei der Beurteilung seines Falles die entlastenden Aussagen viel zu sehr eliminiert. Er verweist diesbezüglich auf das Votum der Staatsanwaltschaft. Die Staatskosten hat er bezahlt. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter glauben, im Interesse des Ansehens der Polizeiorgane auf Abweisung schliessen zu sollen. Es ist zuzugeben, dass der Tatbestand der Arrestationsverhinderung subjektiv und objektiv nicht ganz abgeklärt ist. Gewisse Differenzen in den Aussagen der Polizisten sind nicht zu erkennen. Im Urteil nicht aufgeworfen ist die Frage, ob jener Zivilist als Arrestant im Sinne des Gesetzes zu betrachten war; gewisse Zweifel sind hier immerhin möglich, da es keineswegs sicher war, dass die Feststellungen des Polizisten zu dessen Gefangensetzung führen würden. Letzteres ist nach der Aktenlage sogar unwahrscheinlich. Diese Ausführungen sollen aber nicht zur Grundlage des Antrages des Regierungsrates gemacht werden. Ausschlaggebend hiefür ist vielmehr die Erwägung, dass es sich vorliegend jedenfalls nicht um einen gravierenden Fall handelt, der unbedingt mit Gefängnisstrafe geahndet werden müsste. Der Verurteilte ist ein sonst unbescholtener junger Mann, den die Exekution der Strafe im Verhältnis zum begangenen Vergehen unverhältnismässig schwer treffen würde. Der Regierungsrat ist immerhin der Meinung, die Gefängnisstrafe sei in eine Geldbusse umzuwandeln. So weit sich das Gesuch auf Erlass der wegen Wider-

setzlichkeit ausgesprochenen Geldbusse erstreckt, wird dessen Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse; im übrigen Abweisung.

32. **Voirol, Arthur**, von Les Genevez, geboren 1874, und **Grillon, Célestin**, von Cornol, geboren 1865, Uhrenarbeiter, beide zuletzt wohnhaft gewesen in Pfetterhausen, sind, nachdem sie von der Anklagekammer den Assisen des fünften Geschworenenbezirkes unter der Anklage des Mordes überwiesen worden, am 30. Juli 1897 von diesem Gerichte des Totschlages, begangen in der Nacht vom 2./3. Januar 1897 im Dorfe Beurnevésin an dem daselbst wohnhaft gewesenen Uhrenarbeiter François Joray schuldig erklärt und jeder zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nach dem Gutachten der medizinischen Experten hatte François Joray, nachdem er in der erwähnten Nacht gegen 11 Uhr die Wirtschaft André in Beurnevésin verlassen und kurze Zeit nachher in bewusstlosem Zustande und sterbend auf der Strasse liegend aufgefunden worden, mehrere Streiche mit einem stumpfen Instrumente oder stumpfen Instrumenten auf den Kopf erhalten, welche tödliche Verletzungen zur Folge hatten. Der Sektionsbefund konstatiert fünf verschiedene, mehr oder weniger schwere Kopfwunden mit komplizierter Schädelfraktur. Am Tatort waren zwei mit Blut befleckte Gartenzaunlatten gefunden worden. Voirol und Grillon hatten schon in der Wirtschaft André im Verlaufe des Abends mit mehreren Personen, darunter François Joray, Streit gehabt und gegen den letztern lebensgefährliche Drohungen ausgestossen. Es ist erwiesen, dass Voirol und Grillon, als sie mit ihren Kameraden die Wirtschaft verliessen, um nach Pfetterhausen zurückzukehren, unterwegs sich von ihren Kameraden trennten und bei einem Gartenzaune die Latten losrissen, die später am Tatorte blutbefleckt gefunden wurden. Voirol und Grillon wurden gleichen Tages im Elsass verhaftet und nach einem Monat dem Untersuchungsrichter von Pruntrut eingeliefert. Schon im ersten Verhör hat Voirol eingestanden, dem François Joray mehrere Streiche mit einer Latte auf den Kopf versetzt zu haben. Sein Mitangeschuldigter Grillon, der ebenfalls mit einer Latte bewaffnet gewesen, sei dabei gestanden, habe aber nicht Hand angelegt. Grillon behauptete ebenfalls, nicht beteiligt gewesen zu sein. Er sei während des Vorganges zirka 50 Schritte vom Tatorte entfernt gestanden und habe erst nachher auf dem Heimwege das Nähere erfahren. Bei diesen Aussagen blieben die beiden Angeschuldigten auch in der Hauptverhandlung. Dessenungeachtet haben die Geschworenen durch ihr Urteil vom 30. Juli 1897 sowohl den Grillon als den Voirol der Miturheberschaft schuldig erklärt, trotzdem ersterer unbeteiligt sein wollte und letzterer die ganze Schuld auf sich nahm. Gegen dieses Urteil hat Voirol dem Appellations- und Kassationshofe unter dem 16. November 1899 ein Revisionsgesuch eingereicht, gestützt darauf, dass er seit der Verurteilung neue Indizien entdeckt habe, die geeignet seien, seine Frei-

sprechung zu erwirken oder doch seine Teilnahme am Verbrechen wesentlich herabzusetzen. Voirol behauptet, er sei an der Tat unschuldig, Grillon einzig sei es gewesen, welcher dem Joray die Streiche versetzt habe, während er, Voirol, dabei unbeteiligt sei. Sein in dieser Sache abgelegtes Geständnis sei falsch und auf eine zwischen ihm und Grillon getroffene Abmachung hin erfolgt. Grillon habe ihn auf dem Transport von Mülhausen nach Basel durch Versprechung einer Summe von 3000 Fr. und Drohungen dahin gebracht, vor dem Richter die Schuld auf sich zu nehmen und gleichzeitig den Grillon zu entlasten. Zum Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen berief sich Voirol auf verschiedene schriftliche und mündliche Aeusserungen des Grillon, besonders auf dessen schriftliches Geständnis vom November 1899. Durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 15. Dezember 1899 wurde das Revisionsgesuch des Voirol abgewiesen, weil die von ihm für die Revision geltend gemachten Indizien nicht neu, sondern schon vor der Verurteilung existent gewesen seien und andererseits die vorgebrachten Tatsachen, selbst wenn sie wahr wären, nicht die Freisprechung des Voirol, dessen Teilnahme am Verbrechen erwiesen sei, zur Folge haben könnten. Voirol wandte sich hierauf bereits im Februar 1901 und September 1904 mit Bittschriften an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafe, wurde jedoch auf übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission abgewiesen. Der Regierungsrat legte damals seinem Abweisungsschluss folgende Erwägungen zu Grunde: «Gegenüber dem vorliegenden Gesuche kann es sich nur um die Frage handeln, ob Grund zur Begnadigung des Voirol vorhanden sei. Diese Frage muss aber verneint werden, da das ganze Aktenmaterial gegen dessen Begnadigung spricht. Durch das Assisenurteil vom 30. Juli 1897 sind beide, Voirol und Grillon als Miturheber des Totschlages schuldig erklärt worden, obschon der letztere sowohl in der Untersuchung als bei der Hauptverhandlung jede Beteiligung an der Tat bestritten hatte. Diese doppelte Verurteilung ist aber vollständig gerechtfertigt, denn es ergibt sich aus den Akten, dass bereits in der Wirtschaft André in Beurnevésin diese beiden Individuen, namentlich Voirol, mit mehreren Personen, unter anderem auch mit Joray Streit hatten und bei diesem Anlass gegen den letzteren Drohungen ausgestossen hatten. Nach diesem ersten Auftritte hatten Voirol und Grillon, die vor dem Verlassen der Wirtschaft Tischmesser mitnahmen, ihre Kameraden nicht nach Pfetterhausen begleitet, sondern waren in Beurnevésin zurückgeblieben, angeblich um einem gewissen Henzelin, mit dem sie in der Wirtschaft ebenfalls Streit gehabt hatten, abzupassen. Hierauf hatten die beiden an einem Gartenzaune Latten weggerissen und sich damit bewaffnet. Zwei dieser Latten sind in der Nähe des Körpers des Joray gefunden worden. Die Experten konstatierten, dass Joray fünf Streiche auf den Kopf erhalten hatte und dass die beiden gefundenen Latten mit Blut befleckt waren. Im weitern ist festgestellt, dass hernach Voirol und Grillon zusammen nach Pfetterhausen zurückgegangen sind, wo beide noch am nämlichen Abend gegenüber ihren Kameraden hatten verlauten lassen, dass sie den Joray schwer geschlagen hätten. Aus allen diesen Umständen geht, wie auch das Assisenurteil angenommen hat, zur Evidenz hervor, dass die an Joray

verübt Tat von Voirol und Grillon gemeinschaftlich ausgeführt worden ist. Bei dieser Sachlage ist es nun für die Strafwürdigkeit des Voirol und die Zummessung der ihm gebührenden Strafe ganz belanglos, wenn Grillon heute behauptet, dass er allein die tödlichen Streiche gegen Joray geführt habe. Da Voirol und Grillon als Miturheber der Tötung des Joray verurteilt worden sind, trotzdem Voirol damals die Schuld einzig auf sich genommen hatte, so würde auch ein zweites Urteil, nachdem nun die beiden Beteiligten ihre Rollen miteinander vertauscht haben, kein anderes Ergebnis zur Folge haben, sondern Voirol würde, trotzdem Grillon nunmehr der Hauptschuldige sein will, ebenfalls als Miturheber, wie jener, zur nämlichen Strafe verurteilt werden müssen. Das vorliegende Begnadigungsgesuch sucht die Justiz irrezuführen. Im Revisionsgesuch ist auf eine Aeusserung des Grillon gegenüber einem Mitgefängenen Bezug genommen, wonach jener gesagt habe, es würde ihm nichts machen, einzustehen, dass er den Joray getötet habe, sie würden dann nicht mehr so hart gestraft werden. In der Hoffnung, eine mildere Bestrafung zu erhalten, darf daher das Motiv des Geständnisses des Grillon gesucht werden.»

Heute erneuert Voirol sein Begnadigungsgesuch, indem er zu dessen Begründung nochmals die bereits anlässlich seines Revisionsgesuches an den Appellations- und Kassationshof und seiner früheren Gesuche um Erlass der Strafe vorgebrachten Behauptungen wiederholt, ohne neue Tatsachen geltend zu machen, die imstande wären, die Aktenlage gegenüber früher zu seinen Gunsten zu verschieben. Es liegen auch sonst keine Gründe vor, welche den Regierungsrat veranlassen würden, im gegenwärtigen Zeitpunkte einen Antrag auf Begnadigung zu stellen. Der Umstand allein, dass Voirol im Kanton Bern nicht vorbestraft ist und in der Strafanstalt zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, vermöchten den Erlass eines vollen Drittels der Strafe keineswegs zu rechtfertigen. Die Hartnäckigkeit, mit der er, nach Verbüßung von bald 9 Jahren seiner Haftstrafe, das begangene Delikt immer noch leugnet, fällt für ihn keineswegs günstig ins Gewicht. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Aeschbacher**, Gottfried, geboren 1877, von Eggwil, Handlanger in Ostermundigen, wurde am 27. Dezember 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen fahrlässiger Tötung und Widerhandlung gegen das Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, wovon 7 Tage getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zu 10 Fr. Busse und 209 Fr. 09 Staatskosten verurteilt. Aeschbacher pflegte jeweilen am Morgen per Velo von Ostermundigen nach der Schosshalde, wo er in einem Neubau arbeitete, zu fahren. Den 8. September 1905 hatte er sich etwas verspätet und schlug daher ein rascheres Tempo an. Oben an dem sogenannten von Büren Stutz liess er, um rascher voranzukommen, die Pedale fahren und fuhr mit vorgestreckten Beinen. Unten am Stutze erblickte er einen Mann, der mitten auf

der Strasse davonging. Auf ziemlich grosse Distanz gab er ein Signal, worauf sich jener umwandte und sodann den Weg fortsetzte, immer die Strassenmitte innehaltend. Aeschbacher dirigierte nun sein Velo auf die linke Seite der Strasse, um dem Fussgänger vorschriftsgemäss links vorzufahren. Im Momente, wo das Vehikel mit grosser Geschwindigkeit auf diesen zukam, und er offenbar dessen Geräusch hörte, wandte er sich ebenfalls der linken Seite zu und lief direkt in das Vorderrad des Velos hinein. Aeschbacher wurde seitwärts in die Strassenhecke geworfen und erlitt keinen Schaden; er kam nicht einmal ganz zu falle, sondern berührte nur mit dem einen Fuss den Boden. Dagegen schlug der andere mit grosser Wucht auf den Boden und blieb bewusstlos liegen. Aeschbacher suchte in der Aufregung das Weite, ohne sich um den Verunglückten zu bekümmern, und begab sich auf seinen Bauplatz, wo er später ausfindig gemacht wurde. Dem Verletzten wurde sofortige Hilfe zuteil, er starb aber am gleichen Tage im Inselspitale. Er war mit dem Kopfe so unglücklich auf einen Stein aufgeschlagen, dass eine Fraktur des Schädelns und mehrfache Quetschung des Gehirns eingetreten war. Da direkte Augenzeugen nicht vorhanden waren, sah sich das Gericht bei der Beurteilung des Falles auf das sofort abgelegte Geständnis Aeschbachers und seine Schilderung des Vorfallen angewiesen. Die Lage des Verunfallten, die vorhandenen sonstigen Spuren, sowie die Aussagen der sofort auf dem Platze erschienenen Zeugen liessen diese als durchaus glaubwürdig erscheinen. Danach stand fest, dass das vorschrifswidrige Fahrenlassen der Pedale, die Fehlerhaftigkeit, das heisst Wirkungslosigkeit der Bremse, die allzu rasche Fahrt und der Umstand, dass Aeschbacher keine weiteren Warnsignale gab, vor allem den Unfall verursacht hatten. Ein gewisses Mitspielen des Zufalles und das unzweckmässige Benehmen des Fussgängers mochten immerhin die Katastrophe wesentlich befördert haben. Das Gericht sprach das Minimum der Strafe und gab dabei die Erklärung ab, dass auch dieses noch zu hoch sei. Wenn ihm die Möglichkeit offen stünde, würde es einige Tage Gefangenschaft gesprochen haben. Ein Begnadigungsgesuch könnte es auf jeden Fall empfohlen. Aeschbacher ist nicht vorbestraft und geniesst sonst einen tadellosen Leumund. Im vorliegenden Gesuch verweist er auf die Aeusserungen des Gerichtes und ist der Ansicht, die ihm zugedachten einige Tage Gefangenschaft seien durch die Untersuchungshaft konsumiert. Sein Durchbrennen schreibt er dem erlittenen Schreck zu und glaubt, durch sein nachheriges unumwundenes Geständnis diesen dunklen Punkt wieder gut gemacht zu haben. Aeschbacher besitzt Familie. Der Gemeinderat von Bolligen empfiehlt das Gesuch bestens. Dagegen enthält sich der Regierungsstatthalter einer Ansichtsausserung. Obschon der Regierungsrat zugibt, dass die Fahrlässigkeit Aeschbachers keine geringe war, möchte er doch von einer nochmaligen gefänglichen Einziehung desselben absehen. Sein Vergehen hat er durch die bereits ausgestandene Haft und die erlittene moralische Unbill schon gebüßt. Der ganze Vorfall war schliesslich für ihn wie für den Verletzten ein Unglücksfall. Dass er nicht sofort den Mut fand, zu seiner Handlungsweise zu stehen, darf ihm nicht allzu sehr verargt werden. Mit Rücksicht hierauf, die bisherige Unbescholtenheit des Petenten, die vorliegende Empfehlung und namentlich auch die Ausführungen

des Gerichtes selbst, beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller sei der Rest der Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Freiheitsstrafe.

34. **Aellig, Rudolf**, geboren 1870, von Frutigen, gewesener Wechselkassier der Kantonalbank in Bern, wurde am 17. September 1904 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Wechselfälschung und Unterschlagung zu 2 Jahren Zuchthaus und 210 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Rudolf Aellig war seit 1892 bei der Kantonalbank von Bern angestellt und zwar seit 1. Januar 1900 als Wechselkassier. Anlässlich der Wechselinventarisation vom 6./7. Juni 1904 entdeckte der Kontrolleur, der diesen Akt alljährlich vorzunehmen pflegte, im Portefeuille Aelligs 2 gefälschte Wechsel im Betrage von 33,808 Fr. 95 und 10,000 Fr., deren Gegenwert in der Wechselkasse ausfiel. Das Defizit vermochte Aellig innert kurzer Frist nicht zu decken. Vor dem Untersuchungsrichter legte er sofort ein umfassendes Geständnis ab. Danach hatte er seit dem Jahre 1900 der ihm unterstellten Wechselkasse sukzessive einen Betrag von 24,000 Fr. entnommen und in eigenem Nutzen verwendet; der über diese Summe hinausgehende Fehlbetrag dagegen sollte sich aus Mankis zusammensetzen, die sich im Laufe der Jahre bei ihm eingestellt hätten und die er der Bank aus Furcht, entlassen zu werden, verheimlicht habe. Letztere Angabe wurde zwar von der Bank als zweifellos unrichtig hingestellt, immerhin schuf der Strafprozess hierüber nicht genügende Klarheit; die Entscheidung der Frage wurde an den Zivilrichter gewiesen. Zur Verdeckung seiner Veruntreuungen gegenüber den Organen der Bank wandte Aellig zwei Systeme an. Entweder behielt er einen oder mehrere einkassierte Wechsel, Cheks etc. zurück und verrechnete diese Effekten nach Umständen und Bedarf erst nach Verfluss von einem, beziehungsweise mehreren Tagen, oder er gab, wenn Wechsel eingelöst wurden, den Zahlenden nur die Primen heraus, vermerkte die Sekunden mit einer Prolongation und verleibte sie wieder dem Portefeuille ein. Das erstere bequemere System wandte er dann an, wenn die gewöhnlichen monatlichen Revisionen bevorstanden, das letztere praktizierte er, wenn er einen Urlaub anzutreten gedachte und daher auf für längere Zeit berechnete Deckung bedacht sein musste. Als er sich schliesslich nicht mehr anders zu helfen wusste, um seine Unterschlagung zu verdecken, griff er zur Fälschung und fertigte die obgenannten Wechsel an. Die Stempel der darauf figurierenden Firmen liess er sich anfertigen. Aellig ist nicht vorbestraft und war bis dahin gut beleumdet. Seit Neujahr 1904 bezog er eine Bessoldung von 5400 Fr. jährlich, so dass er mit seiner Familie standesgemäss hätte auskommen können. In den letzten Jahren lebte er statt dessen weit über seine Verhältnisse. Intensiv am Vereinsleben beteiligt, verschleuderte er das unterschlagene Geld zu diesen Zwecken, an Freunde und bedürftige Mitglieder, auf Reisen und Festen; zudem stattete er sein Heim luxuriös aus. Das Gericht anerkannte den objektiven Tatbestand als einen schweren, berücksichtigte andererseits

aber auch die subjektive günstigere Seite desselben in weitgehendem Masse.

In der Februarsession 1906 wurde Aellig mit einem ersten Begnadigungsgesuche durch den Grossen Rat abgewiesen. Der Regierungsrat hielt damals dafür, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Deliktes ein wesentlicher Nachlass nicht als angezeigt erscheine, erklärte aber, dass er auf seinen Antrag zurückkommen werde, falls im Gesundheitszustande des Gesuchstellers eine besorgniserweckende Aenderung eintreten sollte. Heute wendet sich nun die Ehefrau Aelligs neuerdings mit einem Gesuch an den Grossen Rat, worin sie auf den bedenklichen Gesundheitszustand ihres Gatten hinweist. Der Bericht des Anstaltsarztes geht dahin, der physische Zustand Aelligs habe sich seit der letzten Untersuchung nicht verschlimmert. Dagegen leide er an schlafraubenden Depressionszuständen. Es sei dies ein neu hinzutretenes Symptom, das befürchten lasse, es möchte bei der ohnehin schwachen Konstitution des Patienten zu einer richtigen Gefängnispsychose kommen. Immerhin habe sich sein Nervensystem auf geeignete Behandlung hin etwas beruhigt. Mit Rücksicht auf diesen nicht ganz zufriedenstellenden Bericht des Arztes stellt heute der Regierungsrat den Antrag, es seien dem Gesuchsteller die drei letzten Monate seiner Strafe zu schenken.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der letzten drei Monate.

35. **Riesen**, Rudolf, geboren 1880, Zimmermann, von Wahlern, im Eigen bei Brügglen, Gemeinde Rüeggisberg, **Hachen**, Johann Rudolf, geboren 1881, Landarbeiter, von Rüeggisberg, im Einkrachen daselbst, und **Lehmann**, Christian, geboren 1884, Wagner, von Rüeggisberg, in der Giebelegg daselbst, wurden am 16. Dezember 1905 vom korrektionellen Gericht von Seftigen wegen Misshandlung begangen im Raufhandel verurteilt, Riesen zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, Hachen zu 20 und Lehmann zu 10 Tagen Gefangenschaft, sämtliche überdies solidarisch zu 335 Fr. 85 Staatskosten und 380 Fr. Zivilentschädigung. Am 13. August 1905, nachmittags, machte der Landarbeiter W. aus Wahlern in Gesellschaft eines Kameraden per Velo einen Ausflug nach dem Gurnigelbade. Auf dem Heimwege kehrten sie in der Wirtschaft zum Dürrbach, woselbst öffentlicher Tanz war, ein. W. beteiligte sich bald am Tanze und blieb schliesslich dort, während sein Begleiter dringender Geschäfte halber heimkehrte. W. tanzte mit einer Tochter aus dem Rüschegegraben und lud sie für den Abend zu Gaste, was diese akzeptierte. Gegen 9 Uhr hielten dann auch die obgenannten Riesen und Hachen, die sich von einem sogenannten Bergdorfet von Wahlenhütten her auf dem Heimwege befanden, in der Wirtschaft Einkehr. Riesen hatte 8 Tage vorher mit der Tänzerin des W. an einem Schiessest Bekanntschaft gemacht und mit ihr ein Rendez-vous an jenem Bergdorfet verabredet. Riesen stellte das Mädchen zur Rede, warum es nicht Wort gehalten habe, worauf es sich herausstellte, dass sie ihm per Postkarte abgeschrieben hatte, weil sie andern Tages

eine Stelle in der Ostschweiz antreten musste. Die Postkarte hatte Riesen nicht frühzeitig genug erreicht. Der Missmut des letztern wandte sich nun sofort gegen W. Hachen und Riesen tanzten öfters zusammen und stiessen hiebei, um W. zu belästigen, absichtlicherweise gegen diesen und seine Tänzerin an. Es gelang ihnen jedoch nicht, den W. zu provozieren. Um Mitternacht brach dieser mit seinem Mädchen, deren Schwester und einer dritten Begleiterin auf. Auf dem Heimwege kamen ihnen Hachen und Riesen, zu denen sich später auch Lehmann gesellte, hinten nach. Sowie Riesen und Hachen die erste Gruppe passierte, versetzte ersterer dem letzteren einen wuchtigen Stoss, so dass er an W. anprallte und diesen samt seinem Velo, das er an der Hand führte, zu Fall brachte. W. erhob sich und setzte, ohne etwas zu bemerken, seinen Weg fort. Seine Verfolger wiederholten ihr Manöver ein zweites, drittes und viertes Mal. Beim letzten Male, woran sich auch Lehmann beteiligte, wurde er in so brutaler Weise über das Strassenbord hinausgeworfen, dass er den linken Unterarm brach. Er war dabei in ein Erlengebüsch gefallen. Hachen und Lehmann setzten ihm nach und schickten sich an, ihn nun vollends zu verprügeln, indem sie auf ihn knieten und drauflosschlugen. W., der bisher die grösste Geduld gezeigt hatte, sah sich schliesslich genötigt, sich seiner Haut zu wehren. Es gelang ihm, sein Sackmesser zu öffnen und damit einige Hiebe auszuteilen, worauf denn seine Gegner von ihm abliessen. Hachen war ziemlich schwer in die Brust gestochen, Lehmann hatte einen tiefen Stich in den rechten Arm und zwei nicht perforierende Stiche in den Rücken erhalten. Beide mussten ins Bezirksspital zu Riggisberg verbracht werden, wo sie beide eine zirka sechswöchentliche Kur durchzumachen hatten. Bleibenden Schaden trugen sie nicht davon. Desgleichen musste W. für seinen Arm ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen und blieb fünf Wochen arbeitsunfähig. Die Verletzten erhoben gegenseitig Strafanzeige. Das Gericht erkannte, W. habe in Notwehr gehandelt und erklärte ihn straflos. Riesen erschien als der Haupträdelsführer, der die beiden Mittäter zur Teilnahme angemacht hatte. Alle drei Verurteilten sind nicht vorbestraft und genossen bis anhin einen guten Leumund. Die Staatskosten haben sie bezahlt. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch nehmen sie Bezug auf die Umstände des Vorfallen, der den Umfang jener nach Tanzereien landesüblichen Raufereien nicht überschritten habe; der Armbruch des W. sei einem unglücklichen Zufalle zuzuschreiben, beabsichtigt sei er auf keinen Fall gewesen. Es wird weiter verwiesen auf die schweren Folgen, welche Hachen und Lehmann sich zugezogen hatten und die finanziellen Einbussen, die alle drei bereits erlitten haben. Die Gesuchsteller petitionieren Umwandlung der Freiheitsstrafen in Geldbussen. Sie werden unterstützt vom Gemeinderat von Rüeggisberg; dagegen beantragt der Regierungsstatthalter bloss eine Reduktion der Gefängnisstrafen. Es mag zugegeben werden, dass die Gesuchsteller eine so schwere Verletzung, wie sie dann bei W. eintrat, nicht beabsichtigt hatten. Immerhin ist es eine allgemein bekannte Tatsache, dass das brutale Umwerfen von Personen nicht selten zu Gliederbrüchen führt. Im übrigen ist der Tatbestand ein gravierender. W. hat seinen Angreifern nicht den geringsten Anlass zu Täglichkeiten geboten und seinen Gleichmut bis zum äussersten bewahrt. Die Rolle,

welche seine in der Ueberzahl befindlichen Gegner gespielt haben, muss als recht traurige bezeichnet werden. Zugunsten der Gesuchsteller sprechen lediglich deren Vorleben, die vorliegenden Empfehlungen, sowie der Umstand, dass zwei von ihnen bereits in empfindlicher Weise für ihr Vergehen zu tragen hatten. Der Regierungsrat hält dafür, es solle dem Umwandlungsgesuche nicht entsprochen werden. Dagegen beantragt er in Erwägung aller Verhältnisse und des oben Angebrachten, den sämtlichen Verurteilten die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Gefängnisstrafe des Hachen und des Lehmann auf 10 und 5 Tage und der Einzelhaftstrafe des Riesen auf 15 Tage Gefangenschaft.

36. **Barth, Johann**, geboren 1861, Zimmermann, von Seedorf, auf dem Brüggfeld zu Brügg, wurde am 5. Dezember 1900 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Anstiftung zum Totschlag zu 9 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Rudolf Staub zu 511 Fr. 65 Staatskosten und 4080 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Barth wohnte mit seiner Familie im Hause Nr. 100 auf dem Brüggfeld, welches durch ein Notariatsbureau in Nidau für seinen Eigentümer verwaltet wurde. In einem Zimmer neben der Wohnung des Barth waren eingemietet Henri Devesin, Holzer, mit seiner Ehefrau. Devesin entrichtete seinen Zins direkt an das Verwaltungsbureau. Im Dienste Barths stand der Zimmerschreiber Rudolf Staub, geboren 1866, von Ochlenberg, der in der Werkstatt logierte. Anfänglich arbeitete Devesin hin und wieder für Barth, bald gerieten die beiden Familien jedoch in Streit. Da Barth beim Verwalter die sofortige Ausweisung der Devesin nicht durchzusetzen vermochte, suchte er jene auf andere Weise auszutreiben. Staub ergriff dabei seine Partei. Es kam so weit, dass sich schliesslich — auf Veranlassung des Verwalters — Landjäger Lehmann in Brügg veranlasst sah, einzuschreiten und zum Frieden zu ermahnen. Seine Bemühungen hatten keinen Erfolg. Barth gab groben Bescheid und äusserte sich Drittpersonen gegenüber, indem er eine Flinte vorzeigte, wenn Lehmann ihn nicht in Ruhe lasse, so gebe er ihm einen Schuss. Am 12. und 13. September 1900 wurde der Streit derart, dass die Eheleute Devesin nicht mehr wagten, des Nachts ihr Zimmer aufzusuchen, sondern im Freien übernachteten. Am 14. September, bereits nach Einbruch der Dunkelheit, wollten sie ihr Zimmer wieder beziehen, fanden es jedoch verschlossen. Devesin begab sich hinter das Haus und stieg durch das Fenster ein, indem er die Jalousien erbrach und öffnete hierauf die Zimmertür, um seiner Frau Einlass zu gewähren. Bereits vorher musste Barth die Türe, welche sein Wohnzimmer mit demjenigen der Eheleute Devesin verband, geöffnet und den letztern über sein Benehmen interpelliert haben. Als Devesin sein Zimmer wieder betrat, kam ihm Barth durch jene Türe neuerdings entgegen und kurz nach ihm auch Staub mit einer Flinte

bewaffnet. Ehe sich Devesin dessen versah, gab Staub auf ganz kurze Distanz einen Schuss auf ihn ab. Der Schrotschuss traf ihn in die Magengegend und hatte derartige Zerreissungen der Gewebe zur Folge, dass Devesin nach kurzem verschied. Als der durch Frau Devesin herbeigerufene Polizist Lehmann eine Stunde später auf dem Tatorte erschien, fand er die fragliche Mitteltüre verschlossen und konnte sie nur mit Gewalt öffnen, indem Devesin mit den Beinen dagegen lag. Barth und Staub wurden sofort verhaftet. Im ersten Verhör gab Staub sofort zu, Devesin erschossen zu haben, bezichtigte aber Barth der Anstiftung. Barth habe sich früher schon geäussert, man sollte Devesin einen Schuss geben. Donnerstags den 13. Dezember habe er eine Flinte hervorgenommen und daraus einen alten Schuss auf einen Laden losgebrannt, die Flinte sodann frisch geladen und in die Werkstatt gestellt mit dem Worte «so». Er, Staub, habe sofort angenommen, die Sache gelte Devesin. Am darauffolgenden Tage habe er dann mit Barth in einer Wirtschaft in Madretsch den Nachmittag durch getrunken. Zirka um 6 Uhr seien sie heimgekehrt unter Mitnahme eines halben Liter Schnaps, wovon er zu Hause etwa die Hälfte konsumiert habe. Da das Nachtessen in Abwesenheit der Frau Barth noch nicht fertig gewesen sei, habe er sich inzwischen angekleidet auf das Bett gelegt, nachdem er sich bloss der Schuhe entledigt habe. Später, wie dann Devesin in sein Zimmer eingedrungen sei, sei Barth zu ihm unter die Werkstatttür gekommen und habe gerufen: «Ruedi, komme jetzt und brenne oder zünde ab.» Im Dusel habe er die Flinte ergriffen, sei Barth nachgefolgt und habe dann ohne weiteres durch die Türe auf Devesin gefeuert. Barth gab diese Angaben zu bis an die Behauptung Staubs, er habe ihn nicht mit obigen Worten gerufen; er habe bloss gesagt: «Komm und schaue, wie Devesin wieder tut.» Im weitern bestritt er, Staub angestiftet zu haben. Die Flinte habe er ihm nicht in dieser Absicht hingestellt. Der genaue Hergang des Vorfalles ist aus den Aussagen der Angeschuldigten, der Frau des Devesin und der Tochter Barths und einer Frau Heuer, die sich im Zimmer des letztern befanden, nicht zu rekonstruieren, da sie sich in einigen Punkten widersprechen. So wollten zum Beispiel die beiden letztnannten Zeugen nicht bemerkt haben, dass Barth das Zimmer verlassen habe, währenddem dieser selbst zugibt, er habe Staub gerufen. Barth war wie Staub Alkoholiker, in früheren Jahren wegen Diebstahls und Misshandlung vorbestraft, genoss in der Gemeinde einen schlechten Leumund und war allgemein ein gefürchteter Mann. Nach der Verurteilung versuchte Barth unter drei Malen, in den Jahren 1902, 1904 und 1905, eine Revision des Prozesses anstreben. Eine Reihe von Zeugen wurden auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die sich dem Gesuche nicht widersetzt, abgehört, namentlich Mitsträflinge des Staub und des Barth, denen gegenüber Staub geäussert haben sollte, Barth sei unschuldig. Ihre Angaben erschienen nicht als unbegründet, dagegen blieb Staub selbst, allerdings mit einigen Variationen, bei seinen belastenden Aussagen. Der Appellations- und Kassationshof verwarf die Revision mit der Begründung, die Verurteilung Barths sei keineswegs hauptsächlich durch die Depositionen des Staub, sondern namentlich durch die belastenden Zugeständnisse des Barth selbst und andere Indizien herbeigeführt worden; auch wenn Staub seine Aussagen selbst zu-

rücknahme, wäre deren Unwahrheit keineswegs dargetan. Dieses Indiz allein habe nicht den Charakter eines Indizes, das im Verein mit den bereits früher vorgelegten entlastenden Tatsachen, die Freisprechung Barths herbeizuführen vermöchte.

Im vorliegenden Strafnachlassgesuch erneuert Barth seine Unschuldbeteuerungen und verweist zur Begründung seiner Behauptungen auf die Prozess- und Revisionsakten. Der Regierungsrat vermag aus denselben keineswegs die Ueberzeugung von der Unschuld des Gesuchstellers zu schöpfen. Höchstens mag daraus hervorgehen, dass Barth und Staub den Devesin nicht so schwer zu verletzen beabsichtigten, wie dies dann geschah. Staub behauptet nämlich anlässlich der Revisionsverhandlungen in nicht ganz unglaublicher Weise, sie hätten abgemacht, Devesin einen Schuss in die Beine zu geben, er habe dann zu hoch getroffen. Es vermag dies an der Strafbarkeit ihrer Handlung selbstverständlich nichts zu ändern, und erscheint auch angesichts des schweren Erfolges der Tat die ausgesprochene Strafe durchaus nicht zu hoch bemessen. Auf jeden Fall aber ist das Begnadigungsge-
suech Barths im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo er noch beinahe vier Jahre abzusitzen hat, als verfrüht zu bezeichnen. Der Regierungsrat beantragt, dasselbe abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

handlungstermin erschien sie trotz regelrecht zugestellter Vorladung nicht. Der Richter nahm die Angaben der Frau Nussbaumer für wahr an, gelangte aber dessenungeachtet zu einem verurteilenden Erkenntnis. Durch die Nichteinlösung der nachträglichen Bewilligung und Bezahlung der Staatsgebühr habe sie sich auf jeden Fall des Verstosses gegen das Spielgesetz schuldig gemacht. Sie wurde zum Minimum der Busse verurteilt. Frau Nussbaumer ist nicht vorbestraft und geniesst keinen übeln Leumund. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Busse wiederholt Frau Nussbaumer ihre früheren Aussagen. Angesichts der Motive des Urteils braucht auf eine nähere Erörterung derselben nicht eingetreten zu werden. Es mag blos erwähnt werden, dass auf der Polizeidirektion das Erscheinen der Frau Nussbaumer bekannt ist; eine Weisung wie die vorgeschrifte wurde ihr jedoch weder mündlich noch schriftlich erteilt. Das Regierungsstatthalteramt Biel hat von sich aus, ohne mit der Polizeidirektion in Beziehung getreten zu sein, Frau Nussbaumer zur Einlösung der Bewilligung aufgefordert, um ihr Gelegenheit zu geben, einer Strafanzeige vorzubeugen. Im weitern verweist die Gesuchstellerin auf die finanziell höchst ungünstige Lage ihrer Familie. Ihr Mann sei Trinker und bereits früher in Konkurs gefallen. Mit ihrer Wirtschaft, welche sie betrieben habe, um den Kindern Brot zu verschaffen, habe sie schlechte Geschäfte gemacht und sei infolgedessen ebenfalls in Konkurs geraten; die Busse müsste sie, falls sie exekutiert würde, im Gefängnis absitzen. Diese Angaben finden sich bestätigt in den Berichten der verschiedenen Wohnsitzgemeinden der Eheleute Nussbaumer. Der Gemeinderat, sowie auch der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat in Erwägung des Angebrachten und der obwaltenden Verhältnisse beantragt, die Busse auf 20 Fr. herabzusetzen, welcher Betrag der verschlagenen Gebühr entspricht.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

37. **Nussbaumer**, Lina, geborene Bichsel, geboren 1879, Viktors Ehefrau, von Krummbach, Oesterreich, früher Inhaberin der Wirtschaft Merkur in Biel, nunmehr in Bern, wurde am 1. Dezember 1905 wegen Widerhandlung gegen das Spielgesetz vom Polizeirichter von Biel zu 100 Fr. Geldbusse und 12 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Frau Nussbaumer betrieb auf ihren Namen die Wirtschaft Merkur in Biel. Am 3. und 4. September 1905 hielt sie auf erfolgte Publikation hin ein öffentliches Kegelschieben ab, ohne im Besitze einer behördlichen Bewilligung zu sein. Sie wurde nachträglich durch das Regierungsstatthalteramt Biel mehrmals aufgefordert, die verschlagene Staatsgebühr mit 20 Fr. zu bezahlen. Als dies nicht geschah, wurde am 9. Oktober gleichen Jahres Strafanzeige eingereicht. Die Angeschuldigte, die mittlerweile nach Gümligen übergiesiedelt war, deponierte auf dem Richteramt Bern, das fragliche Kegelschieben sei ohne ihr Wissen durch ihren Mann veranstaltet worden. Am 3. September, einem Sonntage, seien sie noch nicht im Besitze einer Bewilligung gewesen und der Kegelt deshalb auf den nächsten Tag verschoben worden. Am 4. September sei sie hierauf nach Bern gereist, um auf der kantonalen Polizeidirektion persönlich eine Bewilligung auszuwirken. Man habe ihr dort geantwortet, der Kegelt solle nur abgehalten werden, die Sache komme schon ins reine. Der Kegelt sei hierauf am 4. September nachmittags abgehalten worden. Die angesetzten Preise beliefen sich auf 200 Fr. Im weitern gab sie zu, dass ihr später einmal und zwar noch in Biel, durch einen Landjäger eine Gebühr von 20 Fr. abverlangt worden sei, sie habe aber damals das Geld nicht gehabt. Das Eventualurteil des Polizeirichters von Biel schlug sie aus. Im Ver-

38. **Corbat**, Emil, geboren 1874, Hausierer, von Bonfol, seinerzeit in Montbéliard wohnhaft gewesen, wurde am 11. März 1903 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgange und Misshandlung, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 4 Jahren Zuchthaus und 497 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 11. Oktober 1902 befanden sich Théodore Grandmougin, Fuhrhalter in Montbéliard, und ein gewisser Léon Schneider im Café de la Mairie in Montbéliard. Daselbst waren auch anwesend der obenannte Corbat, dessen Vater und mit ihnen zwei andere Gäste. Gegen Mitternacht forderte die Wirtin die Gäste auf, das Lokal zu verlassen. Corbat machte Schwierigkeiten mit dem Zahlen, als Grandmougin, der an einem Nebentische sass, bemerkte: «Wer bestellt, der bezahlt». Sogleich erhob sich Corbat und erwiderte: «Cela ne vous regarde pas, mêlez vous de vos affaires», worauf sich ein Wortwechsel zu entspinnen drohte. Die Wirtin, welche dies bemerkte, forderte die Streitenden nun dringend auf, sich zu

entfernen, welcher Einladung Grandmougin und Schneider Folge leisteten. Kurz darauf traten auch Corbat und sein Anhang aus der Wirtschaft. 50 Meter davon entfernt, sahen sie Grandmougin und Schneider auf der Strasse stehen, im Gespräch begriffen. Corbat sagte vernehmbar: «da sind sie», worauf Grandmougin zurückgab: «ja, da sind wir, komme nur heran, wir erwarten dich». Beide gingen nun aufeinander los und wurden sofort handgemein. Corbat hatte offenbar schon vorher das Messer gezogen und versetzte Grandmougin ohne weiteres einen fürchterlichen Stich in den Hals. Schneider, der sich zwischen die beiden werfen wollte, wurde ebenfalls von einem Stiche in den Rücken getroffen und musste die Flucht ergreifen. Grandmougin verschied nach kurzer Zeit an der erlittenen Verletzung, da zwei Hauptadern getroffen worden waren. Schneider war mehr als 20 Tage vollständig arbeitsunfähig. Corbat wurde in Pruntrut verhaftet und als Schweizerbürger vor die bernischen Gerichte gestellt. Er ist wegen Diebstahl, Misshandlung, Eigentumsbeschädigung und Widersetzlichkeit vorbestraft und genoss daher einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist seine Ehefrau auf die missliche finanzielle Lage, in welche sie und ihr Kind durch die Inhaftierung ihres Ehemannes geraten sei. Der Gemeinderat von Bonfol bescheinigt die Richtigkeit dieser Angaben. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Die schweren Folgen der Tat, die vielen Vorstrafen und die an den Tag gelegte Gefährlichkeit des Gesuchstellers veranlassen ihn, die Abweisung des Gesuches zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

39. **Willener**, Gottfried, geboren 1879, von Sigriswil, Baumeister, Breitenrainplatz 20 in Bern, wurde am 25. Oktober 1905 von den Assisen des II. Bezirkes wegen unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 16 Jahren zu 9 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, 780 Fr. Zivilentschädigung und 263 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Die am 25. Februar 1891 geborene, uneheliche Tochter der Ehefrau Willener war seit 1. Mai 1901 in der Erziehungsanstalt Steinhölzli bei Bern als Zögling untergebracht. Von Zeit zu Zeit besuchte sie mit Erlaubnis des Anstaltsvorstehers ihre Mutter und deren Familie auf dem Breitenrain in Bern. Einen solchen Besuch machte sie auch Sonntags den 18. Juni 1905 vormittags. Bereits im Laufe des Vormittags nahm der Stiefvater in einem Momente, wo er sich mit dem Mädchen allein im Wohnzimmer befand, unzüchtige

Handlungen mit ihr vor, indem er ihre Geschlechts-teile betastete. Nach dem Mittagessen unternahm dann das Mädchen mit dem einjährigen Kinde des Willener einen Spaziergang. Bei der Kaserne holte sie Willener ein und alle gingen miteinander gegen Bolligen zu. Auf dem Heimwege kamen sie an der Parkstrasse an einem Neubau, den Willener gemeinsam mit einem andern Unternehmer aufführte, vorbei. Willener lud nun das Mädchen ein, sich das Innere desselben anzusehen. Sie begaben sich zusammen das Haus hinauf; auf dem Estrich machte sich Willener neuerdings in unzüchtiger Weise mit seiner Stieftochter zu schaffen, indem er ihr den Rock hob; das Mädchen wich ihm aus, stellte das Kind, das es auf den Armen trug, auf den Boden und ging die Treppe hinunter; Willener folgte ihr nach und veranlasste sie, in ein Zimmer zu treten, legte sie auf einen Haufen Hobelspäne und vollzog mit ihr den Beischlaf. Die Aussagen beider über die Umstände des Aktes gehen auseinander. Das Mädchen behauptete, Willener habe sie am Arme in das Zimmer hineingezogen und sie missbraucht, trotzdem sie geweint, abgewehrt und Schmerzen bekundet habe, tätlichen Widerstand habe sie allerdings ihrem Stiefvater nicht entgegenzusetzen gewagt. Sie sei zudem ganz «übernommen» gewesen. Willener dagegen wollte das Mädchen keineswegs genötigt haben. Vor erst verschwieg letztere den Vorfall, erzählte ihn dann später einer Mitschülerin, worauf denn die Sache an den Tag und vor Gericht gezogen wurde. Willener ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Das Gericht erklärte den Fall in objektiver Beziehung als einen sehr gravierenden. Willener war der Stiefvater der Verführten und missbrauchte die besondere Autorität, die er als solcher über sie besass, in gewissenlosester Weise. Zudem war er im Zeitpunkte der Tat verheiratet und Vater mehrerer Kinder. Sein Opfer hat er zweifelsohne moralisch schwer geschädigt. In subjektiver Hinsicht war so weit möglich strafmildernd in Betracht zu ziehen das sonst makellose Vorleben des Angeschuldigten.

Heute wendet sich nun Willener mit einem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, von der er bereits 5 Monate verbüßt hat, an den Grossen Rat. Er verweist auf die misslichen finanziellen Folgen, die eine längere Ausdehnung der Strafe für ihn und seine Familie haben würde und auf sein Vorleben. Der Regierungsrat hält dafür, es seien trifftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die ausgesprochene Strafe kann mit Rücksicht auf die objektive Schwere des Tatbestandes und den intensiven deliktischen Willen, den der Gesuchsteller an den Tag gelegt hat, keinesfalls als zu hoch bezeichnet werden. Die Natur des Deliktes würde auch sonst einen Nachlass nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.